



Die Niedersächsische
Vermessungs- und
Katasterverwaltung
– Eine Übersicht –

4

HANNOVER · OKTOBER 1968

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH PREIS 1,— DM POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4 Hannover - Oktober 1968 18. Jahrgang

Einsendungen an Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Nieders. Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung - Eine Übersicht -	
1. Zum Geleit	125
2. Die Entwicklung der Landesvermessung und des Katasters in Niedersachsen	126
2.1. Vorgeschichte bis 1945	126
2.1.1. Landesvermessung	126
2.1.1.1. Hannover	126
2.1.1.2. Braunschweig	131
2.1.1.3. Oldenburg	134
2.1.1.4. Schaumburg-Lippe	136
2.1.1.5. Preußische Landesaufnahme und Reichsamt für Landesauf- nahme	137
2.1.2. Kataster	143
2.1.2.1. Hannover	143
2.1.2.2. Braunschweig	147
2.1.2.3. Oldenburg	151
2.1.2.4. Schaumburg-Lippe	154
2.1.3. Neuordnung des Vermessungswesens und Reichskataster	156
2.2. Niedersachsen	158
3. Aufbau der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	161
4. Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden	162
4.1. Minister des Innern	162
4.2. Landesverwaltungsamt	162
4.3. Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke	163
4.4. Katasterämter	164
4.5. Rechtsgrundlagen	165

5. Organisation der Vermessungs- und Katasterbehörden	166
5.1. Minister des Innern	166
5.2. Landesverwaltungsamt	166
5.3. Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke	167
5.4. Katasterämter	167
6. Amtssitz und Amtsbezirk der Katasterämter	168
7. Geschäftsangaben der Vermessungs- und Katasterbehörden	172
8. Andere behördliche Vermessungsstellen	180
9. Anschriften und Fernsprechanchlüsse der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure	182
10. Statistische Angaben	185
11. Laufbahnen und Beschäftigungsverhältnisse	188
12. Kartenwerke der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung . .	193
13. Nachweise und Register der Niedersächsischen Vermessungs- und Kataster- verwaltung	197
14. Arbeiten der Katasterämter auf Antrag	199
15. Verzeichnis der Bearbeiter	200

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchchenkamp 2

1. Zum Geleit

Die öffentliche Verwaltung ist umfangreich und weitverzweigt. Für den Bürger ist sie dadurch schwer überschaubar. Selbst für den, der in der Verwaltung steht, ist es oft nicht ganz einfach, sich über seinen engeren Arbeitsbereich hinaus in ihr zurechtzufinden. Auf Vereinheitlichung zielende Maßnahmen der Verwaltungsreform helfen da manchmal wenig. Im Gegenteil: Wer vermutet beispielsweise, daß man heute in Niedersachsen bei einer Behörde, die sich Landesverwaltungsamt nennt, topographische Karten erhält oder Koordinaten trigonometrischer Punkte erfährt, noch dazu, wenn man sich deswegen in den anderen Ländern an ein Landesvermessungsamt wenden muß?

Allen, die mit dem Vermessungswesen in Niedersachsen zu tun haben, möchte dieses Heft helfen, sich darin schnell und sicher zurechtzufinden. Den Angehörigen unserer Verwaltung soll es die Ausbildung und Fortbildung erleichtern, jetzt und auch dann noch, wenn der hier fixierte Zustand der Verwaltung schon Geschichte geworden ist.

Daß die geschichtliche Entwicklung der Vermessungs- und Katasterverwaltung besonders eingehend behandelt worden ist, hat wichtige Gründe. Bedeutung und Wert der Aussage von Kartenwerken, Büchern und anderen Unterlagen unserer Verwaltung können ohne Kenntnis ihrer Entstehung nicht zutreffend beurteilt werden. Der geschichtliche Überblick zeigt aber auch, welche politisch begründeten Hindernisse überwunden werden mußten, damit die Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens die geschlossene Form finden konnte, die am besten gewährleistet, was man heute gern als Effektivität der Verwaltung bezeichnet. Die enge Verbindung und Verflechtung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster sowie die Möglichkeit, das Fachpersonal frei von starren Bindungen der Verwaltungsorganisation schnell dort einsetzen zu können, wo es gerade am dringendsten gebraucht wird, spielen dabei die Hauptrolle.

Darüber hinaus besteht im Jahre 1968 ein besonderer Anlaß zu einem geschichtlichen Rückblick und zu einer Selbstdarstellung der heutigen Vermessungs- und Katasterverwaltung, weil vor nunmehr 100 Jahren mit den Arbeiten zur Erstellung des Grundsteuerkatasters in der Provinz Hannover begonnen worden ist. Wir, die wir in dieser Verwaltung tätig sind, sollten aus diesem Anlaß das Mützchen ziehen. Indem wir dieses Heft herausgeben, erweisen wir in aller Bescheidenheit unsere Reverenz dem Werk derer, die uns in unserem Beruf vorausgegangen sind.

Anregungen zur Vervollständigung und Verbesserung, die bei einer späteren Auflage berücksichtigt werden könnten, werden dankbar begrüßt.

Hannover, im Oktober 1968

Professor Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E. h. N i t t i n g e r
Leitender Ministerialrat

Aus der Geschichte erst werden Sie lernen, einen Wert auf die Güter zu legen, denen Gewohnheit und unangefochtener Besitz so gerne unsere Dankbarkeit rauben: teure Güter, die durch die schwere Arbeit so vieler Generationen haben errungen werden müssen!

Friedrich Schiller

2. Die Entwicklung der Landesvermessung und des Katasters in Niedersachsen

2.1. VORGESCHICHTE BIS 1945

2.1.1. Landesvermessung

2.1.1.1. Hannover

Bis zu der genauen Landschaftsdarstellung in den amtlichen Karten der Gegenwart ist es ein langer Weg. Im Wandel der Zeit sind mehrere Entwicklungsphasen festzustellen, die in dem ständigen Bemühen, die kartographischen Darstellungen der Erde zu verbessern, begründet sind.

Der heute durch das Land Niedersachsen begrenzte nordwestdeutsche Raum ist in den vergangenen Jahrhunderten vielen politischen Wandlungen unterworfen, und in den einzelnen Gebieten setzt die Landesaufnahme keineswegs zur gleichen Zeit ein.

Bis zum Jahre 1866, in dem das Königreich Hannover erlischt, zeichnen sich drei bedeutende Zeitabschnitte ab:

- a) die Zeit vom 12. bis 17. Jahrhundert;
- b) die Zeit vom 18. Jahrhundert bis zum Ende der napoleonischen Zeit;
- c) die Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1866.

Eine skizzen- oder bildhafte Wiedergabe der Landschaft ist das Kennzeichen der Karten zwischen dem 12. und 17. Jahrhundert. Die Siedlungen, Wälder und Berge sind in der Regel in Ansicht, nicht selten auch aus der Vogelperspektive gezeichnet. Ein anschauliches Bild, nicht eine geometrisch genaue Lagebezeichnung will der Kartograph schaffen, und er beschränkt sich bei seinem Vorhaben durchweg auf die Wiedergabe der ihm wesentlich erscheinenden Dinge.

12. Jahrhundert

Wohl das älteste kartographische Erzeugnis des niedersächsischen Raumes ist die zur Zeit der Kreuzzüge entstandene *Ebstorfer Weltkarte*. In ihr ist die Welt nach der damaligen, auf die Bibel gestützten Weltanschauung dargestellt; die Beschreibung des Pilgerwegs nach Rom zeigt, daß sie einem religiösen Zweck dient.

Spätere kartographische Versuche erstrecken sich nur auf einzelne Landesteile; ihnen liegt noch keine einwandfreie und ausreichende Aufnahmemethode zugrunde.

- Die *Maschopsche Karte des Osnabrücker Landes*. 1568
- Die *Landesaufnahme des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel* vor der Vereinigung mit dem Fürstentum Calenberg. Dieses Kartenwerk zeigt die Hildesheimer Ämter, die infolge des Quedlinburger Vertrages von 1523 an Wolfenbüttel gekommen waren. Die einzelnen Karten sind nach Süden orientiert und erinnern bereits an die später von Merian angewandte Darstellungsweise. Auf ihnen sind die Wälder mit größter Ausführlichkeit dargestellt, dagegen fehlen die Berge nahezu vollständig. 1585
- 19 weitere Hildesheimer Ämter fallen im Jahre 1643 an das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie werden in einem jüngeren Kartenwerk dargestellt, das anders als die älteren Kartenblätter eine nördliche Orientierung aufweist. 1643
- Der *Atlas des Hofarztes Dr. Mellinger vom Fürstentum Lüneburg* enthält Karten vom ganzen Fürstentum Lüneburg, von den Hoyaschen Ämtern Nienburg, von Hoya und Bruchhausen sowie von der Grafschaft Diepholz. Den Karten liegt eine Kompaßaufnahme zugrunde, bei der die Entfernungen geschätzt worden sind. 1600
- Die von *David Fabricius* herausgegebene *Karte von Ostfriesland*. 1613
- Die *Gigassche Karte von Osnabrück*. 1628
- Eine für die Landesaufnahme bedeutende Epoche leitet das Zeitalter der Aufklärung ein; es beginnt am Ende des 17. Jahrhunderts und erfüllt das ganze 18. Jahrhundert. Mathematik und Astronomie liefern für die Landesvermessung die wissenschaftlichen Grundlagen. Die Regenten in den einzelnen Ländern gehen daran, sich über die Verhältnisse ihres Landes durch die Herstellung von topographischen Karten zu orientieren.
- Die *erste Landesaufnahme im Kurfürstentum Hannover* nimmt der *französische Ingenieur Gouviere de Bonnivet*, genannt *de Villiers*, von Calenberg — Göttingen — Grubenhagen — Hohenstein — Hoya — Diepholz vor. Die ihm gestellte Aufgabe geht aus einer Instruktion der Kurfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Kanzlei vom 17. 2. 1699 hervor, die in ihrer Gründlichkeit beachtlich ist. 1698 — 1732
- Mit der Wahl eines Franzosen für diese Arbeiten hat der Kurfürst von Hannover einen guten Griff getan, denn bereits im 17. Jahrhundert haben in Frankreich Gradmessungsarbeiten begonnen, und Cassini de Thury kann 1750 auf der Grundlage einer Triangulation seine berühmte und für andere Länder vorbildliche *Carte de France* im Maßstab 1 : 86.400 beginnen. Villiers Karten zeichnen sich durch eine malerische Darstellung des Landes aus. Nach den Rutenmaßen der Karte errechnet sich ein Maßstab von rd. 1 : 11.200. Ihr Wert liegt vor allem in der *genauen Grenzvermessung*. Mit den bei der Ämtervermessung geschaffenen Karten des Kurfürstentums Hannover wird kartographisch die Überleitung von der skizzenhaften Wiedergabe der Landschaft zum topographisch genaueren Bild vollzogen.
- Der Ämtervermessung von Villiers folgt 3 Jahrzehnte später die *erste topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover* nach modernen Gesichtspunkten mit einer Meßtischtriangulation. 1764 — 1786
- Ihr liegt das Projekt der Herstellung eines Verbindungskanals zwischen Elbe und Weser durch die großen Moore im Raum von Stade und Bremen zugrunde. Die örtliche Aufnahme wird durch das Königlich Kurfürstliche Ingenieurkorps, eine

kleine aus tüchtigen Topographen zusammengestellte Spezialtruppe, deren Kommandant in jener Zeit der spätere *General Josua de Plat* ist, ausgeführt. Unter seinen Offizieren verdient besonders *Johann Ludwig Hogreve* genannt zu werden, dessen 1773 erschienene Schrift *Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes* wertvolle Aufschlüsse über das Aufnahmeverfahren jener Zeit gibt. 1767 König Georg III. ordnet im Jahre 1767 die topographische Aufnahme des ganzen Landes an.

Auf eine trigonometrische Grundlage nach dem Vorbild der Cassinischen Karte wird dabei leider verzichtet. Lediglich einige astronomische Längen- und Polhöhenbestimmungen durch den Göttinger Physiker *Georg Christoph Lichtenberg*, bekannt durch seine *Aphorismen*, dienen zur groben Orientierung.

Zur kartographischen Darstellung bedient man sich des Maßstabes 1 : 21 333 $\frac{1}{3}$, da gefordert ist, daß 1 $\frac{1}{2}$ Fuß oder 18 Zoll calenbergisch eine deutsche Meile ausmachen sollen. Insgesamt werden 165 Einzelblätter mit größter Sorgfalt und nach einem einheitlichen Schema in verschiedenen Farben gezeichnet.

Bei der Aufnahme des Landes werden die größeren Städte und Festungen durchweg im Maßstab 1 : 2000 aufgenommen; Umgebungskarten von einigen Städten sind auch im Maßstab 1 : 10 600 gezeichnet.

Aus der topographischen Karte 1 : 21 333 $\frac{1}{3}$ werden 2 weitere Kartenwerke abgeleitet, eine *Militärkarte* im Maßstab 1 : 64 000 und eine *Generalkarte* im Maßstab 1 : 192 000.

Die *Militärkarte* 1 : 64 000 wird provinzweise mit großer Sorgfalt und Feinheit gezeichnet und besteht aus 35 Blättern.

1798 Erwähnenswert ist auch die *Militärische Topographische Karte des Bistums Hildesheim* 1 : 64 000, die nach Abschluß des gesamten Kartenwerkes (1787) im Jahre 1798 herauskommt und ihre Entstehung dem General *David Scharnhorst* verdankt. In ihrer Ausführung steht sie hinter den anderen Karten zurück, weil sie aus militärischen Gründen schnell vorliegen muß.

Die *Generalkarte* 1 : 192 000 erreicht in zeichnerischer Hinsicht nicht die Güte der beiden anderen Werke. Im Gegensatz zu diesen enthält sie aber das auf Lichtenbergs Messungen beruhende Gradnetz, das nachträglich aufgetragen wird. Das Kartenwerk besteht aus 4 Blättern.

1763 – 1767 Zwei hannoversche Offiziere, *Oberstleutnant Georg Wilhelm von dem Busche* und *Kapitänleutnant Franz Christian Benoit*, nehmen im Stil der kurhannoverschen Landesvermessung das Hochstift Osnabrück auf Betreiben König Georgs III. auf.

Die *Topographische Karte des Hochstiftes Osnabrück* wird im Maßstab 1 : 24 000 von Benoit allein kartiert und umfaßt 19 Blätter. Dieses Kartenwerk zeichnen recht gute Farbharmonie und ansprechende Signaturen aus.

Wie in Hannover werden aus ihm zwei weitere Maßstäbe abgeleitet. Die *Militärkarte* ist im Maßstab 1 : 64 000 und die *Generalkarte* im Maßstab 1 : 144 000 gehalten. Bei der letzteren wirkt durch Bestimmen der Polhöhe von Osnabrück im Jahre 1773 wieder der Physiker *Georg Christoph Lichtenberg* mit. Ein Jahr später wird die Osnabrücker Generalkarte gestochen, gedruckt und handkoloriert.

In dieser Zeit nimmt der fürstlich-münsterische Artillerieleutnant *Philipp (von) Colson* das zum Niederstift Münster gehörende *Amt Meppen* im Maßstab 1 : 24 000 auf. Diese Aufnahme ist durch eine von William Müller im Jahre 1809 gefertigte und im Staatsarchiv Hannover befindliche Kopie im ungefähren Maßstab 1 : 48 000 bekannt geworden. 1773 – 1776

Die *topographischen Karten vom Fürstentum Ostfriesland und dem Harlingerlande* im Maßstab 1 : 60 000 werden auf einen Beschluß der ostfriesischen Landesstände vom Jahre 1797 in Angriff genommen. Sie beauftragen damit den aus holländischen Diensten kommenden *Kapitän Camp*. Dieser überzieht, ausgehend von zwei oldenburgischen Stationspunkten, das Land mit einem Dreiecksnetz. Seine Beobachtungen zeichnen sich durch eine Signalisierung, eine Basismessung zu Beginn und am Ende jeder Feldarbeitsperiode sowie die Beobachtung aller drei Winkel in jedem Dreieck aus; nachteilig ist, daß er kein einziges Azimut beobachtet, sondern seine Richtungswinkel ableitet. Die topographische Aufnahme des Landes wird von den Leutnanten *Bunnik* und *v. d. Linden* mit dem Meßtisch durchgeführt. Im Jahre 1804 erscheint in Berlin eine auf den Maßstab 1 : 120 000 verkleinerte Ausgabe im Kupferstich. 1798 – 1802 1804

Trotz ihrer geodätischen Ungenauigkeit und vieler Unzulänglichkeiten in der Topographie des Landes behalten die Karten als einzige alte und zudem *erste Landesaufnahme Ostfrieslands* ihren historischen Wert.

Die *erste Dreiecksmessung im hannoverschen Gebiet* wird durch die Konvention von Sulingen (Niederlage und Kapitulation der hannoverschen Armee) im Jahre 1803 ausgelöst und von dem französischen *Oberst Epailly* durchgeführt. Dieser erfüllt seinen Auftrag in der kurzen Zeit von 2 Jahren, weil er bei seinen Arbeiten vorzüglich mit Personal und Material ausgestattet ist und auf das Land und seine Bewohner keinerlei Rücksicht nimmt. 1804 – 1805

Die von dem *preußischen Generalmajor von Le Coq* herausgegebene *topographische Karte von Westfalen* im Maßstab 1 : 86 400, deren Aufnahme nach dem Frieden von Basel im Jahre 1795 eingeleitet wird, besteht aus 22 Blättern, die den größten Teil von Westfalen umfassen und von der Reichsgrenze im Westen bis zur Linie Cuxhaven—Walsrode—Hannover—Wildungen im Osten und von den ostfriesischen Inseln im Norden bis zur Linie Köln—Schmallenberg—Corbach—Wildungen im Süden reichen. 1805– 1813

Le Coq kann seine Karten, deren erste im Jahre 1805 erscheint, mit königlicher Hilfe auf Kosten der Staatskasse aber auch unter erheblichen persönlichen Opfern im Kupferstich herausbringen. Nach dem Tilsiter Frieden darf er mit allerhöchster Genehmigung die bereits erschienenen Kupferplatten veräußern, wodurch er in die Lage versetzt wird, den Stich der übrigen Karten bis 1813 in Potsdam und Berlin auf eigene Kosten durchführen zu lassen. 1805

Der Zeit vom Wiener Kongreß bis zum Jahre 1866 gibt die *Triangulation des Königreichs Hannover* durch *Carl Friedrich Gauß* das Gepräge. Sie findet in der Zeit von 1821 bis 1844 statt. Die topographischen Aufnahmen werden auf dieser trigonometrischen Grundlage in den neu erworbenen Gebieten fortgesetzt; als Kartenmaßstab wird 1 : 21 333 $\frac{1}{3}$ beibehalten.

Durch Kabinettsorder König Georgs IV. vom 9. 5. 1820 wird C. F. Gauß mit der 9. 5. 1820

Fortsetzung der dänischen Gradmessung beauftragt. Als Nullpunkt wird die Göttinger Sternwarte gewählt. Eine Grundlinienmessung findet nicht statt.

Im Gegensatz zur französischen Schule macht sich Gauß vom Zwange der Nachtbeobachtungen frei, indem er Heliotropen einführt.

Alle Messungen werden von C. F. Gauß selbst durchgeführt; seine Mitarbeiter (Georg Wilhelm Müller, Friedrich Hartmann und sein Sohn Joseph Gauß) helfen bei der Erkundung mit und bedienen die Heliotropen.

25. 3. 1828 Durch Kabinettsorder König Georgs IV. vom 25. 3. 1828 wird die Erweiterung der Gradmessung zu einer allgemeinen *trigonometrischen Landesvermessung* angeordnet.
- 1828 – 1844 Die beiden Gaußschen Gradmessungsketten werden durch zusätzliche Messungen zu der Ringkette um Oldenburg und zu dem *Hannoverschen Netz der Landesaufnahme* erweitert. Gauß' Mitarbeiter übernehmen die örtlichen Arbeiten; Gauß selbst führt die Berechnungen ganz allein aus.
- 1866 Oskar Schreiber entwickelt eine vollständige Theorie der Gaußschen Projektionsmethode der hannoverschen Landesvermessung.
25. 3. 1828 Durch Kabinettsorder König Georgs IV. vom 25. 3. 1828 wird die Fortsetzung der topographischen Aufnahmen in den neu erworbenen Gebieten unter Beibehaltung des Maßstabs $1 : 21\,333\frac{1}{3}$ und auf trigonometrischer Grundlage (Anschluß an das Gaußsche Netz) angeordnet. Topographische Aufnahmen unter Leitung von Gauß' Mitarbeiter G. W. Müller durch hannoversche Offiziere. Die militärischen Aufnahmen werden im Schwarzweißdruck vervielfältigt, jedoch nicht veröffentlicht.
- 1818 1. Auflage der *Chorographischen Karte 1 : 100 000* des Ing. Kapitäns William Müller. Sie stellt das ganze Gebiet des Königreichs Hannover sowie Oldenburgs und Braunschweigs in Blättern handlichen Formats dar.
- 1832 – 1847 Eine recht gute Leistung vollbringt A. v. Papen, Kapitän im hannoverschen Ingenieurkorps, mit der Herausgabe des *Topographischen Atlas des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig im Maßstab 1 : 100 000*. Das Kartenwerk stützt sich auf 3000 trigonometrische Punkte, die der von C. F. Gauß in den Jahren 1821—1844 geleiteten vollständigen Triangulation entnommen sind. Als Projektionsart wählt er auf Gauß' Vorschlag eine konforme Kegelprojektion.
- 1852 Herausgabe der *General- und Postkarte von Hannover und Braunschweig im Maßstab 1 : 500 000* durch A. v. Papen.
- 1854 Herausgabe einer *Karte des Harzes im Maßstab 1 : 100 000*.
- 1863 Ein klares Bild geben auch die 4 dreifarbigten Blätter der vom Kgl. Hannoverschen Generalstab herausgegebenen *Straßen- und Wegekarte vom Königreich Hannover, Herzogtum Braunschweig und Großherzogtum Oldenburg im Maßstab 1 : 250 000*.
- 1866 Durch den Krieg von 1866 verliert König Georg V. Krone und Land. Hannover wird preußische Provinz, und der preußische Generalstab übernimmt die trigonometrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten des hannoverschen Generalstabes.

2.1.1.2. Braunschweig

Für die Verwaltung des Landes entsteht unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg eine *topographische Karte des Herzogtums Braunschweig* im ungefähren Maßstab 1 : 42 000 (*Gerlachsche Karte*). Als Unterlagen dafür dienen dem zur Bearbeitung der Karte kommandierten späteren *Oberstleutnant Gerlach* die zu der Zeit gerade in der Herstellung befindlichen *Feldrisse 1 : 4000 der allgemeinen Landesvermessung* (siehe 2.1.2.2.) sowie eigene Aufnahmen mit dem Meßtisch in den Jahren 1763—1769. Neben dem 6 Blätter umfassenden Kartenwerk liefert Gerlach im Jahre 1775 aus eigener Initiative eine *geographisch-statistische Beschreibung* des Landes ab. 1763 – 1775

Prof. Dr. F. W. Spehr vom Collegium Carolinum Braunschweig (Techn. Hochschule) beweist in einem Gutachten zu der auf vielseitigen Wunsch vorgesehenen Vervielfältigung der Gerlachschen Karte, daß vor dem Druck eine Berichtigung der Blätter auf Grund vorheriger Triangulation erforderlich sei, da die Karte zwar im Detail für die damalige Zeit musterhaft bearbeitet sei, im großen aber grobe Unrichtigkeiten und erhebliche Verzerrungen aufweise. Er führt die *Triangulation* in den Jahren 1829—1832 mit *Anschluß an die Gradmessungen von C. F. Gauß* und mit Unterstützung des Gelehrten aus. Durch den Tod Spehrs im Jahr 1833 unterbleibt die Neubearbeitung der Karte, für welche die von Gauß entwickelte Projektion und der Maßstab 1 : 50 000 vorgesehen waren. Über die Abmarkung der Dreieckspunkte (1 m hohe Signalsteine mit der Inschrift „M.T.D.B. 1829“ — *Mensuratio Trigonometrica Ducatus Brunsvicensis*) ist nichts mehr bekannt. 1829 – 1832

Kurze Zeit später fertigt der Wegebaualeve *Kolbe* im Jahre 1836 die *Übersichtskarte 1 : 200 000 des Herzogtums Braunschweig*, die zumeist auf der Gerlachschen Karte fußt, ohne jedoch deren Verzerrungen aufzuweisen. 1836

Ersatz für die abgebrochene Erneuerung der Karte 1 : 42 000 schafft erst der vom Ingenieur-Hauptmann *A. Papen* herausgegebene *Atlas des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweigs* im Maßstab 1 : 100 000. Vermutlich liegen den von 1838 an erscheinenden Blättern des braunschweigischen Gebietes neben der Landestriangulation des Königreichs Hannover von 1821—1844 auch die Spehrschen Arbeiten zu Grunde. 1838

Von *Papen* stammt auch die *General- und Postkarte 1 : 500 000 von Hannover und Braunschweig*. 1852

Die *Reimannschen topographischen Spezialkarten von Mitteleuropa 1 : 200 000* (soweit die um das Jahr 1870 entstehenden Blätter das Land Braunschweig betreffen), die von *Holle* im gleichen Maßstab im Jahr 1851 herausgegebene *Übersichtskarte des Herzogtums Braunschweig* sowie die *topographischen Karten 1 : 50 000 der Umgebungen von Braunschweig und Wolfenbüttel* von *v. Brauchitsch und Gier* (1896) gehen auf Gerlachs und Papens kartographische Werke zurück. 1870
1851

Im Zuge der *zweiten preußischen topographischen Landesaufnahme* werden in den Jahren 1857/58 braunschweigische Landesteile im Harz aufgenommen. Die daraus entwickelten *Meßtischblätter 1 : 25 000* weisen erstmalig für das Land Braunschweig Höhenlinien auf. 1857

Die *Straßen- und Wegekarte vom Königreich Hannover, Herzogtum Braunschweig und Großherzogtum Oldenburg* im Maßstab 1 : 250 000 erscheint im Jahre 1863. 1863

I. O. 1880/82
II. O. 1886/90
III. u. IV. O.
1890/95

Auf Grund der Militär-Konvention mit Preußen überzieht die Königlich-Preussische Landesaufnahme das Land Braunschweig in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit einem trigonometrischen Netz (Netzdichte je 1 Punkt I. und II. Ordnung auf 50 qkm; I.—IV. Ordnung auf 6 qkm). Die Triangulationen ab II. Ordnung im Harz und Landkreis Gandersheim werden vorzeitig von 1874—1876 ausgeführt, um die dringend benötigten Meßtischblätter für den sogenannten Komunionharz herausgeben zu können (Netzdichte je 1 Punkt I. und II. Ordnung auf nur 160 qkm).

2. 7. 1889

Durch den Erwerb von 2 qm großen Marksteinschutzflächen nach dem Gesetz vom 2. 7. 1889, *die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogtum Braunschweig zu bestimmten trigonometrischen Punkte betreffend*, wird dem Verfall des aus ca. 600 Punkten bestehenden preußischen trigonometrischen Netzes vorgebeugt.

1892 — 1907

Die durch Mängel in der Orientierung der ersten neu erscheinenden Meßtischblätter des Harzgebietes auftretende voreilige Kritik an der Übereinkunft mit Preußen, vor allem aber die aufsteigende Entwicklung der Wirtschaft führen zu der Forderung nach einer eigenen, grundrißtreuen *topographischen Landeskarte* für das Land Braunschweig im Maßstab 1 : 10 000 und im Jahre 1892 zur Einberufung der *Landesvermessungs-Kommission* sowie zur Gründung der *Herzoglich Braunschweigischen Landesaufnahme*. Die Leitung der Landesaufnahme mit der Landestriangulation, dem Landesnivellement und den topographischen und kartographischen Arbeiten liegt in den Händen von *Prof. Dr. Carl Friedrich Koppe*.

1908

Das Maßstabverhältnis 1 : 10 000 des von Koppe als *Volkskarte* propagierten Landeskartenwerkes entspricht der Mehrzahl der Vorschläge, die 48 Vermessungsbehörden des Reiches im Jahre 1908 dem *Zentraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staat* für die Herstellung einer einheitlichen großmaßstäbigen Karte Deutschlands übergeben.

Wegen der geplanten großmaßstäbigen Karte verdichtet die braunschweigische Landestriangulation die vorhandenen preußischen trigonometrischen Netze durch daran anschließende Dreiecksmessungen III. und IV. Ordnung auf *einen Punkt je 1 qkm*. Die Koordinaten der trigonometrischen Punkte werden im Soldner-System Nr. 28 (Kaltenborn) berechnet — Amtsbezirk Thedinghausen: System Nr. 29 (Silberberg). Lediglich in den Räumen Gandersheim und Harz müssen durch die Weiträumigkeit der vorhandenen Netze preußische Punkte III. Ordnung wiederhergestellt werden, damit keine Netzspannungen auftreten.

Nach der *Anweisung zur Ausführung der Arbeiten für die Herzoglich Braunschweigische Landesaufnahme* und nach dem Bericht der Landesvermessungs-Kommission von 1897 wird für die Netzverdichtung eine Lagegenauigkeit der Punkte von ± 6 cm (mittl. Koordinatenfehler) angestrebt. Der mittlere Höhenfehler benachbarter trigonometrischer Punkte wird für die trigonometrischen Höhenmessungen mit ± 3 cm bei Seitenlängen von 1,5 km angegeben.

1894 — 1897

Ziel des braunschweigischen Landesnivellements ist, *einen Nivellementspunkt je Ortschaft* zu schaffen. Die Feinnivellements aus den Jahren 1894—1897 schließen an preußische Nivellementspunkte an (Genauigkeit $\pm 1,4$ mm je km Doppelnivellement; Höhen der Nivellementspunkte: nur altes System über NN).

Die Braunschweiger TP sind durch Platte und 0,80 m bzw. 0,70 m lange Pfeiler abgemerkt. Für die Nivellementsunkte werden vorzugsweise Bolzen, aber auch 1,20 m lange Nivellements Pfeiler verwandt.

Die Geländeaufnahme mit Äquidistanzen von 10 m, später 5 m, erfolgt nach der Meßtischmethode. Für den Grundriß stehen mit den Separations-, Forst- und Domänenkarten hervorragende Unterlagen zur Verfügung.

Bei den braunschweigischen Landeskarten 1 : 10 000 handelt es sich um Rahmenkarten im Soldner-Blattschnitt von 5 x 5 km. Grenzblätter haben größere Formate. Die Karten werden wegen der guten Wiedergabe- und Korrekturmöglichkeit im dreifarbigem Kupferdruck hergestellt (Grundriß = Schwarz, Gewässer = Blau, Gelände = Braun). Wegen des Grundsatzes, Einzelheiten nicht auf Kosten des Gesamtbildes hervortreten zu lassen, enthalten sie Eigentumsgrenzen nur in Ausnahmen (z. B. in Ortslagen zur besseren Übersicht und Orientierung).

In den Jahren 1902—1906 erscheinen 26 Blätter (etwa $\frac{1}{6}$ der vorgesehenen Gesamtzahl). Die finanzielle Kraft des Landes Braunschweig reicht nicht aus, um das Werk zu Ende zu führen, so daß der Landtag im Jahre 1906 den vorläufigen Abschluß der Arbeiten zum Ende des Jahres 1907 beschließen muß. Die nach und nach erscheinenden preußischen und späteren Reichs-Kartenwerke sowie der Beschluß des *Beirates für Vermessungswesen* vom 28. 11. 1924, den Ländern die Herstellung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zu empfehlen, lassen den Wunsch auf Fortsetzung der Kartenherstellung 1 : 10 000 nicht wieder aufkommen. 28. 11. 1924

In den folgenden Jahren wird lediglich die braunschweigische Landestriangulation, die schon ein größeres Gebiet als die Karten erfaßt, durch einzelne Verdichtungen im Rahmen von Ortsneuvermessungen nach dem Neumessungsgesetz vom 5. 10. 1886 (siehe 2.1.2.2.) sowie bei der Planung und dem Bau von Industrie- und Verkehrsanlagen unter Beteiligung anderer Vermessungsstellen fortgeführt (Salzgittergebiet, Autobahn, Mittellandkanal). 5. 10. 1886

Mit dem Reichsgesetz über die *Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. 7. 1934 wird das Vermessungswesen Reichsangelegenheit (siehe 2.1.3.). 3. 7. 1934

Das Gesetz vom 18. 3. 1938 überträgt die Aufgaben der Landesvermessung auf Hauptvermessungsabteilungen, deren Amtsbezirk der Reichsminister des Innern bestimmt. Die Landesvermessungsaufgaben gehen auf die Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover über. 18. 3. 1938

Seit der Herausgabe des *FP-Erlasses* vom 15. 8. 1940 werden die Netzentwürfe der Hauptvermessungsabteilung VII zur Genehmigung vorgelegt. *Die Dienst-anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen und für die Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen* vom 29. 11. 1941 enthält die entsprechenden Vorschriften. Viele Braunschweiger trigonometrische Punkte werden verbessert in das Festpunktfeld übernommen. 15. 8. 1940
29. 11. 1941

Durch die *Historische Kommission für Niedersachsen* wird nach 1945 die *Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert* herausgegeben, welche die Ergebnisse der *allgemeinen Landesvermessung* im Maßstab 1 : 25 000 enthält. Sie läßt durch Vergleich mit den entsprechenden topographischen Karten 1 : 25 000 den Wandel der Landschaft in den letzten zwei Jahrhunderten erkennen.

2.1.1.3. Oldenburg

9. 7. 1781 Mit der Verordnung vom 9. 7. 1781 wird eine *Landesvermessungskommission* gebildet. Sie hat den Auftrag, für die Verwaltung des Landes und für eine Agrarreform eine allgemeine *Landesvermessung* des Herzogtums Oldenburg durchzuführen. Die Leitung hat der Stiftamtmann und Landvogt Georg Christian von Oeder. Die Vermessungen schließen an ein trigonometrisches Netz an, das der in dänischen Diensten stehende *Königliche Mathematiker und Geograph Caspar Wessel* erkundet, beobachtet und berechnet.

- Die *Spezialkarte*, eine „ökonomische Karte“ im Maßstab 1 : 4000, stellt die Liegenschaften dar und ist mit der heutigen Rahmen-Flurkarte vergleichbar. Sie wird nur für kleine Teile des Herzogtums hergestellt, weil die Arbeiten dazu nach einem Erlaß vom 7. 5. 1791 einzustellen sind. Diese Entscheidung wird vor allem mit personellen Schwierigkeiten begründet.
7. 5. 1791

Die *Vogteikarten* im Maßstab 1 : 20 000 entstehen dagegen für den gesamten Bereich des Herzogtums. Sie sind als das wesentliche Ergebnis der Landesvermessung anzusehen. Nach den Vogteikarten wird unter der Leitung des Kammerrats Christian Friedrich Mentz die *Generalkarte des Herzogtums Oldenburg* im Maßstab 1 : 160 000 gezeichnet und 1803 in Kupfer gestochen. Die Landesvermessung und ihre Kartenwerke werden auch über die Landesgrenzen hinaus stark beachtet.

25. 2. 1803 Durch den Reichsdeputationshauptbeschluß vom 25. 2. 1803 wird das Herzogtum Oldenburg als Entschädigung für die Aufhebung des Weserzolls um die *südlichen Ämter* Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen vergrößert. Für die Vermessung

22. 9. 1804 der neuen Landesteile wird am 22. 9. 1804 ein *Vermessungs-Comptoir* gegründet. Auch diesen Vermessungsarbeiten wird ein trigonometrisches Netz zugrunde gelegt, das unter der Leitung des Hauptmanns Georg Sigmund Otto Lasius erstellt wird. Er schließt sein Netz an das Wesselsche Netz der alten Ämter an und beendet seine

- 1810 Arbeiten 1810. Die Vermessungen zur Herstellung der Karten 1 : 4000 und 1 : 20 000 kommen nur zögernd voran, weil das Vermessungs-Comptoir nicht über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügt und die Tätigkeit in erster Linie von den Arbeiten für die Aufteilung der noch ungeteilten Marken und Gemeinden bestimmt wird.

- 1811 – 1813 Während der französischen Besetzung Oldenburgs von 1811 bis 1813 ruhen die Arbeiten des Vermessungs-Comptoirs.

- 1827 Die 1827 beginnenden Arbeiten, die die Wiederaufnahme der Landesvermessung vorbereiten sollen, werden sehr bald wieder eingestellt. Die trigonometrischen Punkte, die nicht dauerhaft genug abgemarkt und ausreichend gesichert worden waren, wurden nicht mehr aufgefunden.

- Zur Regulierung der Grundsteuer, die einer Vereinheitlichung der bestehenden Abgabensysteme dienen soll, wird mit der Resolution vom 14. 1. 1835 eine *Parzellervermessung* auf der Grundlage eines trigonometrischen Netzes angeordnet.
14. 1. 1835

- Es wird von dem Obergeometer Albert Philibert Freiherr von Schrenck in den Jahren 1835 bis 1837 bestimmt. Er schließt sein Netz an den „Dreieckskranz um Oldenburg“ an, den Carl Friedrich Gauß als Teil der hannoverschen Gradmessung und deren Fortsetzung nach Westen beobachtet hatte. Dieser Dreieckskranz wird durch Punkte höherer Ordnung ausgefüllt. Durch weitere Verdichtung des Drei-
- 1835 – 1837

ecksnetzes mit Punkten niederer Ordnung wird die Grundlage für ein Polygon- und Liniennetz gelegt, an welche die Parzellarvermessung anschließt (s. 2.1.2.3.).

Im Gegensatz zu anderen Ländern werden in Oldenburg die Ergebnisse der Parzellarvermessung auch für die Herstellung topographischer Karten verwandt. Gleichzeitig mit den Katasterflurkarten entstehen *Kirchspielkarten*, *Flurübersichten* und *Amtskarten* in den Maßstäben 1 : 20 000 bis 1 : 40 000. 1853 beginnt die Herausgabe der *Topographischen Karte des Herzogtums Oldenburg* im Maßstab 1 : 50 000 in 14 Blättern; sie wird in Stein gestochen und 1865 fertiggestellt. Die letzte Auflage erscheint 1921. Daneben entsteht in den Jahren 1853 und 1854 die Fluß- und Wegkarte im Maßstab 1 : 100 000 im Steindruck in 3 Blättern. 1856 erscheint die *Generalkarte des Herzogtums Oldenburg* im Maßstab 1 : 200 000 als Kupferstich. Sie wird zuletzt 1913 aufgelegt. Außerdem entstehen aus den Katasterflurkarten und den topographischen Kartenwerken weitere Karten in den Maßstäben 1 : 10 000 bis 1 : 400 000, die zum Teil noch heute als oldenburgische Sonderkarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Verwendung finden, wie z. B. die *Gemeindekarten* 1 : 10 000, die *Verwaltungskarte* 1 : 100 000 oder die *Kreiskarte* 1 : 50 000.

1853

1853/1854

1856

In den Jahren 1860 bis 1864 wird ein *Landesnivellement* durchgeführt. Die Ergebnisse der Höhenaufnahme werden in die Topographische Karte 1 : 50 000 übernommen. Spätere Nivellements werden an die Höhenfestpunkte der Preußischen Landesaufnahme bzw. an das Reichshöhennetz angeschlossen.

1860 – 1864

Als Mitglied der Permanenten Kommission der *Mitteleuropäischen bzw. Europäischen Gradmessung* beteiligt sich Oldenburg an deren Arbeiten.

1866

Eine von der *Preußischen Landesaufnahme* in den Jahren 1883 bis 1897 durchgeführte Triangulation wird von Oldenburg finanziell unterstützt. Es wird vereinbart, daß je Quadratmeile (rd. 55 qkm) etwa 10 Punkte trigonometrisch zu bestimmen und die auf den Schloßturn zu Oldenburg als Nullpunkt bezogenen rechtwinklig sphäroidischen Koordinaten zu berechnen sind. Das Koordinatenverzeichnis wird 1898 geliefert.

1883 – 1897

1891 beginnt die Preußische Landesaufnahme am Jadebusen mit der Aufnahme von einzelnen Blättern der *Topographischen Karte* 1 : 25 000. Dem Grundriß dieser Aufnahmen und den 1898 bis 1900 ausgeführten weiteren topographischen Vermessungen liegen die Katasterflurkarten zugrunde.

1898 – 1900

Um die Triangulation der Jahre 1883 bis 1897 für die oldenburgische Landesvermessung nutzbar zu machen, werden die Koordinaten im Jahre 1900 in das oldenburgische System transformiert. Die dadurch hergestellte Beziehung gestattet es später, die Koordinatenwerte für die Blattecken der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 zu berechnen und die Katasterflurkarten auch für die Herstellung des Kartenwerks 1 : 5000 leicht nutzbar zu machen.

1900

Mit dem Reichsgesetz über die *Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. 7. 1934 wird das Vermessungswesen Reichsangelegenheit (s. 2.1.3.). Das Gesetz vom 18. 3. 1938 überträgt die Aufgaben der Landesvermessung auf Hauptvermessungsabteilungen, deren Amtsbezirk der Reichsminister des Innern bestimmt. Die Landesvermessungsaufgaben der Vermessungsdirektion gehen auf die Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover über, die u. a. auch die inzwischen begonnenen Arbeiten zur Verdichtung des trigonometrischen Netzes weiterführt.

3. 7. 1934

18. 3. 1938

2.1.1.4. Schaumburg-Lippe

In dem ehemaligen Fürstentum Schaumburg-Lippe, das mit rund 340 qkm heute zu den kleineren niedersächsischen Landkreisen zählt, werden zwischen 1680 und 1880 verschiedene „Landesvermessungen“ durchgeführt, die jedoch besser als Vermessungen des Landes Schaumburg-Lippe zu bezeichnen sind; denn der Endzweck dieser „Landesvermessungen“ ist nicht die Erstellung topographischer Kartenwerke, sondern das Beschaffen von Unterlagen für die Besteuerung des Grund und Bodens.

Auf Schaumburg-Lippe wirken naturgemäß die Landesvermessungsarbeiten der Nachbarländer ein. Die *Gaußsche Landesvermessung des Königreichs Hannover*, die 1828 beginnt, berührt das Fürstentum Schaumburg-Lippe im Norden und Osten.
1828
1823 Etwa 1823 beginnt *Vorlaender* seine Triangulationsarbeiten in dem preußisch gewordenen Westfalen nach Gaußschem Muster. Die *kurhessische Triangulation*, die um 1840 auf die Grafschaft Schaumburg ausgedehnt wird, überzieht sogar Schaumburg-Lippe mit einem Dreiecksnetz und stellt die Verbindung her zwischen dem Vorlaenderschen Netz im Raume Minden und der Triangulation des Professors Gerling in Kurhessen.
1840

Im Anschluß an das kurhessisch-westfälische Netz hat der damalige *Vermessungskommissar Blecher* in den Jahren 1873 bis 1878 ein neues *trigonometrisches Netz* in Schaumburg-Lippe bestimmt, das eine Dichte von rund 1,5 Punkten je qkm aufweist. Diese Triangulation mit dem Idatum bei Bückeburg als Nullpunkt dient als Grundlage für die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes nach dem Gesetz vom 3. 1. 1873.
1873 – 1878
3. 1. 1873

Als im Jahre 1876 die *Preußische Landesaufnahme* mit trigonometrischen Arbeiten in Schaumburg-Lippe beginnt, macht Blecher auf seine Triangulation und die Verwendungsmöglichkeit der Katasterkarten für die Herstellung der Meßtischblätter durch Pantographieren aufmerksam. Seine Vorschläge bleiben jedoch unberücksichtigt.
1876

Auch die Eingliederung der schaumburg-lippischen Triangulation von 1873 in das *Aufnahmenetz* lehnt der *Vermessungskommissar für die Provinz Hannover* in einem Gutachten vom 10. 6. 1938 vor allem im Hinblick auf die ungünstige Netzgestaltung ab. Er empfiehlt ein vollständiges neues Aufnahmenetz im Anschluß an die Triangulation des Reichsamts für Landesaufnahme zu schaffen.
10. 6. 1938

Ein topographisches Kartenwerk seines Staatsgebietes nimmt Schaumburg-Lippe selbst zu keiner Zeit in Angriff. Die *topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover* von 1764 bis 1786 enthält die damalige Grafschaft Schaumburg-Lippe nur andeutungsweise, während das Gebiet in dem *Kartenwerk von Le Coq* (um 1805) mit dargestellt ist. Eine selbständige topographische Karte von Schaumburg-Lippe bringt um 1840 der ehemalige *Capitän im hannoverschen Ingenieurkorps A. Papen* im Maßstab 1 : 166 000 heraus.
1764 – 1786
1805

In den Jahren von 1891 bis 1899 nimmt die Preußische Landesaufnahme die *Topographischen Karten 1 : 25 000* (Meßtischblätter) auch für Schaumburg-Lippe mit dem Meßtisch auf. Eine finanzielle Beihilfe zu diesen Arbeiten lehnt die damalige Landesregierung am 23. 2. 1887 zunächst ab, leistet sie jedoch auf ein weiteres Ersuchen hin 1897, nachdem der damalig regierende Fürst Georg sich bereit erklärt hat, diesen Zuschuß aus seiner Privatschatulle zu gewähren.
1891 – 1899

Als Gegenleistung erhielt die Schaumburg-Lippische Landesregierung je 100 Drucke der Meßtischblätter ihres Staatsgebietes.

Auf Grund einer *Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Land Schaumburg-Lippe* vom 14. (22.) 4. 1924 übernimmt das Reich die Ausführung der Triangulation und der Nivellements sowie die Fortführung der topographischen Karten für das Land Schaumburg-Lippe. Zu den Kosten dieser Arbeiten leistet das Land entsprechende Beiträge. 14./22.)4. 1924

Mit dem Reichsgesetz über die *Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. 7. 1934 wird das Vermessungswesen Reichsangelegenheit (s. 2.1.3.). Das Gesetz vom 18. 3. 1938 überträgt die Aufgaben der Landesvermessung auf Hauptvermessungsabteilungen, deren Amtsbezirk der Reichsminister des Innern bestimmt. Die Landesvermessungsaufgaben gehen auf die Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover über. 3. 7. 1934
18. 3. 1938

2.1.1.5. Preußische Landesaufnahme und Reichsamt für Landesaufnahme

Beschluß des 1870 entstandenen *Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate* vom 11. 5. 1872: 11. 5. 1872

- a) Triangulation des preußischen Staatsgebietes in einer Punktdichte von rd. 22 versteinten und gesetzlich geschützten T. P. je Meßtischblatt,
- b) topographische Aufnahme von jährlich 90 Meßtischblättern 1 : 25 000 mit Höhenlinien,
- c) Herstellung von Karten kleinerer Maßstäbe auf der Basis der Originalaufnahmen 1 : 25 000,
- d) Berichtigung der Kartenwerke,
- e) Veröffentlichung der Originalaufnahmen 1 : 25 000 und der davon abgeleiteten Folgemaßstäbe *nur* durch die Landesaufnahme.

Gründung der *Königlich Preussischen Landesaufnahme* als Teil des Großen Generalstabes. Es werden die Trigonometrische, Topographische und Kartographische Abteilung sowie die Plankammer gebildet. 1. 1. 1875

Eine selbständige Photogrammetrische Abteilung entsteht in der Preussischen Landesaufnahme durch Umwandlung der seit 1. 4. 1910 bestehenden Zentrale für Photogrammetrie. 1. 4. 1914

Nach dem Ersten Weltkrieg wird die Preussische Landesaufnahme zusammen mit dem früheren sächsischen topographischen Büro unter dem Namen *Reichsamt für Landesaufnahme* eine Zivilbehörde und dem Reichsminister des Innern unterstellt. 1921

Das Reichsamt für Landesaufnahme hat seinen Sitz in Berlin; nur die ihm angegliederte *Zweigstelle Landesaufnahme Sachsen* befindet sich in Dresden. Bei seiner Auflösung im Jahre 1945 hat das Reichsamt für Landesaufnahme 6 Abteilungen (eine Zentralabteilung, die Trigonometrische, Topographische, Photogrammetrische und Kartographische Abteilung sowie eine Abteilung für Landeskunde).

A. Triangulationen

1868 – 1875 Neuvermessungen zur Durchführung der neuen preußischen Grundsteuer mit Anschluß an die *Gaußsche Landestriangulation*. Verbesserte Koordinatenwerte, weil endgültige Basislänge zugrundegelegt. 31 Sonderkoordinatensysteme, deren Nullpunkt stets ein trigonometrischer Punkt der Gaußschen Triangulation ist, werden als *alte hannoversche Koordinaten* bezeichnet.

1874 – 1887 Die neueren trigonometrischen Grundlagen Niedersachsens bilden die Triangulationen I. Ordnung der Preußischen Landesaufnahme. Sie erhalten ihre besondere Note durch den in die preußische Armee übergetretenen Hauptmann *Oskar Schreiber*, der 1867 zum Büro der Landestriangulation kommandiert und 1875 mit der Leitung der Trigonometrischen Abteilung beauftragt wird. Er verbindet die Gaußschen Ideen mit den Erfordernissen einer praktischen Triangulation so vorzüglich, daß sie mustergültig für die Landesaufnahmen anderer Länder werden.

Die Einzelteile des *Hauptdreiecksnetzes* in seiner noch heute gültigen Form entstehen:

- a) nördlicher Teil der Elbe-Hauptdreieckskette (1874/1875),
- b) hannoversch-sächsische Hauptdreieckskette (1881),
- c) hannoversche Hauptdreieckskette (1885).

Hierzu gehören auch als Füllnetze das *sächsische Hauptdreiecksnetz* (1883) und das *Weser-Hauptdreiecksnetz* (1887).

1887 – 1900 Verdichtungsnetze II. und III. Ordnung, durch die eine Punktdichte von rd. 1 Punkt auf 5 qkm erstrebt wird.

29. 12. 1879 Nach dem Beschluß des Zentralkomitees der Vermessungen in Preußen müssen alle Spezialvermessungen an die Preußische Landestriangulation angeschlossen werden. Für die Berechnung werden 40 rechtwinklig-sphäroidische Koordinatensysteme eingeführt, deren Nullpunkte mit Dreieckspunkten I. oder II. Ordnung zusammenfallen.

20. 4. 1927 Nach dem Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 20. 4. 1927 sind für alle amtlichen Vermessungen nur noch *Gauß-Krüger-Koordinaten* zu verwenden. Seit 1935 ist die Gauß-Krügersche Abbildung in ganz Deutschland die Grundlage für die Darstellung der Triangulationsergebnisse.

15. 8. 1940 Durch den *Reichsfestpunktfelderlaß* vom 15. 8. 1940 werden die trigonometrischen Vermessungen in Deutschland auf einheitliche Grundlagen bezogen. Die Hauptdreiecksnetze der einzelnen deutschen Länder werden zum *Reichsdreiecksnetz* zusammengefaßt. Dabei wird der westelbische Teil der Preußischen Landestriangulation, der sogenannte *Schreibersche Westen* — so genannt, weil er von General Schreiber geplant und unter seiner Leitung beobachtet und ausgeglichen wurde — unverändert als Kernstück übernommen. Die Hauptdreiecksnetze der übrigen deutschen Länder werden daran schrittweise nach dem Helmertschen Verfahren „angefeldert“.

B. Nivellements

1867 Grundsätze für die Durchführung von Präzisionsnivellements werden auf der *Zweiten Allgemeinen Konferenz der Europäischen Gradmessung* festgelegt.

- Geometrische Präzisionsnivellements durch das *Preußische Geodätische Institut* in Potsdam im Rahmen der von der Mitteleuropäischen, später Europäischen und Internationalen Erdmessungskommission empfohlenen Arbeiten. Sie berühren wiederholt niedersächsisches Gebiet und folgen überwiegend den Eisenbahnen. 1867 – 1887
- Die Einrichtung einer gemeinsamen Bezugsfläche zur Erzielung einheitlicher Höhenangaben im ganzen Staatsgebiet wird beschlossen. Gewählt wird die durch den Nullpunkt des bisher in Preußen am häufigsten benutzten *Amsterdamer Pegels* gehende Niveaufläche. Sie erhält den Namen *Normal-Null-Fläche (NN)* und wird durch besondere Vermessungen mittels eines Punktes an der Berliner Sternwarte festgelegt, der genau 37,000 m über dieser Normalnullfläche eingerichtet ist. 1875 – 1876
- Die Festlegung wird als *Normalhöhenpunkt* der Benutzung übergeben. 1879
- Die Normalnullfläche bildet den *Preußischen Landeshorizont*, auf den alle Höhen auch der außerpreußischen Länder Deutschlands bezogen werden.
- Durch das *Büro der Landestriangulation* (spätere Trigonometrische Abteilung der Preußischen Landesaufnahme) wird ein umfassendes Netz geometrischer Nivellements u. a. über ganz Norddeutschland gelegt, das durchweg festen Straßen folgt. Es wird als *Urnivellement* bezeichnet. Meßmethode und Gerät erfahren unter Oskar Schreiber wesentliche Fortschritte. 1868 – 1894
- Große Wiederherstellungsarbeiten im Höhennetz werden im Gebiet der Nordseemarschen durchgeführt. 1893 – 1894
- Veröffentlichung der Nivellementsergebnisse der Trigonometrischen Abteilung der Preußischen Landesaufnahme in 13 handlichen und nach Verwaltungsgebieten geordneten Heften. 1896 – 1900
- Ausführung des *Küstennivellements* auf Veranlassung des *Geodätischen Instituts Potsdam* zur Gewinnung genauer Höhenwerte für die zu beobachtenden Pegel. Es folgt überwiegend schon bestehenden Linien; die erzielten mittleren Fehler zeigen eine erhebliche Genauigkeitssteigerung des Meßverfahrens gegenüber dem Urnivellement. 1895 – 1901
- Infolge Abbruchs der Sternwarte in Berlin ist es notwendig, den Normalhöhenpunkt von 1879 zu ersetzen. Dies geschieht in einem geologisch besonders geeigneten Gelände 40 km östlich von Berlin durch 11 unterirdische Festlegungen. Durch den neuen Normalhöhenpunkt wird die Normalnullfläche nicht geändert. 1912
- Die Konferenz für internationale Erdmessung setzt Fehlergrenzen für Nivellements von hoher Genauigkeit fest. 1912
- Schaffung des *Reichshöhennetzes* durch vollständige Neuvermessung des gesamten Netzes nach den neuesten Meßverfahren. Es bildet die Grundlage für alle amtlichen Höhenmessungen. 1911 – 1942
- Durchführung des *Nordseeküstennivellements* als Gemeinschaftsarbeit des *Reichsamts für Landesaufnahme* und der *Landesanstalt für Gewässerkunde und Hauptnivellements*. 1928 – 1932
- Dieses Nivellement kann die Frage einer neuzeitlichen Küstensenkung nicht klären; es bildet aber die Ausgangsbasis für künftige Wiederholungen in Zeitabständen von etwa 25 Jahren.

1934 Herausgabe von Dienstvorschriften technischer Art:

- a) Anweisung für Einwägungs-Feldarbeiten der Trig. Abt. des Reichsamtes für Landesaufnahme,
- b) Instrumente, Geräte und Festlegungsmittel für die Einwägungsarbeiten der Trig. Abt. des Reichsamtes für Landesaufnahme,
- c) Rechenvorschrift für die Einwägungsarbeiten der Trig. Abt. des Reichsamtes für Landesaufnahme.

C. Topographische und photogrammetrische Aufnahmen

Aufnahmen im Maßstab 1 : 25 000

Für die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 25 000 in allen Teilen Niedersachsens ist die preußische Entwicklung richtungsweisend. Die ersten Aufnahmen werden nach dem Wiener Kongreß durchgeführt und in der Folgezeit ständig verbessert und verfeinert. Um die Jahrhundertwende liegt die Mehrzahl aller Blätter vor, und es erscheinen Anweisungen über die Art ihrer Berichtigung.

1. 3. 1818 Erste Musterblätter für die *Topographische Karte 1 : 25 000* (Anwendung der *Lehmanschen Schraffenmanier* für die Wiedergabe des Geländes).

1821 Instruktion für die Topographische Abteilung des *Großen Generalstabes*

I. *Astronomisch-trigonometrischer Teil*,

II. *Mathematischer Teil der Aufnahmemethoden*.

Meßtisch und Diopterlineal finden bei der Aufnahme Verwendung. Vorübergehend ist für die Darstellung der Böschungsverhältnisse von 1 bis 10 Grad die neue durch von Müffling auf 50 Grad erweiterte Schraffenskala im Gebrauch; sie wird kurze Zeit später für Böschungen über 10 Grad wieder durch die Lehmannsche Skala ersetzt.

1852 Auftauchen der ersten Kippregel.

1850 – 1852 *Instruktion für die zur militärischen Landesaufnahme kommandierten Offiziere*. Sie enthält Bestimmungen über die Aufnahme mit Meßtisch, Diopter und Bussole. Die Situation (Grundriß) muß in den östlichen Landesteilen mit dem Meßtisch aufgenommen werden. In der Rheinprovinz werden bereits Verkleinerungen der Flurkarten herangezogen. Für die Terrainaufnahme (Darstellung der Höhenverhältnisse) werden Höhenlinien (Linien äquidistanter Horizontalen) vorgeschrieben.

1864 *Instruktion für die zu den topographischen Vermessungen des Königlich Preußischen Generalstabes kommandierten Offiziere*. Sie ist Vorbild für alle späteren Instruktionen geworden. Für die Durchführung der örtlichen Arbeiten werden wichtige Hinweise gegeben.

1876 *Instruktion für die Topographen der Topographischen Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme*.

I. *Theoretischer Teil*: Er enthält alles über die damals gebräuchlichen Instrumente.

II. *Praktischer Teil*: Hinweise für die praktische Arbeit.

Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königlich Preußischen Landesaufnahme (mehrere Auflagen).

- Instruktion für die Topographen der Topographischen Abteilung der Preußischen Landesaufnahme.* Sie ist noch eingehender als die von 1876. Trigonometrische Punkte (10 Punkte/Quadratmeile) sind vorhanden. Mehrere Kippregelarten werden beschrieben; ihre Anwendung wird erläutert. Die Höhenmessungen werden erstmalig auf Normal-Null (NN) bezogen. Neben der Darstellung des Geländes durch Höhenlinien wird die Theorie der Bergstriche und der Schummerung erläutert. Die Übernahme der Situation aus verkleinerten Flurkarten wird allgemein vorgeschrieben. 1884
- In diesen Zeitabschnitten wird der niedersächsische Raum mit Meßtisch und Kippregel im Maßstab 1 : 25 000 aufgenommen. Begonnen wird zunächst mit einigen Blättern an der Elbe und im Lüchow-Dannenberger Raum, dann folgen in 9 Jahren das Gros aller Blätter und nach der Jahrhundertwende die restlichen im südlichen Teil des Landes (Braunschweiger Gebiet) gelegenen Blätter. Alle weisen gegenüber früheren Aufnahmen vor allem eine exaktere Geländedarstellung durch Höhenlinien auf. 1878 – 1879
1891 – 1899
1900 – 1908
- Musterblatt und Zeichenerklärung für die topographischen und kartographischen Arbeiten* 1 : 25 000 (mehrere Auflagen). 1909
- Vorschrift für die Topographische Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme.* 1938
- Heft I: Das topographische Aufnehmen,*
Heft II: Abbildungen und Anschauungstafeln.
- Heft I bringt eingehende Beschreibungen der Instrumente. Ihre Prüfung und Berichtigung wird geschildert. Der bildlichen Darstellung des Geländes (vor allem der Höhenlinien) wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zur Vorbereitung der Feldarbeit gehört die Auswertung aller vorhandenen Unterlagen (Verkleinerung der Flurkarten usw.) einschl. der Heranziehung von Luftbildern. Der Gang der örtlichen Feldarbeit, die eigentliche Aufnahme, die häuslichen Folgearbeiten im Quartier und im Reichsamt für Landesaufnahme bis zur Abgabe werden weitgehend geregelt.
- Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000,* Reichsamt für Landesaufnahme 1939, gemäß Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 1. 3. 1937. 1939
- Aufnahmen im Maßstab 1 : 5000
- Probeaufnahmen 1 : 5000 bei Goslar/Harz durch die Preußische Landesaufnahme bzw. das Reichsamt für Landesaufnahme. 1919 – 1924
- Empfehlung des Beirats für das Vermessungswesens zur Herstellung einer Topographischen Grundkarte 1 : 5000. 3. 5. 1923
- Musterblatt und Zeichenvorschrift für die Topographische Grundkarte des Deutschen Reiches* 1 : 5000 (auf Grund der Beschlüsse des Beirats für das Vermessungswesen). 1925
- Durch Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 28. 9. 1936 wird die Herstellung der *Deutschen Grundkarte 1 : 5000* und der *Katasterplankarte* als ihrer Vorstufe zur Aufgabe der Länder bestimmt. 1936

1937 Musterblatt und Zeichenvorschrift für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 und Katasterplankarte gemäß Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 24. 7. 1937.

1941 Durch Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 1. 10. 1941 wird die Herstellung, Vervielfältigung und Laufendhaltung der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 und der Katasterplankarte durch die *Hauptvermessungsabteilungen* angeordnet.

Bis zum Kriegsende 1945 waren im niedersächsischen Raum 143 Deutsche Grundkarten fertiggestellt.

Bei 31 Blättern der ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Memmert und Wangerooge sowie 15 Blättern am Unterlauf der Ems bei Weener wurden der Grundriß und bei 6 Blättern am Bückeberg bei Hagenohsen („Erntedankfestgelände“) der Grundriß und das Gelände photogrammetrisch aufgenommen.

D. Kartenwerke

1869 – 1871 2. Auflage des *A. v. Papenschen Topogr. Atlas vom Königreich Hannover und Herzogtum Braunschweig im Maßstab 1 : 100 000* durch die Topographische Abteilung des Preußischen Generalstabes.

1878 – 1908 Die in diesem Zeitabschnitt aufgenommenen Meßtischblätter vom niedersächsischen Raum werden im klassischen Verfahren des Steinstichs herausgebracht.

1935 – 1937 Von der im Jahre 1929 eingeleiteten Umstellung der einfarbigen Meßtischblätter auf
1942 3 Farben (Grundriß schwarz, Gewässer blau, Gelände braune Höhenlinien) werden bis 1945 im niedersächsischen Gebiet nur 17 Blätter erfaßt.

Auf der Grundlage der Meßtischaufnahmen werden Kartenwerke in den Folgemaßstäben 1 : 100 000, 1 : 200 000, 1 : 300 000 und 1 : 1 Million abgeleitet.

4. 3. 1878 Durch gemeinsamen Beschluß der Vertreter der Topographischen Abteilungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg wird der Grundstein zur gleichmäßigen Bearbeitung der *Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000*, im Volksmunde *Generalstabskarten* genannt, auf Grund eines einheitlichen Musterblattes in Anlehnung an ältere schon vorhandene preußische und sächsische Karten gleichen Maßstabes gelegt. Im Jahre 1909 sind 674 Blätter fertiggestellt und liegen im schwarzen Kupferdruck mit reichhaltigem Inhalt (Gelände in Schraffenmanier) als Ausgabe A vor. Mit
1899 – 1929 der Herausgabe einer weiteren dreifarbigem Ausgabe B im Kupferstich (Grundriß schwarz, Gewässer blau, Höhen in braunen Bergstrichen und 50 m-Höhenlinien) wird 1899 begonnen. Die Weiterführung und Berichtigung dieser Ausgabe B wird 1929 wegen Kürzung des Haushalts eingestellt.

Als Ausgabe C wird die schwarze *Umdruckausgabe* bezeichnet.

Im Ersten Weltkrieg entstehen *Einheits-* oder *Großblätter* 1 : 100 000 als Zusammendrucke von meist vier Einzelblättern der Schwarzausgabe. Sie werden nach dem Kriege als Ausgabe D beibehalten und weiter ausgestaltet.

1923 – 1930 Die auf Niedersachsen entfallenden Großblätter sind in den Jahren 1923–1930 herausgegeben worden. Neben der Schwarzausgabe existiert noch eine fünffarbige Ausgabe (Grundriß schwarz, Gewässer blau, Wald grün, Wiesen hellgrün, Straßen rot).

Herstellung der *Topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reiches 1 : 200 000* im niedersächsischen Raum. Letzte Berichtigung dieser Blätter in den Jahren 1918—1926. Dreifarbiges Kupferdruck (Grundriß schwarz, Gewässer blau, Gelände in braunen Höhenlinien). 1902 – 1912

Durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 2. 1929 wird die Bearbeitung des ganzen Kartenwerkes eingestellt. 25. 2. 1929

Herstellung der niedersächsisches Gebiet oder Teile davon erfassenden Blätter der *Übersichtskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000* in ein- und fünffarbiger Ausfertigung (Grundriß schwarz, Gewässer blau, Gelände in brauner Schummerung, Wald grün, Straßen rot). Als Folgemaßstab aus der Karte des Deutschen Reichs 1 : 100 000 entwickelt, werden die Blätter im Steinloch hergestellt. 1906 – 1909

Das heutige Niedersachsen ist in den Blättern N N 32 Hamburg und N M 32 München der *Übersichtskarte 1 : 1 Million* dargestellt, die im Steinloch herausgebracht werden. Im Stil der Internationalen Weltkarte 1 : 1 Million gehalten, geben die Schichtstufen des Landes und des Meeres diesem Kartenwerk ihr eigentliches Gepräge. Die Tiefenstufen kommen jedoch in dem Blatt Hamburg kaum zur Geltung, weil nur die Teile der Nordsee erfaßt sind, deren Tiefe sehr gering ist. 1930 – 1932

In diesem Zeitraum werden aus den Karten des Deutschen Reiches 1 : 100 000 insgesamt 52 *Sonderkarten* im niedersächsischen Raum angefertigt, und zwar 22 Kreis-karten, 23 Umgebungskarten (12 in großer und 11 in kleiner Ausgabe) und 7 Wanderkarten. Im Maßstab 1 : 25 000 werden die Wanderkarten Blankenburg (Harz) und Schierke und Umgebung herausgebracht. 1912 – 1939

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 31. 5. 1935 werden die Kartenwerke in *Reichs- und Landeskartenwerke* eingeteilt. 31. 5. 1935

Durch das *Gesetz über die Bildung der Hauptvermessungsabteilungen* vom 18. 3. 1938 werden vom Reichsamt für Landesaufnahme die Herstellung der Landesdreiecksnetze, die Überwachung des Reichsfestpunktfeldes bis zur III. Ordnung und die Bearbeitung der Landeskartenwerke 1 : 5000 und 1 : 25 000 an die Hauptvermessungsabteilungen abgegeben. Die Kartenwerke 1 : 50 000 und kleiner, die sog. Reichskartenwerke, verbleiben unter der Obhut des Reichsamts für Landesaufnahme, das außerdem das Weisungs- und Aufsichtsrecht für die Landeskartenwerke ausübt. 18. 3. 1938

2.1.2. Kataster

2.1.2.1. Hannover

Durch das preußische Gesetz vom 20. 9. 1866 wird das Königreich Hannover „mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt“. 20. 9. 1866

Nach der *Verordnung betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover* vom 28. 4. 1867 wird in der Provinz Hannover die Einführung einer Grundsteuer nach der Regelung vorbereitet, die bereits für die sechs östlichen Provinzen Preußens (Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen) nach dem *Gesetz betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer* vom 21. 5. 1861 besteht. Die *Anweisung für das Verfahren bei Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten* 28. 4. 1867 21. 5. 1861

7. 5. 1868 vom 7. 5. 1868 gibt hierzu die grundlegenden Ausführungsvorschriften. U. a. wird für Neuvermessungen das Orthogonalverfahren vorgeschrieben. *Das Gesetz betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sowie in dem Kreise Meisenheim* vom 11. 2. 1870 schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer.
11. 2. 1870
- Die Vermessung, Kartierung, Berechnung und Schätzung der Grundstücke wird in den Jahren 1868 bis 1875 durchgeführt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit werden vorhandene ältere Kartenwerke, die vor allem aus Anlaß von Gemeinheitsteilungen sowie von Forst- und Domänenvermessungen entstanden sind, herangezogen. Mehr als 40 v. H. der Fläche muß neu aufgenommen werden. Die Neuvermessung wird an die von Professor C. F. Gauß, dem princeps mathematicorum, in den Jahren 1821 bis 1844 durchgeführte trigonometrische Vermessung angeschlossen, die lediglich die, für eine topographische Aufnahme erforderliche Genauigkeit besitzt. Das so unter Zeitdruck entstandene Kartenwerk erfüllt zwar seinen augenblicklichen Zweck, bedarf aber schon bald wegen erhöhter Anforderungen in immer stärkerem Maße der Überarbeitung und Erneuerung.
- 1868 – 1875
- 1821 – 1844
1. 1. 1876 Die Grundsteuerveranlagung ist am 1. 1. 1876 beendet. Die Grundsteuer in der Provinz Hannover wird auf einen Jahresbetrag von rund 4 335 000 Mark festgesetzt. Für die Veranschlagung der Grundsteuer und die Fortführung des Grundsteuerkatasters wird eine eigene Verwaltung aufgebaut, die auch die Gebäudesteuer veranschlagt.
- Die oberste Leitung der Katasterverwaltung liegt in Händen des Preußischen Finanzministers. Als Mittelinstanz bestehen Dezernate bei den Regierungen, und in der Ortsinstanz werden die Aufgaben von den Katasterämtern wahrgenommen, deren Amtsbezirke durchweg die Größe eines Kreises haben; jedoch stimmen die Katasteramtsbezirke selten mit der Kreiseinteilung überein, da sich arbeitsmäßig keine engeren Bindungen ergeben. Die Preußische Katasterverwaltung begründet schon bald unter der straffen Leitung von Fachbeamten ihren Ruf als exakt arbeitende und besonders sparsame Fachverwaltung.
- Die nach dem damaligen Finanzminister *Miquel* benannte *Finanzreform* bringt in drei Gesetzen vom 14. 7. 1893, die am 1. 4. 1895 in Kraft treten, wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich der Katasterverwaltung:
14. 7. 1893
1. 4. 1895
- Nach dem *Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern* werden die Grund- und die Gebäudesteuer nicht mehr als Staatssteuern erhoben, jedoch werden das Grund- und das Gebäudesteuernkataster für die kommunale Besteuerung von der Katasterverwaltung weiter geführt. Das *Kommunalabgabengesetz* enthält Bestimmungen über die sachliche Änderung der bisherigen Grund- und Gebäudesteuerregelung. Und schließlich wird durch das *Ergänzungssteuergesetz* eine neue Staatssteuer eingeführt. Bei der Veranschlagung der Ergänzungssteuer, die vor allem von den Grundstücken und ihrem Zubehör sowie dem Anlage- und Betriebskapital erhoben wird, fallen der Katasterverwaltung auf Grund ihrer Unterlagen und der Grundstückserfahrung ihrer Fachkräfte neue umfangreiche Aufgaben zu. Die Berechnung und Schätzung nach dem sog. gemeinen Wert erfordern völlig neue Schätzungsverfahren.
5. 5. 1872 Nach der preußischen *Grundbuchordnung* vom 5. 5. 1872 dienen in den Landes-

- teilen, in denen die Hypotheken-Ordnung vom 20. 11. 1783 gilt, die Grund- und Gebäudesteuerbücher als Grundlage für die neu anzulegenden Grundbücher. Die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wird geregelt. Diese Verbindung wird nach Fertigstellung des Grund- und Gebäudekatasters in der Provinz Hannover auch hier eingeführt. Drei Anweisungen vom 31. 3. 1877 geben die dafür erforderlichen Vorschriften, und zwar die *Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten*, die *Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten* und die *Anweisung III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen*. 31. 3. 1877
- Die erhöhten Anforderungen an das Grund- und Gebäudesteuerekataster machen die Mängel vieler Kartenwerke immer deutlicher. Durch die *Vermessungsanweisungen VIII und IX* vom 25. 10. 1881 gibt der Finanzminister zeitgemäße Vorschriften für die Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerekatasters. 25. 10. 1881
- Mit dem *Bürgerlichen Gesetzbuch* vom 18. 8. 1896 und der *Reichsgrundbuchordnung* vom 24. 3. 1897 in der Fassung vom 20. 5. 1898 gewinnen die Angaben des Grund- und Gebäudesteuerekatasters ihre volle Bedeutung für die Sicherung des Grundstückseigentums. Die *Katasteranweisungen I, II und III* werden durch die Fassungen vom 21. 2. 1896 der neuen Entwicklung angepaßt. 18. 8. 1896
24. 3. 1897
20. 5. 1898
21. 2. 1896
- Mit der sog. Zurückführung des Grundbuches auf die Katasterangaben wird ein besonders bedeutsamer Schritt in der schon durch die preußische Grundbuchordnung eingeleiteten Entwicklung vom reinen Grund- und Gebäudesteuerekataster zum Eigentumskataster und darüber hinaus zum Mehrzweckkataster vollzogen. Neben der ureigenen Aufgabe, allen Anforderungen genügende Katasterwerke vorzuhalten und fortzuführen, beteiligt sich die Verwaltung an Schätzungsarbeiten und erstellt Unterlagen u. a. für Fluchtlinien- und Bebauungspläne nach dem *Fluchtliniengesetz* vom 2. 7. 1875, für den Straßen- und Eisenbahnbau, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, für die Sicherung von Krediten sowie für öffentliche und privatwirtschaftliche Planungen. Vor allem aber dienen die Katasterwerke als Unterlagen für Steuern verschiedenster Art (neben der Ergänzungssteuer sind hier die Zuwachs-, Besitz-, Wehr- und Kriegssteuer zu nennen) und andere öffentliche Abgaben. 2. 7. 1875
- Die folgenden Jahre bis zum 1. Weltkrieg werden durch interne Verwaltungsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Katasterverwaltung bemüht sich um eine Verbesserung der Katasterwerke, vor allem der Flurkarten und ihrer geodätischen Grundlagen. Eine wichtige Rolle spielt das Urteil des Reichsgerichts vom 12. 2. 1910, wonach die Bestandsangaben des Katasters am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilhaben. Es gibt Veranlassung, durch die *Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten* vom 21. 2. 1913 die Vorschriften der Anweisung II strenger zu fassen. 12. 2. 1910
21. 2. 1913
- Für Gebiete, in denen umfangreichere Erneuerungsarbeiten erforderlich sind, werden besondere Neumessungsstellen gebildet, deren Dienstbetrieb sich nach der *Geschäftsanweisung X für die mit der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerekataster beauftragten Dienststellen* vom 23. 6. 1913 regelt. Der Heranbildung eines tüchtigen Fachpersonals und aktuellen Organisationsfragen wird verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Die *Geschäftsanweisung V für die Königlich Preussischen Katasterämter* vom 21. 2. 1912 tritt an die Stelle der veralteten Geschäfts- 23. 6. 1913
21. 2. 1912

anweisung V vom 31. 3. 1877. Die *Geschäftsanweisung VI für die Katasterverwaltung bei den Preussischen Regierungen* vom 15. 9. 1924 bringt die entsprechenden Vorschriften für die Mittelinstanz und vollendet das Bild der durch ihre klassischen Anweisungen streng reglementierten Preussischen Katasterverwaltung.

Die ungünstige Finanzsituation Preußens nach dem 1. Weltkrieg verstärkt das schon seit langem bestehende Bestreben, die Besteuerung des Grundbesitzes neu zu regeln. Dies geschieht durch das *Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen* vom 14. 2. 1923. Die hierfür von der Katasterverwaltung erstellten Besteuerungsgrundlagen dienen gleichzeitig der nach der Preussischen Steuernotverordnung vom 1. 4. 1924 eingeführten *Hauszinssteuer*, welche die als Folge der Inflation eingetretene Geldentwertung ausgleichen soll.

Die Veranlagung und Verwaltung beider Steuern, die den wesentlichsten Teil der preussischen Staatseinnahmen ausmachen (zeitweise über 1 Milliarde Jahresaufkommen), bringen der Katasterverwaltung eine gewaltige Arbeitslast. Hinzu treten umfangreiche Arbeiten zur Vorbereitung der Grundbesitzbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925, die bis 1935 periodisch durchgeführt werden. Die Grundsteuerarbeiten fallen 1938 weg. Seit 1943 wird die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben.

Infolge der starken Beanspruchung der Katasterverwaltung durch diese Steuerarbeiten und wegen des Mangels an Haushaltsmitteln werden die Erhaltung und Erneuerung des Kartenwerks erheblich vernachlässigt. Die Überarbeitung alter Vorschriften und die Herausgabe einer neuen Vorschrift sind in diesem Zeitraum hervorzuheben: Die *Anweisung II für das Verfahren bei den Fortführungsmessungen* vom 17. 6. 1920 ersetzt die *Anweisung II* vom 21. 2. 1896 und ihre Ergänzung vom 21. 2. 1913, die *Ergänzungsbestimmungen I. Teil zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen* vom 1. 6. 1931 geben zeitgemäße Vorschriften zur Erneuerung der Katasterwerke, und die *Anweisung XI für die Umformung geographischer, sphäroidischer und konformer Koordinaten* vom 11. 3. 1932 befaßt sich mit den geodätischen Grundlagen der Katastervermessungen.

Die Katasterverwaltung beteiligt sich an der Herstellung des amtlichen Grundkartenwerks. Dazu setzt der Finanzminister bei der Regierung Hannover einen *Vermessungskommissar* für die Provinz Hannover mit Runderlaß vom 2. 3. 1937 ein, dem als vordringlichste Aufgabe die Herstellung der Katasterplankarte im Maßstab 1 : 5000 übertragen wird. Das Vermessungskommissariat wird bei Gründung der Hauptvermessungsabteilungen (s. 2.1.3.) aufgelöst.

Im Zuge der Aufstellung des neuen Reichskatasters (s. 2.1.3.) wird es erforderlich, die Bestimmungen über die Fortführung des alten Liegenschaftskatasters neu zu fassen. Das geschieht durch den preussischen *Fortführungserlaß* vom 1. 11. 1941, der an die Stelle der Anweisung I tritt.

Durch Erlaß vom 6. 9. 1944 hebt der Preussische Ministerpräsident das Preussische Finanzministerium „zur Vereinfachung der preussischen Staatsverwaltung“ auf, und mit der *Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens* vom 30. 9. 1944 werden vom 1. 10. 1944 an „die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Behörden der Länder Reichsbehörden und dem Reichsminister des Innern unterstellt“.

2.1.2.2. Braunschweig

- Schon frühzeitig ist im Lande Braunschweig ein Interesse an Karten und Registern für Bestandsaufnahmen vom Grundbesitz festzustellen. Um das Jahr 1580 werden Dörfer in der Umgebung der damaligen Residenz Wolfenbüttel vermessen. Mit Verordnung vom 8. 8. 1644 befiehlt der Landesfürst die Aufnahme aller Äcker im Lande, um „Ordnung und Sicherheit in die Steuer-, Dienst- und Zinsverhältnisse“ zu bringen. Die Arbeiten werden jedoch nach ersten Anfängen eingestellt.
- Eine im 18. Jahrhundert ausgeführte *allgemeine Landesvermessung* erfaßt mit Ausnahme des Landkreises Blankenburg das ganze ehemalige Herzogtum Braunschweig. Diese innerhalb von 38 Jahren durchgeführten Vermessungen dienen der einheitlichen und genauen Festlegung der Abgaben an den Staat, der Einrichtung zuverlässiger *Lagerbücher*, den Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen unter Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft. Die Leitung liegt in den Händen der *Fürstlichen General-Landesvermessungs-Kommission*, von der die *Instruktionen vom 28. 11. 1755 für die Lokalkommissare (Subdelegierte) und Vermessungsingenieure* nebst Supplement vom 16. 1. 1759 stammen. Die angeordneten Abmarkungen der festgestellten Grenzen unterbleiben häufig, oft werden sie zerstört bzw. verändert, so daß den Gemeinden und Eigentümern bei einer Strafe von 5 Mariengulden befohlen werden muß, die Grenzsteine instandzuhalten (VO vom 19. 1. 1759). Als Ergebnisse der Arbeiten der für jede Gemeinde eingesetzten Lokalkommissionen liegen vor: die *Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen* (Vermessungsbeschreibungen) und die *Feldmarkskarten* (Rollkarten) im Maßstab 1 : 4000, *Feldrisse* genannt (Aufbewahrungsort: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel).
- Nach den erneuerten *Landschaftsordnungen* (Landesverfassungen) vom 25. 4. 1820 und 12. 10. 1832 sollen die *Landaufgaben und Leistungen* u. a. auf die Grundstücke gelegt werden. Durch Verordnung vom 29. 10. 1821 wird das Landessteuerkollegium gebildet, das am 12. 10. 1832 durch die *Herzogliche Steuerdirektion* und das Herzogl. Finanzkollegium, zwei unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnete Behörden, ersetzt wird. Die Steuerdirektion erhält am 23. 11. 1836 die Bezeichnung *Herzogliches Steuerkollegium* und hat die Aufgabe, die direkten und indirekten Steuern zu verwalten.
- Das Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. 8. 1849 will durch eine gleichmäßige allgemeine Veranlagung der steuerpflichtigen Liegenschaften das Steuerrecht vereinfachen. Damit wird zugleich die Anlegung eines neuen *Katasters* angeordnet. Für jeden zu steuernden Gegenstand (*Benutzungsarten*: Äcker, Wiesen, Gärten, Änger, ablaßbare Teiche, Forsten, Weide- und Holzberechtigungen sowie Wohnhäuser) ist nach dem Reinertrag ein *Steuerkapital* festzustellen. Das zusammengefaßte Steuerkapital dient als Grundlage zur Verteilung des Gesamtbetrages der Grundsteuer, der so hoch sein soll, daß er der Hauptfinanzkasse (Behörde des Finanzkolleg.) den Gesamtertrag des durch das Gesetz aufgehobenen bisherigen Grundsteuersystems sichert.
- Der neuen Veranlagung (12 Grundsteuerklassen — Preußen nur 8 —) und dem neuen Kataster sollen Vermessungen zugrunde liegen. Hierfür werden die Vermessungen und Bonitierungen herangezogen, die auf Grund folgender Vorschriften unter der Leitung der *Landes-Ökonomie-Kommission* durchgeführt worden sind: *Verordnung über die Teilung der Gemeinheiten* vom 26. 3. 1823 und die späteren

20. 12. 1834 Gesetze vom 20. 12. 1834, *die neue Gemeinheitsteilungsordnung und die Ablösungsordnung betreffend*. Soweit noch keine Separationen vorliegen, werden die Ergebnisse der allgemeinen Landesvermessung (s. o.) verwandt. In einigen Landesteilen (z. B. Oberharz) werden Grundsteuervermessungen und Einschätzungen erstmalig durchgeführt. Diese Arbeit leisten durch die Landes-Ökonomie-Kommission beauftragte beeidigte Feldmesser. Die Abschätzung der Wohnhäuser geschieht durch Baubeamte unter der Leitung der Herzogl. Baudirektion. Im Herzogtum Braunschweig bestehen also getrennte Behörden für die Erhebung der Grundsteuer und für die Durchführung der Vermessungen und Schätzungen, und zwar bis zum Jahre 1921.

1. 1. 1859 Nach dem in 9 Jahren aufgestellten Urkataster wird vom 1. 1. 1859 an die allgemeine Grundsteuer erhoben (Verordnung vom 4. 8. 1858). Zu diesem Zeitpunkt liegen bereits für 90 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Flächen Gemeinheitsteilungen und somit neuwertige Katasterunterlagen vor.

1. 1. 1872 Vom 1. 1. 1872 an gilt im Lande Braunschweig auf Grund der *Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund* vom 17. 8. 1868 das metrische Maßsystem (VO vom 5. 4. 1869). Zu diesem Tage müssen nach dem *Änderungsgesetz zur Erhebung der allgemeinen Grundsteuer* vom 11. 5. 1870 neue Lagerbücher und Grundsteuerkataster aufgestellt werden. Flurbücher gibt es nicht.

11. 5. 1870

Die braunschweigischen Katasterkarten (*Steuerkarten*) sind überwiegend durch Nadelstichkopien der Separationskarten im Maßstab 1 : 3000, die den Ruf vorzüglicher Genauigkeit genießen, entstanden. Die zugehörigen Vermessungsergebnisse (Grenzbreiten) sind in Grenzzeichnungen (Sektionen) zu den Separationsrezessen enthalten. Die durchweg vorhandenen Abmarkungen der Grenzpunkte in den Feldmarken tragen zum Rechtsfrieden bei. Für die Ortslagen der Verfahrensgebiete liegen in der Regel neben Karten im Maßstab 1 : 3000 Neukartierungen im Maßstab 1 : 1500 vor. Aufmessungen der unvermarkten Grenzen in den Ortslagen sind teilweise in Manualen nachgewiesen.

Ferner werden Kopien oder Drucke der Forstkarten im Maßstab 1 : 4000 (Brouillonkarten) — nach dem Jahre 1880 der Forstspezialkarten 1 : 5000 — sowie der Domänenkarten 1 : 3000 und Karten der Grundsteuervermessungen als Steuerkarten verwandt.

5. 10. 1886 Das *Gesetz, die Vermessung und Kartierung von Grundstücken betreffend*, vom 5. 10. 1886 wird hauptsächlich erlassen, um für Ortslagen, die nicht dem Separationsverfahren unterliegen, im Interesse des Grundsteuer- und Grundbuchwesens einwandfreie Karten zu schaffen. Die Landes-Ökonomie-Kommission leitet die Arbeiten. Die angewandten Vermessungsverfahren entsprechen in etwa denen der preußischen Vermessungsanweisungen VIII und IX. Entstehende *Karten und Vermessungsregister* sind den Amtsgerichten zum Vergleich mit den Grund- und Hypothekenbüchern einzureichen. Nach Klärung von Beanstandungen führen die Amtsgerichte *Aufgebotsverfahren* durch. Einwendungen gegen die bei den Vermessungen ermittelten Lagen, Größen und Grenzen der einzelnen Grundstücke werden für immer ausgeschlossen, wenn sie bis zu den Auktionsterminen nicht geltend gemacht sind. Die so *legalisierten Karten* besitzen nach dem Gesetz öffentlichen Glauben.

Von Umschreibungen der Grundstücke bzw. Teilgrundstücke im Grundbuch auf neue Eigentümer erhält das Herzogl. Steuerkollegium nach der braunschweigischen

- Grundbuchordnung* vom 8. 3. 1878 durch die öffentlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Zeitungen Kenntnis. Die *Instruktion über die Geschäftsführung bei den Grundbuchämtern* vom 26. 4. 1878 sieht vor, daß für die Abschreibung eines Trennstückes den Amtsgerichten eine Vermessungsbescheinigung vorzulegen ist, die nach 1886 von einem angestellten oder bei der Landes-Ökonomie-Kommission zugelassenen beeidigten Feldmesser angefertigt werden muß (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. 10. 1886). 8. 3. 1878
26. 4. 1878
27. 10. 1886
- Das *Gemeindeabgabengesetz* vom 11. 3. 1899 gestattet es den Gemeinden, eine direkte Steuer (Realsteuer) vom Grundbesitz zu erheben. Als Grundlage für die Berechnung der Abgaben dient das Grundsteuerekataster. Mit dem *Ergänzungssteuergesetz* vom gleichen Tage wird eine neue Staatssteuer eingeführt, der vor allem die Liegenschaften und Gebäude nebst allem Zubehör sowie das Anlage- und Betriebskapital unterliegen. Der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der *gemeine Wert* zugrundegelegt. Nach den Ergebnissen der Veranlagungen der Veranlagungskommissionen und Schätzungsausschüsse fertigt das Herzogliche Steuerkollegium Ergänzungssteuerrollen zur Erhebung der Steuer durch die Gemeinden. 11. 3. 1899
- Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Reichsgrundbuchordnung geben Anlaß, den Kreis der mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten *Feldmesser* enger zu ziehen und eine *Dienstanweisung* für sie herauszugeben (Bekanntmachungen vom 1. 11. 1907). Zugleich werden die Feldmesser, soweit es die Vermessungsbescheinigungen betrifft, dem Herzogl. Steuerkollegium unterstellt und somit endgültige Maßnahmen getroffen, welche die Fortführung der Steuerkarten und Lagerbücher garantieren. Die *Dienstanweisung* wird am 20. 10. 1910 erneuert. Unter dem Einfluß des *Reichsgerichtsurteiles* vom 12. 2. 1910 ergänzt das Steuerkollegium die Dienstanweisung am 1. 7. 1913. U. a. ist die Aufnahme einer Grenzverhandlung bei Fortführungsvermessungen erforderlich, wenn gültige Vermessungskarten nicht vorliegen oder der vorgefundene Grenzverlauf von den vorhandenen Karten abweicht (von 1923 an ist in jedem Falle eine Grenzverhandlung aufzunehmen). 1. 11. 1907
20. 10. 1910
- Durch das Gesetz vom 23. 5. 1921 wird die *Grundsteuerverwaltung* neu organisiert. Das *Landesgrundsteueramt* mit den Abteilungen für Grundsteuer und Vermessungswesen tritt an die Stelle des Herzoglichen Steuerkollegiums. In den Jahren 1922 und 1923 entstehen die *Vermessungsämter* in den Kreisstädten. 23. 5. 1921
1922/23
- Die ungünstige Finanzlage des Landes führt zu einer Belastung der Grundsteuerverwaltung mit zusätzlichen Steuerarbeiten. Für die Rechnungsjahre 1921—1923 werden *Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer* nach Heberollen des Landesgrundsteueramtes durch die Gemeinden erhoben (Gesetze vom 25. 5. 1921, 18. 1. 1922 und 28. 7. 1922). Mit dem Gesetz vom 20. 1. 1922 wird für 20 Jahre eine *Wohnungssteuer* und mit dem Gesetz vom 28. 4. 1924 eine *Hauszinssteuer* eingeführt. Die Gemeinden veranlagten die Steuern nach staatlichen Unterlagen; bei dem Landesgrundsteueramt wird der Berufungsausschuß gebildet. 25. 5. 1921
20. 1. 1922
28. 4. 1924
- Das neue *Grundsteuergesetz* vom 26. 2. 1923 führt, wie schon das Ergänzungssteuergesetz, den gemeinen Wert als Maßstab für die Besteuerung ein und sieht für die Veranlagung Steueraussschüsse vor. Die Gemeinden und Kreise erhalten von der Grundsteuerverwaltung *Grundsteuerlisten*, nach denen sie Zuschläge zur staatlichen 26. 2. 1923

Grundsteuer anstelle der im Gemeindeabgabengesetz genannten Realsteuer vom Grundbesitz erheben können.

- Die vorbereitenden Arbeiten der Vermessungsämter für die Einheitsbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925 bringen der Grundsteuerverwaltung weitere Belastungen. Die auf Grund des *Grundsteuergesetzes* vom 4. 7. 1927 nach dem Einheitswert bemessene Grundsteuer wird von dem Landesgrundsteueramt und „seinen“ Vermessungsämtern veranlagt. Vom 1. 4. 1931 an erledigen diese Arbeiten für die Grund- und Hauszinssteuer die Finanzämter (Verordnung vom 31. 3. 1931).
10. 8. 1925
4. 7. 1927
25. 11. 1931 Das Gesetz vom 25. 11. 1931 vereinigt das Landesgrundsteueramt mit der Landes-Ökonomie-Kommission zum *Landeskultur- und -vermessungsamt*. Die kollegial geleitete Abteilung I dieser Behörde erledigt die Separationen (Umlegungen). Die bürokratisch geführte Abteilung II ist für die Neuvermessungen, das Katasterwesen und die braunschweigische Landesvermessung zuständig.
19. 2. 1937 Erst die Allgem. Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 19. 2. 1937 *über die Zurückführung der Grundbücher auf die Lagerbücher im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig* führt das Lagerbuch als *amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 (2) der Grundbuchordnung* ein. Bis dahin dienten als amtliches Verzeichnis die nicht fortgeführten Separationsrezepte und Register der Neuvermessungen und, soweit diese fehlten, die Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibungen oder Grundsteuervermessungen. Nach der Verfügung des Braunschw. Staatsministeriums vom 29. 11. 1921 sollte zwar die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Lagerbuch gefördert werden, aber erst mit den Vorarbeiten für die Übernahme der Bodenschätzung und die Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters im Jahre 1937 setzt die endgültige Entwicklung vom Steuerkataster zum Eigentumskataster ein. Da die Grundstücke im Lande Braunschweig keine Kulturartenparzellen wie in Preußen sind, brauchen nur verhältnismäßig wenig Vereinigungen und Verschmelzungen von Flurstücken durchgeführt zu werden. Für die *Erhaltung der Übereinstimmung* zwischen den beiden genannten Büchern im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
22. 2. 1937 gibt der Reichsminister der Justiz am 22. 2. 1937 eine besondere Allgemeine Verfügung heraus. Die endgültige Angleichung an die straffe Form der vermessungstechnischen Vorschriften des Reiches und Preußens bringen die *Dienstanweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen und für die Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen* vom 29. 11. 1941 sowie die *Verfügung des Landeskultur- und -vermessungsamtes — Abteilung II — vom 12. 12. 1942 über die Fortführung des braunschw. Liegenschaftskatasters*.
29. 11. 1941
12. 12. 1942

Im Raum Salzgitter entsteht auf den Gebieten der Länder Preußen und Braunschweig ein Industriegebiet. Die dafür notwendigen Trassierungs- und Vermessungsarbeiten erledigt das am 16. 2. 1939 eingerichtete *Preuß. Neumessungsamt Wolfenbüttel*. Durch die Verordnung vom 25. 6. 1941 über die Gebietsbereinigungen kommt das Salzgitter-Gebiet ganz zum Lande Braunschweig, und der preuß. Landkreis Goslar wird gegen den ehem. braunschw. Landkreis Holzminden ausgetauscht.

16. 2. 1939
25. 6. 1941
30. 9. 1944 Die Vermessungsämter und die Abteilung II des Landeskultur- und -vermessungsamtes werden vom 1. 10. 1944 an durch die Verordnung vom 30. 9. 1944 Reichsbehörden und unterstehen dem Reichsminister des Inneren. Auf Grund der Verfügung des Braunschw. Ministerpräsidenten vom 4. 5. 1945 wird die Nebenstelle
4. 5. 1945

Braunschweig der Hauptvermessungsabteilung VII (chem. Abt. II des Lakuva) in *Landeskatasteramt* umbenannt.

Das Landeskatasteramt wird mit Wirkung vom 1. 4. 1948 aufgehoben. Seine Zuständigkeiten gehen auf den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig über. 1. 4. 1948

2.1.2.3. Oldenburg

Am 14. 1. 1835 wird zur *Regulierung der Grundsteuer* eine *Parzellarvermessung* des Landes angeordnet. Zur Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten werden die *Kammerbekanntmachung betreffend die spezielle Vermessung der zu dem vormals Münsterschen Landesteil gehörigen Ämter* vom 24. 2. 1836 sowie die *Vermessungsinstruktion* vom gleichen Tage erlassen. Die *Instruktion über das Verfahren bei der durch Renovation zu bewirkenden Nutzbarmachung älterer Vermessungen für das Grund-Kataster* vom 25. 3. 1836 ordnet an, daß dort, wo ältere brauchbare Karten vorliegen, diese nur „renoviert“ zu werden brauchen und hierbei mit dem Dreiecks- und Polygonnetz zu überziehen sind. 14. 1. 1835
24. 2. 1836
25. 3. 1836

Mit der *Kammerbekanntmachung betreffend die spezielle Vermessung der älteren Landesteile, einschließlich der Herrschaft Jever*, vom 23. 11. 1838 wird die Parzellarvermessung auch auf diese Landesteile ausgedehnt. 23. 11. 1838

Die für das ganze Land geltenden Vorschriften tragen zu einer sorgfältigen und gleichmäßigen Ausführung der Vermessungen bei. Sie werden an das 1835 bis 1837 beobachtete trigonometrische und polygonometrische Netz angeschlossen (s. 2.1.1.3.). Die Vermessungsergebnisse werden in fast maßstäbige *Originalhandrisse* eingetragen.

Der Vermessung schließt sich die Herstellung der *Katasterflurkarten* an. Sie werden im Gegensatz zu den „Spezialkarten“ der ersten Landesvermessung als Inselkarten angelegt. Die Katasterflurkarten erhalten das Gitternetz nach der von Schrenckschen Triangulation. Dadurch entsteht ein einheitliches und geschlossenes Kartenwerk, das später auch vielen anderen Zwecken nutzbar gemacht werden kann. Die Katasterflurkarten werden hauptsächlich in den Maßstäben 1 : 3000 und 1 : 2000 kartiert, in Sonderfällen auch in den Maßstäben 1 : 1000 oder 1 : 500. Neben der *Originalkarte* entstehen als Nadelkopien für die spätere Eintragung von Veränderungen die *Supplementflurkarte* und die *Amtsflurkarte*.

Die *Instruktion zur Aufnahme der seit der allgemeinen Landesvermessung vorgekommenen Veränderungen* vom 13. 9. 1853 bestimmt, in welcher Weise die inzwischen eingetretenen Änderungen zu vermessen und nachzuweisen sind. 13. 9. 1853

Die 1835 begonnenen Vermessungsarbeiten werden 1855, die Arbeiten zur Kartierung und Berechnung der Grundstücke 1856 beendet. 1855
1856

Schon vor Abschluß der Arbeiten zur Herstellung des Katasterflurkartenwerks wird am 2. 8. 1850 eine dem Staatsministerium unmittelbar unterstellte *Katasterdirektion* gebildet. Sie bereitet die Vorschriften vor, die am 18. 5. 1855 im *Grundsteuergesetz*, im *Abschätzungsgesetz* und im *Katastergesetz* sowie am 19. 6. 1858 in der *Abschätzungsinstruktion* ihren Niederschlag finden. Nach diesen Vorschriften werden unter der Leitung und Aufsicht einer *General-Abschätzungskommission* die Grund- 2. 8. 1850
18. 5. 1855
19. 6. 1858

- 1862 stücke und Gebäude geschätzt. Die Schätzungen dauern bis 1862. Ihre Ergebnisse, der Reinertrag der Grundstücke und der Katastermietwert der Gebäude, werden
1. 1. 1866 in den Katasterbüchern, die in jeweils doppelter Ausfertigung am 1. 1. 1866 fertiggestellt sind, nachgewiesen.
- Nach Aufstellung der Katasterbücher wird die staatliche Grund- und Gebäudesteuer auf 9 v. H. des Reinertrages bzw. auf 6 v. H. des Katastermietwertes festgesetzt. 1867 beträgt die Steuereinnahme 300 000 Rtl.
1. 1. 1866 Die am 2. 8. 1850 gebildete Katasterdirektion wird am 1. 1. 1866 aufgehoben, ihre Geschäfte werden dem Finanzministerium (Kammer) sowie einem diesem unterstellten *Kataster- und Vermessungsbüro* übertragen.
1. 2. 1866 Für die Feststellung und den Nachweis von Veränderungen an Grundstücken und Gebäuden wird die *Fortschreibungsinstruktion* vom 1. 2. 1866 erlassen. Die Fortschreibung hat neben Veränderungen im Eigentum und Grundbesitz auch Änderungen der Kulturarten und des Gebäudebestandes zu berücksichtigen.
- Die Bücher und Karten werden sorgfältig fortgeführt, leider wird jedoch auf die Erhaltung des Dreiecks-, Polygon- und Liniennetzes nicht ausreichend geachtet. Ein Mangel, der sich recht nachteilig auswirken und dessen spätere Beseitigung erheblichen Aufwand erfordern wird.
17. 8. 1868 Wegen Einführung des *Metermaßes* durch die *Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund* vom 17. 8. 1868 und der Reichsgoldwährung durch das *Münzgesetz* vom 9. 7. 1873 werden die Flächenangaben, die Reinerträge und Mietwerte umgerechnet. Hierbei werden neue Katasterbücher angelegt.
9. 7. 1873
3. 4. 1876 Am 3. 4. 1876 werden die Gesetze über
- a) *den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung* und
- b) *die Grundbuchordnung*
- eingeführt. Die Grundbuchordnung bestimmt u. a., daß die Grundbuchblätter dieselben Nummern führen wie die entsprechenden Artikel der Mutterrolle.
- Ein Gesetz über die *Einrichtung und Erhaltung des Katasters (Katastergesetz)* vom 1. 4. 1879 hebt das Katastergesetz vom 18. 5. 1855 sowie ein weiteres Gesetz vom 16. 12. 1872 mit Bestimmungen über die Fortschreibung und Umschreibung auf.
1. 4. 1879 Ebenfalls wird eine neue *Fortschreibungsinstruktion* vom 1. 4. 1879 erlassen. Mit dem
15. 5. 1899 *Gesetz vom 15. 5. 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. 3. 1897*
24. 3. 1897 werden die Grundbuchordnung vom 3. 4. 1876 und die dazu ergangenen Änderungsgesetze aufgehoben. Das Gesetz bestimmt u. a., daß die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung erlassen werden. Danach wird durch Verordnung vom 15. 5. 1899 bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (1. 1. 1900) das Grundbuch für das Herzogtum Oldenburg im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist. Die Verordnung vom 15. 5. 1899 bestimmt ebenfalls, daß die Grundstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummernreihe in die Grundbücher einzutragen sind. Für ein neu anzulegendes Grundbuchblatt wird dem Grundbuchamt die Nummer mitgeteilt, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird. Wegen der wachsenden Bedeutung, die das Grund- und Gebäudesteuerkataster für den Eigentumsnachweis nach dem Grundbuch ein-

- nimmt, wird eine Ergänzung der Instruktion vom 13. 9. 1853 erforderlich: die *Fortführungsanweisung* vom 22. 11. 1900. 22. 11. 1900
- Das neue Katastergesetz vom 13. 3. 1922 überträgt die bis dahin vom Kataster- und Vermessungsbüro und von den Bezirksvermessungsbeamten ausgeführten Arbeiten der *Vermessungsdirektion* und den ihr unterstellten *Katasterämtern*. Die Vermessungsdirektion ist leitende Behörde für das gesamte Vermessungs-, Kataster-, Grundsteuerschätzungs- und Verkopplungswesen. Ein kommunales Vermessungswesen besteht nicht. 13. 3. 1922
- Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924) wird durch Gesetz vom 5. 12. 1924 eine *Steuer vom bebauten Grundbesitz* eingeführt. Der Steuer werden zunächst die Versicherungswerte der Staatlichen Landesbrandkasse zugrunde gelegt. Nach dem Gesetz vom 13. 7. 1926 ist die Steuer nach den Friedensmieten zu berechnen, die durch die Katasterämter zu ermitteln sind. Das Aufkommen dieser Steuer, die der Hauszinssteuer in Preußen entspricht, beträgt 1930 rd. 4 400 000 RM. 5. 12. 1924
13. 7. 1926
- Nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925 werden die Länder und Gemeinden verpflichtet, Steuern für die einzelnen Vermögensarten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben und dabei die Reichseinheitswerte zugrunde zu legen. Zur Feststellung der Einheitswerte des Grundvermögens werden die Katasterangaben herangezogen. 10. 8. 1925
- Durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. 10. 1931 wird eine *Wohnungsnutzungssteuer* als Landessteuer eingeführt. Besteuerungsmaßstab ist die Friedensmiete. Steuerpflichtig ist der Benutzer der Wohnung entsprechend den von den Katasterämtern zu ermittelnden Teilfriedensmieten. Die Steuer wird zuletzt 1937 erhoben. Für die Veranlagung und Verwaltung auch dieser Steuer sind die Katasterämter zuständig. 17. 10. 1931
- Auf Grund des Reichsgesetzes vom 16. 10. 1934 über die Schätzung der Kulturbodens werden die vermessungstechnischen Arbeiten für die *Reichsbodenschätzung* aufgenommen. Im Rahmen dieser Arbeit wird am 22. 6. 1937 die *Anweisung für die vermessungstechnischen Arbeiten bei den Mooraufnahmen* erlassen. 16. 10. 1934
22. 6. 1937
- Nach der *Reichsumlegungsordnung* vom 16. 6. 1937 bleibt die zuständige Abteilung der Vermessungsdirektion Umlegungsbehörde mit der Dienststellenbezeichnung *Vermessungsdirektion — Umlegungsbehörde in Oldenburg* —. Auf Grund der Verordnung vom 30. 9. 1944 über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens werden vom 1. 10. 1944 an die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Behörden der Länder *Reichsbehörden* und dem Reichsminister des Innern unterstellt. 16. 6. 1937
30. 9. 1944
1. 10. 1944
- Die Umlegungsbehörde scheidet am 17. 3. 1945 aus der Vermessungsdirektion aus und führt die Bezeichnung *Umlegungsbehörde in Oldenburg*. Dadurch wird die bis dahin in Oldenburg bestehende Einheit des Vermessungs-, Kataster- und Flurbereinigungswesens aufgelöst. 17. 3. 1945
- Die Vermessungsdirektion wird mit Wirkung vom 1. 4. 1948 aufgehoben. Ihre Zuständigkeiten gehen auf den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über. 1. 4. 1948

2.1.2.4. Schaumburg-Lippe

Als Preußen 1867 in der neu erworbenen Provinz Hannover mit der Einrichtung des Grundsteuerkatasters begann, entstanden auch in Schaumburg-Lippe Bestrebungen, die Erhebung der Grundsteuer auf eine neue, einwandfreie Grundlage zu stellen.

Durch das *Gesetz betreffend die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes* vom 3. 1. 1873 wird angeordnet, sämtliche Liegenschaften des Fürstentums Schaumburg-Lippe zu vermessen, zu bonitieren und zu katastrieren. Einige Abänderungen und Ergänzungen erfolgen noch durch die Gesetze vom 3. 12. 1873 und 29. 12. 1877. Zur Durchführung des Gesetzes hat die Fürstliche Schaumburg-Lippische Regierung die *Anweisung für die bei der Landesvermessung zu verwendenden Techniker* vom 13. 1. 1874 und weitere Verordnungen am 9. 2. 1874 und 24. 11. 1878 erlassen.

Für die Durchführung der Vermessung, Bonitierung und Katastrierung des Landes dient die preußische *Anweisung für das Verfahren bei der Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten* vom 7. 5. 1868 als Grundlage. Zwei wesentliche Bestimmungen des Gesetzes vom 3. 1. 1873 sind jedoch besonders herauszustellen: Die gesamte Vermessung des Landes ist auf einem trigonometrischen Netz aufzubauen. Die trigonometrischen Festpunkte wie auch die Polygonpunkte sind durch behauene Steine von vorgeschriebener Form und Größe abzumarken. Alle Gemeindebezirks- und Eigentums Grenzen sind vor der Vermessung zu versteinen. Die Abmarkung erfolgt unter Leitung des Geometers durch besonders vereidigte Steinsetzer. Auch für diese Grenzsteine sind Größe und Form vorgeschrieben.

Die Arbeiten zur Durchführung des Gesetzes vom 3. 1. 1873 erfolgen in den Jahren 1873 – 1878 unter der Leitung des Vermessungskommissars Blecher, der vor seiner Berufung nach Bückeburg als Geometer bei den Vermessungsarbeiten für das Grundsteuerkataster in der Grafschaft Schaumburg tätig war.

Für rd. 15 v. H. Forstflächen des Landes liegen bereits Karten vor, die auf der Grundlage einer Triangulation um 1850 entstanden sind. Diese Triangulation, beobachtet durch den Förster W. Pätz, erstreckt sich zwar über das ganze Land, ist jedoch nur an drei Punkte des kurhessischen Netzes in der Grafschaft Schaumburg angeschlossen.

Vermessungskommissar Blecher überprüft die Pätzsche Triangulation auf ihre Brauchbarkeit. Als er feststellt, daß einige der wichtigsten Punkte verloren gegangen sind, verwirft er sie gänzlich. Blecher führt eine Neutriangulation im Anschluß an die etwa 30 vorhandenen Punkte des kurhessischen Netzes durch. Dieses Netz ist mit Hilfe der westfälischen Netze von Vorlaender (1824—1837) an die von Prof. Gerling (1822—1837) für Kurhessen durchgeführte Triangulation angeschlossen. Bezugsellipsoid und Maßstab für die kurhessischen Netze hat Prof. Gerling von der Gaußschen Triangulation in Hannover übernommen.

Blecher hat nach den Vorschriften der preußischen Anweisung vom 7. 5. 1868 etwa 220 neue trigonometrische Punkte bestimmt. Die ebenen rechtwinkligen Koordinaten beziehen sich auf den Idatum bei Bückeburg als Nullpunkt. Die Inselkarten, die denen der Grundsteuervermessung in der Provinz Hannover gleichen, sind in den Maßstäben 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000 kartiert; dabei überwiegt das Maßstabsverhältnis 1 : 1000 mit mehr als 70 v. H.

Am 28. 2. 1880 übergibt Vermessungskommissar Bleher der Fürstlichen Regierung die Landesvermessungsakten einschließlich des neuen Grundsteuerkatasters.

Am 20. 4. 1880 wird das *Gesetz betr. die Errichtung und Verwaltung des Landes-katasters* erlassen. Darin wird bestimmt, daß die nach dem Gesetz vom 3. 1. 1873 hergestellten Karten, Flurbücher und Mutterrollen das Landeskataster bilden. Die Verwaltung des Landeskatasters wird von dem *Fürstlichen Katasteramt Bückeburg* besorgt, das der Regierung direkt unterstellt ist. Die wesentliche Aufgabe des Katasteramtes besteht darin, das Landeskataster durch Nachtragen aller Veränderungen bei der Gegenwart zu erhalten. 20. 4. 1880

Durch die *Verordnung vom 21. 4. 1880 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. 4. 1880* wird angeordnet, daß die Originaldokumente der Landesvermessung und Katasterverwaltung dem Archiv der Regierung einzuverleiben sind. Das Verfahren bei der Fortschreibung sowie bei den Vermessungen soll durch besondere Anweisungen geregelt werden. Die *vorläufige Instruktion für den Fürstlichen Katasterkontrollleur* vom 23. 4. 1880 legt fest, daß die Preußischen Anweisungen I, II und V vom 31. 3. 1877 für die Geschäftsführung als Richtschnur zu dienen haben. Die Instruktion regelt außerdem gewisse Abweichungen, die durch die Landesverhältnisse bedingt sind. 21. 4. 1880 23. 4. 1880

Am 20. 1. 1885 werden das *Gesetz betreffend Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer* und das *Gesetz betreffend Einführung einer gleichmäßigen Gebäudesteuer* erlassen. Die erste Grundsteuerveranlagung sowie die späteren im Fortschreibungswege notwendigen Veranlagungen erfolgen durch das Katasteramt. Die Einschätzung zur Gebäudesteuer nimmt eine Veranlagungskommission vor, während die Fortschreibungsgeschäfte das Katasteramt zu versehen hat. 20. 1. 1885

Das Jahr 1906 bringt wesentliche Veränderungen in der Steuergesetzgebung des Landes. Am 9. 5. 1906 wird das *Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern und Regelung von Gemeindesteuern* erlassen. Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden zur Landeskasse nicht mehr erhoben. Die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern sind jedoch vom Katasteramt für die kommunale Besteuerung weiterzuführen. Ebenfalls am 9. 5. 1906 wird das *Vermögenssteuergesetz* erlassen. Auch für diese Steuer hat das Katasteramt die für die Bewertung der Liegenschaften erforderlichen Unterlagen zu liefern. 9. 5. 1906

Am 26. 8. 1884 werden drei Gesetze erlassen, und zwar das *Gesetz betr. den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke*, das *Gesetz die Grundbuchordnung betreffend* und das *Gesetz betreffend die Einführung der vorgenannten Gesetze*. Es wird bestimmt, daß für jeden Gemeindebezirk und selbständigen domanialen Gutsbezirk des Fürstentums von dem zuständigen Amtsgericht ein Grundbuch im Anschluß an die Katastermutterrolle angelegt wird. Das Katasteramt fertigt für die Amtsgerichte Abschriften von allen Artikeln der Mutterrolle. Diese bilden die Grundlage für die Grundakten, die von den Amtsgerichten zu jedem Artikel angelegt werden. Die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wird geregelt. 26. 8. 1884

Doch schon bald wird die schauburg-lippische Grundbuchordnung durch die Reichsgrundbuchordnung abgelöst. Am 19. 8. 1899 wird das *Gesetz betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. 3. 1897* erlassen; 19. 8. 1899

18. 8. 1896 darin wird bestimmt, daß zugleich mit dem *Bürgerlichen Gesetzbuch* vom 18. 8. 1896 auch die Reichsgrundbuchordnung in Schaumburg-Lippe in Kraft tritt.

Somit dienen die Angaben des Katasters nicht nur als Unterlage für die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer; sie bilden auch die Grundlage für die Einrichtung des Grundbuchs und tragen so zur Sicherung des Grundeigentums bei.

5. 5. 1897 Die Entwicklung zum Mehrzweckkataster zeichnet sich ab. In der *Polizeiverordnung betr. die Erteilung der Baugenehmigungen* vom 5. 5. 1897 wird ausdrücklich gefordert, jedem Baugesuch einen Lageplan im Maßstab von mindestens 1 : 500 beizufügen. Dieser Lageplan muß vom Katasteramt oder einem vereidigten Feldmesser angefertigt sein.

3. 4. 1914 Am 3. 4. 1914 tritt das *Vermarktungsgesetz* in Kraft, dem am 3. 5. 1915 die *Ausführungsbestimmungen zum Vermarktungsgesetz* folgen.

Neben den Bestimmungen des Vermarktungsgesetzes dienen bis zum Jahre 1945 die Anweisungen der Preußischen Katasterverwaltung auch dem Katasteramt in Bückeburg als Richtschnur für alle Arbeiten.

6. 4. 1921 Nach dem Ende des 1. Weltkrieges ist der Finanzbedarf der öffentlichen Hand so gewachsen, daß neue Steuerquellen erschlossen werden müssen. Die seit dem Jahre 1906 nicht mehr zur Landeskasse erhobenen Grund- und Gebäudesteuern werden durch das *Gesetz vom 6. 4. 1921 über die Regelung von Staats- und Gemeindesteuern* wieder eingeführt. Am 15. 4. 1924 folgen das *Gesetz über die Erhebung einer Steuer vom Grundvermögen* und am 30. 5. 1924 das *Gesetz betr. die Erhebung einer Hauszinssteuer*. Die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuern obliegen dem Katasteramt, das ebenfalls die vorbereitenden Arbeiten für die Bewertung des Grundbesitzes nach dem *Reichsbewertungsgesetz* vom 10. 8. 1925 auszuführen hat.

Diese Steuerarbeiten beanspruchen das Katasteramt in einem Ausmaß, daß für andere Arbeiten — insbesondere zur Erneuerung des Katasters — wenig Zeit verbleibt. Doch das Kataster ist in Schaumburg-Lippe infolge seiner verhältnismäßig guten Urmessung wenig erneuerungsbedürftig; denn alle Karten in den Ortslagen liegen im Maßstab 1 : 1000 vor und sämtliche Polygon- sowie Grenzpunkte sind vermarktet. Das Kataster von Schaumburg-Lippe zählt seit seiner Entstehung mit zu den besten im nordwestdeutschen Raum.

3. 7. 1934 Das *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. 7. 1934 erklärt das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit. Durch die *Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens* vom 30. 9. 1944 verliert das schaumburg-lippische Katasteramt seine Selbständigkeit.

2.1.3. Neuordnung des Vermessungswesens und Reichskataster

16. 10. 1934 Im Rahmen der Reichssteuerreform leitet das *Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens* vom 16. 10. 1934 eine neue Entwicklung auf dem Gebiete des Liegenschaftskatasters ein. Die Bodenschätzungsergebnisse sollen über die Verwendung als Besteuerungsgrundlage hinaus auch anderen wichtigen Verwaltungszwecken dienen. Sie werden im sog. Reichskataster nachgewiesen, das von den Katasterverwaltungen der Länder im beschreibenden Teil (Katasterbücher) und im darstellenden Teil (Flurkartenwerk) neu erstellt wird. Die Ausführungsvorschriften sind im *Boden-*

schätzungsübernahmeerlaß des Reichsministers des Innern vom 23. 9. 1936 und im *Teil II* hierzu vom 22. 2. 1938 enthalten. Die Fortführung dieses neuen Katasters regelt der *Fortführungserlaß* vom 30. 9. 1940. Um die Zahl der im Liegenschaftskataster geführten Flurstücke und der dementsprechend im Grundbuch geführten Grundstücke möglichst niedrig zu halten, werden die Katasteramtsleiter und die von ihnen beauftragten Beamten des Katasteramts durch das *Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden* vom 15. 11. 1937 ermächtigt, „Anträge des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken ihres Bezirks öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen“.

23. 9. 1936
22. 2. 1938
30. 9. 1940
15. 11. 1937

Das Nebeneinander von Landesvermessung und Katastervermessung, die im Gegensatz zu einigen süddeutschen Ländern zwei verschiedenen Ressorts unterstehen, behindert in erheblichem Umfang die rationelle Gestaltung der Vermessungsarbeiten. Abhilfe, deren Notwendigkeit von der Fachwelt schon früh erkannt wird, fordert mit besonderem Nachdruck der vom Reichspräsidenten im Jahre 1921 eingesetzte *Beirat für Vermessungswesen*. Die Grundlage für die erforderlichen Reformen schafft das *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. 7. 1934, ein Rahmengesetz, welches das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit erklärt.

3. 7. 1934

Zunächst werden auf dem Gebiete der *Landesvermessung* bedeutsame Reformen durchgeführt: Um die von den verschiedensten Behörden mit großem Aufwand geschaffenen vermessungstechnischen Einzelunterlagen in einem geodätisch zusammenhängenden Rahmenkartenwerk von wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Bedeutung darzustellen, wird mit Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 28. 9. 1936 die Herstellung der *Deutschen Grundkarte 1 : 5000* angeordnet. Für die *Landesdreiecksnetze und Aufnahmenetze* gibt der Runderlaß vom 26. 10. 1936, der unterm 15. 8. 1940 neu gefaßt wird, einheitliche Vorschriften. Die *Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke* regelt der Runderlaß vom 20. 2. 1937.

28. 9. 1936
26. 10. 1936
15. 8. 1940
20. 2. 1937

Durch Verordnung vom 20. 1. 1938 erhalten die *Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure* eine einheitliche *Reichsberufsordnung*.

20. 1. 1938

Die organisatorischen Voraussetzungen für diese Reformmaßnahmen schafft auf dem Gebiete der Landesvermessung das *Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen* vom 18. 3. 1938; die ersten grundlegenden Verwaltungsvorschriften hierzu enthält der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 7. 6. 1938. Der Regierungsbezirk Osnabrück wird der Hauptvermessungsabteilung IX in Münster i. W. zugewiesen, während die Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover für das übrige Gebiet des späteren Landes Niedersachsen und der Hansestadt Bremen zuständig ist. Die Hauptvermessungsabteilungen übernehmen im Zuge der sog. Dekonzentration weitgehend die Aufgaben des Reichsamts für Landesaufnahme und außerdem alle Aufgaben des Vermessungskommissariats. Sie nehmen gegenüber allen Behörden mit Sondervermessungsaufgaben eine Zentralstellung ein. Durch die *Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vermessungswesens* vom 30. 9. 1944 werden „die auf dem Gebiete des Kataster- und Vermessungswesens tätigen Behörden der Länder Reichsbehörden und dem Reichsminister des Innern unterstellt“. Zur Durchführung dieser Verordnung gibt der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 11. 1944 die ersten

18. 3. 1938
7. 6. 1938
30. 9. 1944
30. 11. 1944

grundlegenden Verwaltungsvorschriften. Die Katasterverwaltungen der preußischen Regierungspräsidenten in der Provinz Hannover (ohne Osnabrück), die Vermessungsdirektion in Oldenburg sowie das Landeskultur- und Vermessungsamt in Braunschweig werden Nebenstellen der Hauptvermessungsabteilung VII. Das Katasteramt in Bremen und das Schaumburg-lippische Katasteramt in Bückeburg werden der Hauptvermessungsabteilung VII direkt unterstellt. Die Katasterverwaltung des Regierungspräsidenten in Osnabrück wird Nebenstelle der Hauptvermessungsabteilung IX in Münster i. W. Diese Maßnahmen sind als Übergangsregelung gedacht.

Die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Grundlagen für den Aufbau der Reichsvermessungsverwaltung sind damit im wesentlichen geschaffen.

2.2. NIEDERSACHSEN

Kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges wird die seit langem angestrebte Einheit der Katastervermessung und der Landesvermessung in einer Verwaltung im gesamten Reichsgebiet verwirklicht.

Nach Kriegsende wird eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erforderlich. In der Provinz Hannover überträgt die Militärregierung die *Ausübung der staatlichen Zentralgewalt* dem Oberpräsidenten, der die Hauptvermessungsabteilung VII mit Erlaß vom 17. 8. 1945 als Abteilung in das Oberpräsidium überführt und mit Erlaß vom 16. 11. 1945 die Nebenstellen der Hauptvermessungsabteilung VII bei den Regierungspräsidenten aufhebt. Den Regierungen werden wieder die Aufgaben der Mittelinstanz für den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung übertragen. Die gleiche Funktion erhalten am 1. 4. 1948 das Landeskultur- und Vermessungsamt (später Landeskatasteramt) in Braunschweig und die Vermessungsdirektion Oldenburg, deren Zuständigkeiten bei Bildung des Landes Niedersachsen auf die Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig bzw. Oldenburg übergehen. Am 1. 7. 1946 wird der Regierungsbezirk Osnabrück in den Hauptvermessungsbezirk VII überführt. Seit der amerikanischen Besetzung des Gebietes der Hansestadt Bremen hat die Hauptvermessungsabteilung VII hier keinen Einfluß mehr auf das Vermessungs- und Katasterwesen.

Auf Grund der *Verordnung Nr. 55 der Militär-Regierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet* — konstituiert sich das *Land Niedersachsen* am 23. 11. 1946. Die Hauptvermessungsabteilung VII wird dem Niedersächsischen Ministerium des Innern angegliedert.

Die Militärregierung ordnet an, für die britische Besatzungszone ein *Zentralamt für Vermessungswesen* mit dem Ziel der zentralistischen Organisation dieses Verwaltungszweiges entsprechend der ehemaligen Reichsvermessungsverwaltung zu gründen. Das Vorhaben wird gegenstandslos, als das Vermessungs- und Katasterwesen am 1. 4. 1947 in die Zuständigkeit der Länder übergeht. Das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* vom 23. 5. 1949 weist das Vermessungs- und Katasterwesen nicht als Bundesangelegenheit aus.

Durch *Beschluß des Niedersächsischen Staatsministeriums* vom 25. 10. 1948 wird die Hauptvermessungsabteilung VII aufgehoben und das Niedersächsische Landes-

vermessungsamt gebildet. Die zentralinstanzlichen Aufgaben übernimmt eine dafür neu eingerichtete Referatsgruppe im *Niedersächsischen Ministerium des Innern*. Dem *Niedersächsischen Landesvermessungsamt* fallen alle Aufgaben der Landesvermessung zu, einschließlich der vom früheren Reichsamt für Landesaufnahme in diesem Gebiet wahrgenommenen Aufgaben. Hinzu tritt eine Abteilung für die Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Unter Wahrung der Einheit von Landesvermessung und Liegenschaftskataster hat die *Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung* damit einen Aufbau, der es ermöglicht, Fachpersonal, Instrumentarium, Gerätschaften und Haushaltsmittel rationell nach der Dringlichkeit der Arbeiten einzusetzen, ihre Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit in der Ortsstufe, in der Mittelstufe oder übergebietlich zu erledigen und durch Koordinierung beider Vermessungszweige die Verwaltung zu vereinfachen. Das Vermessungs- und Katasterwesen ist so gestellt, daß es seine Aufgaben unbeeinflusst von Sonderinteressen koordinieren und zum Nutzen aller Interessenten erfüllen kann.

Alle Bemühungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind darauf ausgerichtet, die ihr im Krieg entstandenen Schäden zu beheben, um voll einsatzfähig zu werden. Für den *Wiederaufbau* werden Karten und Vermessungsunterlagen in erheblichem Umfang benötigt. Vor allem gilt es, das noch in den Anfängen stehende topographische Kartenwerk der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 oder für den Übergang ihre Vorstufe, die Katasterplankarte — jetzt Deutsche Grundkarte (Grundriß) —, vordringlich zu fördern.

Die am 21. 6. 1948 in Kraft getretene *Neuordnung des Geldwesens* leitet zusammen mit dem Wiederaufbau eine stürmische Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt ein. Veränderungen des Grundbesitzes und der topographischen Verhältnisse bringen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Arbeiten in einem vorher nie gekannten Umfang. Einen gewissen Anhalt für den Umfang dieser Entwicklung gibt das jährliche Gebührenaufkommen, das sich vom Rechnungsjahr 1950 bis zum Rechnungsjahr 1965 um das Fünfeinhalbfache erhöht. 21. 6. 1948

Die Verwaltung ist bemüht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den an sie gestellten Anforderungen ohne erhebliche Ausweitung des Personalkörpers nachzukommen: Organisation und Aufgabenbereich werden vereinfacht, u. a. wird das Gebäudesteuerkataster durch einen zeitgemäßeren Nachweis ersetzt; Rationalisierung und Mechanisierung werden gefördert; die Vorschriften werden der neuen Entwicklung angepaßt; eine Reihe von Dienststellen wird neu und arbeitsgerecht untergebracht, u. a. erhält das Landesvermessungsamt ein neues Dienstgebäude; der Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Einheitlichkeit der Vermessungs- und Katasterwerke ist im ehemaligen Reichsgebiet schon weitgehend verwirklicht worden. Sie ist vor allem im Hinblick auf das Grundbuchwesen, auf die Finanzverwaltung und auf militärische Belange unerläßlich. Um diese Einheitlichkeit nach Überführung des Vermessungs- und Katasterwesens in die Zuständigkeit der Länder zu wahren, gründen die Vermessungs- und Katasterverwaltungen der süddeutschen Länder im Mai 1948 eine Arbeitsgemeinschaft, der sich Niedersachsen zusammen mit den übrigen Ländern später anschließt. Die erste Tagung dieser *Arbeitsgemeinschaft der Vermessungs-*

- 27./28. 10. 1949 *verwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland* findet am 27. und 28. 10. 1949 in Marburg statt.
- Da sich die Landeskartenwerke in den Maßstabsverhältnissen 1 : 200 000 und kleiner am wirtschaftlichsten in einem Rahmen bearbeiten lassen, der über die Landesgrenzen hinausgeht, übernimmt diese Bearbeitung das *Institut für Angewandte Geodäsie* in Frankfurt a. M. auf Grund eines Verwaltungsabkommens zwischen
27. 8. 1952 Bund und Ländern, das erstmalig am 27. 8. 1952 abgeschlossen wird.
- 18./25. 3. 1958 Durch Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 18./25. 3. 1958 wird im Zuge der Verwaltungsvereinfachung das Niedersächsische Landesverwaltungsamt am 1. 5. 1958 errichtet, in welches das Landesvermessungsamt unter Zurückstellung fachtechnischer Bedenken als Abteilung eingegliedert wird. Für die Arbeiten der Landesvermessung ergibt sich dabei keine Koordinierung mit den Arbeiten der übrigen Abteilungen dieses Amtes.
1. 5. 1958
- Die Neuordnung des Bau- und Bodenrechts durch das *Bundesbaugesetz* vom 23. 6. 1960 bringt der Vermessungs- und Katasterverwaltung neue Aufgaben. Städtebauliche Ordnung und Bauleitplanung stellen erhöhte Anforderungen an die Landeskartenwerke und das Flurkartenwerk, zu deren Verbesserung erhebliche Aufwendungen notwendig sind. Für die Ermittlung von Grundstückswerten werden
23. 6. 1960 durch die Verordnung vom 29. 12. 1960 (geändert durch die Verordnung vom 26. 7. 1966) *Gutachterausschüsse* gebildet, deren *Geschäftsstellen* bei den Katasterämtern eingerichtet werden und deren Vorsitzende Beamte der Katasterämter sind. Maßgebend für diese Regelung ist, daß die Katasterämter umfassende Unterlagen über die Liegenschaften besitzen, sich in unabhängiger Stellung gegenüber den Grundstücksinteressenten, wozu auch die öffentliche Hand gehört, befinden und daß die Bediensteten der Katasterämter über reiche Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten des Grundstückswesens verfügen. Hinzu kommt, daß die Katasterämter bereits seit langem Kaufpreissammlungen führen, die nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vervollständigt und laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden.
29. 12. 1960
- Um für das Vermessungs- und Katasterwesen eine zeitgemäße und eindeutige Rechtsgrundlage zu schaffen, ergeht am 8. 11. 1961 das *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz)*, das am 1. 1. 1962 in Kraft tritt. Dadurch werden 22 z. T. stark veraltete Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt. Das Vermessungs- und Katastergesetz ist die Grundlage für eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, die dem neuesten Stand der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen.
8. 11. 1961
- Durch das Gesetz vom 28. 12. 1965 erhalten die *Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure* eine der fortgeschrittenen Entwicklung angepaßte neue *Berufsordnung*, die am 1. 1. 1966 in Kraft tritt.
28. 12. 1965
- Große Arbeitsvorhaben sind inzwischen zum Abschluß gekommen. U. a. sind die 108 auf Niedersachsen entfallenden Blätter einer neuen vierfarbigen *Topographischen Karte 1 : 50 000* innerhalb von etwa 7 Jahren entstanden und im September 1964 fertiggestellt worden. Ein modernes, gleichfalls vierfarbiges *topographisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 100 000*, von dem 29 Blätter auf Niedersachsen entfallen, ist in Angriff genommen worden. Die Übernahme der Bodenschätzungs-

ergebnisse in das Liegenschaftskataster ist nahezu abgeschlossen, es weist über 4 700 000 Flurstücke nach.

Die Verwaltung bemüht sich, bei unvermindert angespannter Arbeitslage die Rückstände aufzuholen, die durch das Vorziehen der dringenden Arbeiten für den Wiederaufbau entstanden sind. Dabei werden alle Möglichkeiten genutzt, welche die neueste technische Entwicklung bieten: Neben der elektronischen Streckenmessung und der schon seit längerer Zeit angewandten Photogrammetrie gewinnt die Automation besondere Bedeutung bei den Rechenarbeiten, der Kartierung und vor allem beim Buchnachweis des Liegenschaftskatasters.

3. Aufbau der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

3.1. Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde:

Der Niedersächsische Minister des Innern in Hannover

3.2. Höhere Vermessungs- und Katasterbehörden:

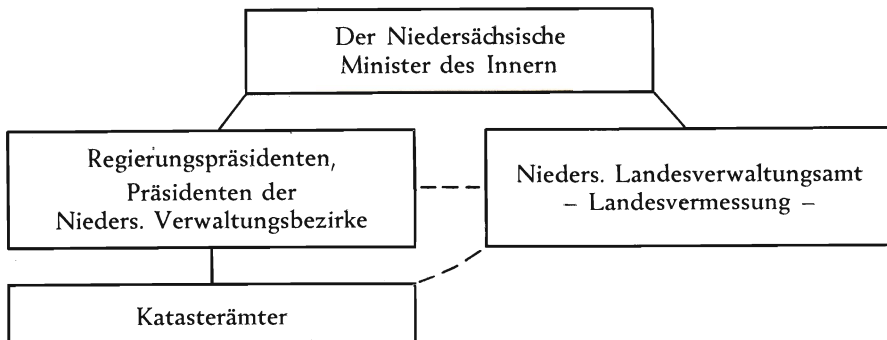
3.2.1. Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — in Hannover

3.2.2.1. Die Regierungspräsidenten
in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade

3.2.2.2. Die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg

3.3. Untere Vermessungs- und Katasterbehörden:

66 Katasterämter mit 2 Außenstellen (im einzelnen siehe 6).



—— Unterstellungsverhältnis
(Weisungsbefugnis, Aufsicht)

--- Fachliche Zusammenarbeit

4. Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden

4.1. Minister des Innern

Die Aufgaben der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde werden vom Referat „Vermessungs- und Katasterwesen“ wahrgenommen und beschränken sich grundsätzlich auf legislatorische, allgemein lenkende und zentrale Aufgaben der Dienstaufsicht unter dem Gesichtspunkt der Leitungsfunktionen:

Grundsatzfragen des Vermessungswesens einschl. Kartographie; allgemeine Angelegenheiten des Vermessungs- und Katasterwesens; Lage- und Höhenfestpunktfeld; Topographie; Landeskartenwerke; Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen; Fragen der Entwicklungshilfe im Vermessungswesen; Korreferat für Bundes- und Landesgrenzangelegenheiten; Zusammenarbeit mit Landesplanung und ziviler Verteidigung; Wahrung des Urheber- und Vervielfältigungsrechts.

Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters; Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch und dem Grundbesitzkataster der Steuerverwaltung; Bodenschätzung; Grundstückswertermittlung; Angelegenheiten der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz; Vermessungen zur Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters; Photogrammetrie; Polygonierung; Rationalisierungs- und Mechanisierungsmaßnahmen; Vorschlagswesen; Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Organisation und Personalangelegenheiten; Dienstaufsicht, Stellenplanangelegenheiten und Dienstpostenbewertung; Ausbildungs- und Prüfungswesen im Vermessungsberuf; Angelegenheiten der Ingenieurausbildung; Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse für den gehobenen vermessungstechnischen und den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst; Berufsangelegenheiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure einschließlich oberster Aufsicht; Angelegenheiten der gewerblichen Vermessungsbüros.

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen (Zahlstellen); Reisekosten; Zulagen für den Außendienst; Umzugskosten; Unterbringung (Bau- und Mietsachen) und Inneneinrichtung der Katasterämter; Ausstattung für den Außendienst; Kraftfahrzeugangelegenheiten; Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Schriftleitung des amtlichen Nachrichtenblattes); Fachbücherei.

4.2. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

Die Abteilung Landesvermessung nimmt die vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben wahr, die am wirksamsten oder wirtschaftlichsten zentral erledigt werden und sich für die anderen Vermessungs- und Katasterbehörden nicht eignen:

Trigonometrie und Nivellement

Herstellung, Erhaltung, Fortführung und Neueinrichtung der Vermessungsgrundlagen (Lage- und Höhenfestpunktfeld) einschließlich ihrer Überwachung; Lenkung und Sammlung der trigonometrischen Arbeiten und der Höhenvermessungen anderer Vermessungsstellen; Aufstellung und Fortführung der Nachweise der

trigonometrischen Festpunkte und der Nivellements festpunkte; Schweremessungen.

Topographie und Photogrammetrie

Mitwirkung bei der Herstellung und Fortführung des Kartenwerks 1 : 5000 und der Bodenkarte 1 : 5000 sowie Wahrung der Einheitlichkeit bei der Herstellung und Fortführung dieses Kartenwerks; Fertigung der Generalisierungsvorlagen für die Topographische Karte 1 : 25 000; vermessungstechnische Arbeiten (örtliche Vermessungsarbeiten und Vorlagenherstellung) für die Topographische Karte 1 : 25 000, Arbeiten der Hauptsammelstelle für topographische Veränderungen; photogrammetrische Arbeiten für das Flurkartenwerk und die Landeskartenwerke; Lenkung des Luftbildwesens.

Neuvermessung

Mitwirkung beim Aufbau des Polygonpunktfeldes durch Ausführung und Berechnung umfangreicher Polygonierungen; Mitwirkung bei der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (besonders des Flurkartenwerks) durch Neuvermessungen; umfangreiche Fortführungsvermessungen sowie andere vermessungstechnische Aufgaben größeren Umfangs einschließlich der Herstellung von Planunterlagen; Erprobung neuer Arbeitsverfahren auf dem Gebiet des Liegenschaftskatasters.

Kartographie

Kartographische Arbeiten zur Herstellung und Fortführung der Landeskartenwerke 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 100 000, der Landeskartenwerke kleineren Maßstabs und der Sonderkarten; Vervielfältigung, besonders Druck amtlicher Karten und Schriften fachtechnischen Inhalts, Vertrieb von Karten und fachtechnischen Druckschriften, soweit nicht anderen Stellen übertragen; Kartensammlung, Wahrung des Urheberrechts an den Landeskartenwerken 1 : 25 000 und kleineren Maßstabs sowie der hergestellten Sonderkarten.

Automation

Geodätische Berechnungen; elektronische Kartierung; maschinell geführte Katasterbücher; Entwicklung neuer Rechen- und Auswerteverfahren; Aufstellen von Programmen und Programmbeschreibungen; Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Meßverfahren.

4.3. Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke

Die Aufgaben werden von vermessungs- und katastertechnischen Dezernaten wahrgenommen:

Allgemeines

Haushalt; Planung in Personalangelegenheiten, Mitwirkung bei Organisations- und Stellenplanangelegenheiten der Katasterämter; Dienst- und Fachaufsicht über die Katasterämter und Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; Unterbringung, Ausstattung, Geschäftsbedürfnisse und Kraftfahrzeuge der Katasterämter; Koordinierung der vermessungs-, karten- und katastertechnischen Arbeiten; Ausbildung, Prüfung, Fortbildung; Vermessungsgenehmigungen; Berufsangelegen-

heiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, gewerbliche Vermessungsbüros; Fachaufsicht über andere behördliche Vermessungsstellen; Kosten.

Landesvermessung

Mitwirkung bei der Grundlagenvermessung; Deutsche Grundkarte 1 : 5000; Mitwirkung bei der Fortführung des topographischen Kartenwerks 1 : 25 000, Herstellung von Sonderkarten; Vertrieb amtlicher Karten, Statistik; Wahrung des Urheber- und Vervielfältigungsrechts; andere vermessungs- und kartentechnische Arbeiten.

Liegenschaftskataster

Einrichtung, Fortführung; Verbindung mit dem Grundbuch und dem Grundbesitzkataster der Steuerverwaltung; Auskünfte, Auszüge; Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung und der Bodenschätzung; Beurkundung, Beglaubigung; Mitwirkung bei der Bauleitplanung und Bauordnung; Grenzangelegenheiten der Länder, Landkreise und Gemeinden; Zweckdienlichkeitsbescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnisse; andere vermessungs- und katastertechnische Arbeiten.

Bodenschätzung, Grundstückswertermittlung

Bodenschätzung; gutachtliche Äußerungen und Auskünfte über Grundstückswerte, Sammlung von Kaufpreisen; Gutachterausschüsse und Angelegenheiten ihrer Geschäftsstellen nach dem Bundesbaugesetz; Beteiligung bei Eigentums- und Wertermittlungsfragen landeseigener Grundstücke und bei Enteignungen.

Mitwirkung bei der Landespflege, Flurnamenerhaltung u. a.

Automation.

Zusatz Hildesheim:

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Vermessungslehrlinge der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Niedersachsen.

Zusatz Lüneburg:

Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst —.

4.4. Katasterämter

Vermessungsdienst

Fortführungs- und Neuvermessungen (Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters) sowie Grenzfeststellungen; Mitwirkung bei der Grundlagenvermessung (Ergänzung, Fortführung, Sicherung und Überwachung der geodätischen Grundlagen der Vermessung im Lage- und Höhenfestpunktfeld); topographische Aufnahmen für das Flurkartenwerk sowie für die Herstellung und Fortführung des Kartenwerks 1 : 5000; andere Vermessungen (Lage- und Höhenvermessungen aller Art zur Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden, ingenieurtechnische Vermessungen usw.).

Kartendienst

Fortführung und Neueinrichtung des Flurkartenwerks; Herstellung und Fortführung des Kartenwerks 1 : 5000 sowie Mitwirkung bei der Herstellung und Fortführung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung; Mitwirkung bei der Fortführung der Topographischen Karte 1 : 25 000; Herstellung und Beglaubigung von Lageplänen, Herstellung von Planunterlagen; Herstellung und Fortführung der amtlichen Entfernungs- und Sonderkarten sowie die Abgabe von Entfernungsbescheinigungen; Vertrieb von Landes- und Sonderkarten; Führung von Kartennachweisen.

Liegenschaftskataster

Führung (Einrichtung und Fortführung) des Liegenschaftskatasters — Flurkartenwerk und Katasterbücher —; Auswertung und Übernahme eigener sowie Prüfung und Übernahme beigebrachter Vermessungsergebnisse, der Ergebnisse von Baulandumlegungen nach dem Bundesbaugesetz und der Bodenschätzung (Nachschätzung); Übernahme von Flurbereinigungen usw.; Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster, Grundbuch und Grundbesitzkataster der Steuerverwaltung; Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach dem Gesetz vom 15. 11. 1937; Erteilung von Auskünften und Auszügen aus der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster sowie die Gewährung von Einsicht in die Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

Andere Aufgaben

Mitwirkung bei Grenzangelegenheiten des Bundes, des Landes, der Landkreise und Gemeinden; Erstattung behördlicher Gutachten und Auskünfte bei Grenzstreitigkeiten; Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen für Grunderwerbsteuerbefreiungen und von Unschädlichkeitszeugnissen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. 7. 1961; Erteilung von gutachtlichen Äußerungen und Auskünften über Grundstückswerte; Erhebung der nach der Gebührenordnung zu entrichtenden Kosten und der Entgelte für Landes- und Sonderkarten; Wahrung des Urheber-(Vervielfältigungs-)rechts für das Liegenschaftskataster, das Flurkartenwerk und das Kartenwerk 1 : 5000; Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach dem Bundesbaugesetz; andere Aufgaben, die den Katasterämtern durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung übertragen worden sind.

4.5. Rechtsgrundlagen

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung ist die Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch den Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 5. 2. 1962 geregelt worden. Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben ergeben sich aus dem Vermessungs- und Katastergesetz vom 8. 11. 1961 und mehreren anderen Rechtsvorschriften (Grundbuchordnung, Bodenschätzungsgesetz, Bundesbaugesetz, Bauordnungen, Grunderwerbsteuergesetz, Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden, Siedlungsgesetze, Enteignungsgesetze, Wassergesetze, Landbeschaffungsgesetz, Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse, Haushaltsplan u. a.). Das öffentliche Vermessungswesen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder.

5. Organisation der Vermessungs- und Katasterbehörden

5.1. Minister des Innern

Abteilung I: Zentralabteilung, Verfassung und Verwaltung

Referat 4: Vermessungs- und Katasterwesen

I/4 a. Landesvermessung

I/4 b. Liegenschaftskataster, Grundstückswertermittlung

I/4 c. Organisation und Personalangelegenheiten

I/4 d. Haushalt, Unterbringung, Ausstattung

5.2. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt

Abteilung B: Landesvermessung

Dezernat B 1: Trigonometrie und Nivellement

Sachdezernat 1: Triangulation — Ausführung

Sachdezernat 2: Hauptdreiecksnetz

Sachdezernat 3: Triangulation — Auswertung

Sachdezernat 4: Nivellement

Dezernat B 2: Topographie

Sachdezernat 1: Topographische Kartenwerke

Sachdezernat 2: Deutsche Grundkarte

Sachdezernat 3: Topographische Karte 1 : 25 000

Sachdezernat 4: Photogrammetrie

Dezernat B 3: Neuvermessung

Sachdezernat 1: Polygonpunktfeld

Sachdezernat 2: Vereinfachte Neuvermessungen

Sachdezernat 3: Fortführungsvermessungen

Dezernat B 4: Kartographie

Sachdezernat 1: Neuherstellung, Vertrieb

Sachdezernat 2: Fortführung und Umstellung

Sachdezernat 3: Kopie, Photographie, Druck

Dezernat B 5: Automation

Sachdezernat 1: Geodätische Berechnungen

Sachdezernat 2: Elektronische Kartierung

Sachdezernat 3: Maschinell geführtes Kataster

Abteilungsbüro

5.3. Regierungspräsidenten und Präsidenten der Verwaltungsbezirke

Abteilung 2

Dezernat 208: Vermessungs- und Katasterangelegenheiten

Hauptdezernent

Sachgebiet 1: Allgemeines, Bodenschätzung, Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung, Grundstückswertermittlung

Dezernent

Sachgebiet 2: Landesvermessung

Sachgebiet 3: Liegenschaftskataster, Automation

5.4. Katasterämter

Sachgebiet 1: Vermessungstechnischer Außendienst
Vermessungstrupps

Sachgebiet 2: Vermessungstechnischer Innendienst

Sachgebiet 3: Katastertechnik, Verwaltung

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach dem Bundesbaugesetz.

6. Amtssitz und Amtsbezirk der Katasterämter

Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
A. Regierungsbezirk Aurich	
Aurich (Ostfriesland)	den Landkreis Aurich (Ostfriesland)
Emden	a) die kreisfreie Stadt Emden b) aus dem Landkreis Norden die Gemeinden Campen, Canhusen, Canum, Cirkwehrum, Eilsum, Freepsum, Greetsiel, Crimersum, Groothusen, Groß Midlum, Hamswehrum, Hinte, Jennelt, Logumer Vorwerk, Loppersum, Loquard, Manslagt, Oster- husen, Pewsum, Pilsum, Rysum, Suurhusen, Twixlum, Upleward, Uttum, Visquard, Westerhusen, Wirdum, Woltzeten, Woquard, Wybelsum c) aus dem Landkreis Leer die Gemeinde Borkum
Leer (Ostfriesland)	den Landkreis Leer ohne die zum Katasteramtsbezirk Emden gehörende Gemeinde Borkum
Norden	den Landkreis Norden ohne die zum Katasteramtsbezirk Emden gehörenden Gemeinden
Wittmund	den Landkreis Wittmund
B. Regierungsbezirk Hannover	
Bückeburg	den Landkreis Schaumburg-Lippe
Hameln	a) die kreisfreie Stadt Hameln b) den Landkreis Hameln-Pyrmont
Hannover	a) die kreisfreie Stadt Hannover b) den Landkreis Hannover
Neustadt am Rübenberge	den Landkreis Neustadt am Rübenberge
Nienburg (Weser)	den Landkreis Nienburg (Weser)
Rinteln	den Landkreis Grafschaft Schaumburg
Springe	den Landkreis Springe
Sulingen	den Landkreis Grafschaft Diepholz
Syke	a) den Landkreis Grafschaft Hoya b) aus dem Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen - Oetzen, Bahlum, Dibbersen - Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf - Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder
C. Regierungsbezirk Hildesheim	
Alfeld (Leine)	den Landkreis Alfeld (Leine)
Clausthal-Zellerfeld	den Landkreis Zellerfeld
Duderstadt	den Landkreis Duderstadt
Einbeck	den Landkreis Einbeck
Göttingen	den Landkreis Göttingen
Hildesheim	a) die kreisfreie Stadt Hildesheim b) den Landkreis Hildesheim-Marienburg
Holzminde	den Landkreis Holzminde

Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Münden	den Landkreis Münden
Northeim	den Landkreis Northeim
Osterode am Harz	den Landkreis Osterode am Harz
Peine	den Landkreis Peine

D. Regierungsbezirk Lüneburg

Burgdorf	den Landkreis Burgdorf
Celle	a) die kreisfreie Stadt Celle b) den Landkreis Celle
Fallingb.ostel	den Landkreis Fallingb.ostel
Gifhorn	den Landkreis Gifhorn ohne die zum Katasteramtsbezirk Wolfsburg gehörenden Gemeinden
Lüchow	den Landkreis Lüchow-Dannenberg
Lüneburg	a) die kreisfreie Stadt Lüneburg b) den Landkreis Lüneburg
Soltau	den Landkreis Soltau
Uelzen	den Landkreis Uelzen
Winsen (Luhe) mit Außenstelle in Hamburg-Harburg	den Landkreis Harburg
Wolfsburg	a) die kreisfreie Stadt Wolfsburg b) aus dem Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahmstorf, Almke, Barnstorf, Barwedel, Beienrode, Bokensdorf, Ehmen, Fallersleben, Grußendorf, Hat- torf, Hehlingen, Heiligendorf, Jembke, Klein Steimke, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Osloß, Rennau, Rhode, Rottorf, Sandkamp, Sülfeld, Tappenbeck, Uhry, Weyhausen

E. Regierungsbezirk Osnabrück

Bentheim	aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim die Gemeinden Achterberg, Bardel, Bentheim, Bookholt, Brandlecht, Drievorden, Engden, Gildehaus, Hagelshoek, Hesepe, Hestrup, Holt und Haar, Klausheide, Neerlage, Nord- horn, Ohne Quendorf, Samern, Schüttorf, Siering- hoek, Suddendorf, Waldseite, Wengsel, Westenberg
Bersenbrück	den Landkreis Bersenbrück
Lingen	den Landkreis Ling
Melle	den Landkreis Melle
Meppen	den Landkreis Meppen
Neuenhaus	den Landkreis Grafschaft Bentheim ohne die zum Kataster- amtsbezirk Bentheim gehörenden Gemeinden
Osnabrück	a) die kreisfreie Stadt Osnabrück b) den Landkreis Osnabrück c) den Landkreis Wittlage

Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Papenburg	den Landkreis Aschendorf-Hümmling ohne die zum Katasteramtsbezirk Sögel gehörenden Gemeinden
Sögel	aus dem Landkreis Aschendorf-Hümmling die Gemeinden Bockholte, Bockhorst, Börger, Breddenberg, Eisten, Esterwegen, Gehlenberg, Hilkenbrook, Hüven, Lahn, Lorup, Neubörger, Neuvrees, Ostenwalde, Rastdorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Surwold, Vrees, Wehm, Werlte, Werpeloh, Wieste

F. Regierungsbezirk Stade

Bremervörde	den Landkreis Bremervörde
Cuxhaven	a) die kreisfreie Stadt Cuxhaven b) den Landkreis Land Hadeln
Osterholz-Scharmbeck	den Landkreis Osterholz
Rotenburg (Hannover)	den Landkreis Rotenburg (Hannover)
Stade	den Landkreis Stadt
Verden (Aller)	den Landkreis Verden
Bremerhaven-Lehe (Kat.Amt Wesermünde)	den Landkreis Wesermünde

G. Verwaltungsbezirk Braunschweig

Braunschweig	a) die kreisfreie Stadt Braunschweig b) den Landkreis Braunschweig ohne die zum Katasteramtsbezirk Syke gehörenden Gemeinden c) aus dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Barbecke, Broistedt, Sauingen, Ufingen, Woltwiesche
Bad Gandersheim	den Landkreis Gandersheim
Goslar	a) die kreisfreie Stadt Goslar b) den Landkreis Goslar ohne die zu den Katasteramtsbezirken Salzgitter und Wolfenbüttel gehörenden Gemeinden c) aus dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Bad Harzburg, Bettingerode, Bündheim, Harlingerode, Oker, Westerode und die gemeindefreien Gebiete Harzburg I, Harzburg II d) den Landkreis Blankenburg
Helmstedt	den Landkreis Helmstedt ohne die zum Katasteramtsbezirk Wolfenbüttel gehörenden Gemeinden
Salzgitter	a) die kreisfreie Stadt Salzgitter b) aus dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Cramme, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber a. w. Wege, Rhene, Sehldede, Wartjenstedt, Westerlinde und das gemeindefreie Gebiet Sillium c) aus dem Landkreis Goslar die Gemeinden Groß Flöthe, Haverlah, Klein Flöthe, Steinlah

Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt
Wolfenbüttel	a) den Landkreis Wolfenbüttel ohne die zu den Katasteramtsbezirken Braunschweig, Goslar und Salzgitter gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete b) aus dem Landkreis Helmstedt die Gemeinden Beierstedt, Gevensleben, Watenstedt c) aus dem Landkreis Goslar die Gemeinden Dorstadt, Gielde, Heiningen, Ohrum, Schladen, Werlaburgdorf

H. Verwaltungsbezirk Oldenburg

Brake (Unterweser)	den Landkreis Wesermarsch ohne die zum Katasteramtsbezirk Varel gehörenden Gemeinden
Cloppenburg	den Landkreis Cloppenburg ohne die zum Katasteramtsbezirk Friesoythe gehörenden Gemeinden
Delmenhorst mit Außenstelle in Wildeshausen	a) die kreisfreie Stadt Delmenhorst b) aus dem Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hasbergen (Oldenburg), Schönemoor, Stuhr, Wildeshausen c) aus dem Landkreis Vechta die Gemeinden Goldenstedt, Visbek
Friesoythe	aus dem Landkreis Cloppenburg die Gemeinden Altenoythe, Barßel, Bösel, Friesoythe, Garrel, Markhausen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen
Oldenburg (Oldenburg)	a) die kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg) b) aus dem Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Hude, Wardenburg, Wüstring
Varel	a) aus dem Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Neuenburg, Varel, Varel-Land, Zetel b) aus dem Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Jade, Schweiburg c) aus dem Landkreis Ammerland die Gemeinden Rastede, Wiefelstede
Vechta	den Landkreis Vechta ohne die zum Katasteramtsbezirk Delmenhorst gehörenden Gemeinden
Westerstede	den Landkreis Ammerland ohne die zum Katasteramtsbezirk Varel gehörenden Gemeinden
Wilhelmshaven	a) die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven b) den Landkreis Friesland ohne die zum Katasteramtsbezirk Varel gehörenden Gemeinden.

7. Geschäftsangaben der Vermessungs- und Katasterbehörden

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde		
Der Niedersächsische Minister des Innern 3 Hannover, Postfach	3 Hannover Lavesallee 6 (0511) 19 01	Nds. Landeshauptkasse Hannover PSchA Hannover Konto-Nr. 90 Nds. Landesbank Hannover Konto-Nr. 35927 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/167
Höhere Vermessungs- und Katasterbehörden		
Niedersächsisches Landes- verwaltungsamt 3 Hannover, Auestraße 14	3 Hannover Warmbüchenkamp 2 (Abt. Landes- vermessung) (0511) 2 70 41 - 45	Regierungshauptkasse Hannover PSchA Hannover Konto-Nr. 300 Landesbank Hannover Konto-Nr. 35 988 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/161
Der Regierungspräsident in Aurich 296 Aurich, Postfach	296 Aurich Schloßplatz 5 (04 941) 41 61	Regierungshauptkasse Aurich PSchA Hannover Konto-Nr. 15 55 Kreissparkasse Aurich Konto-Nr. 9084 Landeszentralbank Emden Konto-Nr. 212/161
Der Regierungspräsident in Hannover 3 Hannover 1, Postfach 203	3 Hannover Am Schützenplatz 3 (0511) 1 60 11 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Hannover PSchA Hannover Konto-Nr. 3 00 Landesbank Hannover Konto-Nr. 35 9 88 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/161
Der Regierungspräsident in Hildesheim 32 Hildesheim 2, Postfach	32 Hildesheim Ecke Hückdahl/ Kreuzstraße (5121) 7 41 Mo.-Fr. 9-12 Uhr	Regierungshauptkasse Hildesheim PSchA Hannover Konto-Nr. 15 00 Kreissparkasse Hildesheim Konto-Nr. 3259 Landeszentralbank Hildesheim Konto-Nr. 28/161
Der Regierungspräsident in Lüneburg 314 Lüneburg, Postfach 45	314 Lüneburg Neue Sülze 26 (04 131) 151	Regierungshauptkasse Lüneburg PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 34 Stadtparkasse Lüneburg Konto-Nr. 480 Landeszentralbank Lüneburg Konto-Nr. 227/162
Der Regierungspräsident in Osnabrück 45 Osnabrück, Postfach 3569	45 Osnabrück Kollegienwall 22 a (0541) 31 41 Mo.-Fr. 7.30-16.30 Uhr	Regierungshauptkasse Osnabrück PSchA Hannover Konto-Nr. 24 24 Kreissparkasse Osnabrück Konto-Nr. 2 3818 8 Landeszentralbank Osnabrück Konto-Nr. 265/166
Der Regierungspräsident in Stade 216 Stade, Postfach	216 Stade Bahnhofstr. 16 (04 141) 6 10 41 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Stade PSchA Hamburg Konto-Nr. 63 13 Stadtparkasse Stade Konto-Nr. 1610 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/167
Der Präsident des Nieder- sächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig 33 Braunschweig, Postfach 523	33 Braunschweig Wilhelmstr. 3 (0531) 2 01 21 Mo.-Fr. 9-12 Uhr außer Mittwoch	Regierungshauptkasse Braunschweig PSchA Hannover Konto-Nr. 21 50 Braunschweigische Staatsbank Konto-Nr. 811703 Landeszentralbank Braunschweig Kto.-Nr. 29/161

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Der Präsident des Nieder- sächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg 29 Oldenburg (Oldbg), Theodor-Tantzen-Platz 8	29 Oldenburg (Oldbg) Theodor-Tantzen- Platz 8 (0441) 2 43 81	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165

Untere Vermessungs- und Katasterbehörden

Katasteramt Alfeld (Leine) 322 Alfeld, Ravenstraße 8	322 Alfeld (Leine) Ravenstraße 8 (05 181) 53 11 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Northeim PSchA Hannover Konto-Nr. 18 67 Kreissparkasse Northeim Konto-Nr. 3252 Landeszentralbank Northeim Konto-Nr. 286/162
Katasteramt Aurich (Ostfriesland) 296 Aurich, Georgstraße 48	296 Aurich (Ostfriesland) Georgstraße 48 Behördenhaus (04 941) 42 17/18 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungshauptkasse Aurich PSchA Hannover Konto-Nr. 15 55 Kreissparkasse Aurich Konto-Nr. 9084 Landeszentralbank Emden Konto-Nr. 212/161
Katasteramt Bad Gandersheim 3353 Bad Gandersheim, Post- fach 207	3353 Bad Gandersheim Barfüßerkloster 1 (05 382) 28 55 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Bad Gandersheim PSchA Hannover Konto-Nr. 104 66 Braunschweigische Staatsbank Bad Gandersheim Konto-Nr. 22 801 351 Landeszentralbank Alfeld Konto-Nr. 282/161
Katasteramt Bentheim 4442 Bentheim, Schloßstraße 1	4442 Bentheim Schloßstraße 1 (05 922) 22 93 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 10 41 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto.-Nr. 262/162
Katasteramt Bersenbrück 4558 Bersenbrück, Stiftshof 7	4558 Bersenbrück Stiftshof 7 (05 439) 23 89 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Osnabrück PSchA Hannover Konto-Nr. 24 24 Kreissparkasse Osnabrück Konto-Nr. 2 3818 8 Landeszentralbank Osnabrück Konto-Nr. 265/166
Katasteramt Brake (Unter- weser) 288 Brake (Unterweser), Breite Straße 10	288 Brake (Unterweser) Breite Straße 10 (04 401) 22 70 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165
Katasteramt Braunschweig 33 Braunschweig, Adolfstr. 60	33 Braunschweig Adolfstraße 60 (0531) 2 23 82 und 4 28 68 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Braunschweig PSchA Hannover Konto-Nr. 21 50 Braunschweigische Staatsbank Konto-Nr. 811 703 Landeszentralbank Braunschweig Kto.-Nr. 29/161
Katasteramt Bremervörde 214 Bremervörde, Neue Straße 123	214 Bremervörde Neue Straße 123 (04 761) 24 59 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungshauptkasse Stade PSchA Hamburg Konto-Nr. 63 13 Stadtparkasse Stade Konto-Nr. 1610 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/167

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Bückeburg 4967 Bückeburg, Bahnhofstraße 18	4967 Bückeburg Bahnhofstraße 18 Behördenhaus (05 722) 50 23 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Hameln PSchA Hannover Konto-Nr. 15 18 Kreissparkasse Hameln Konto-Nr. 51 57 Kreis- und Stadtparkasse Bückeburg Konto-Nr. 201 608 Landeszentralbank Hameln Konto-Nr. 279/161
Katasteramt Burgdorf 3167 Burgdorf, Schillerslager Straße 7	3167 Burgdorf Schillerslager Str. 7 (05 136) 22 52 Mo. u. Do. 8-12; 15-17 Uhr	Regierungskasse Celle PSchA Hannover Konto-Nr. 23 66 Kreissparkasse Celle Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Celle Konto-Nr. 272/162
Katasteramt Celle 31 Celle, Postfach 480	31 Celle Mühlenstraße 3/4 Behördenhaus (05 141) 80 51 - 80 54 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Celle PSchA Hannover Konto-Nr. 23 66 Kreissparkasse Celle Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Celle Konto-Nr. 272/162
Katasteramt Clausthal-Zellerfeld 3392 Clausthal-Zellerfeld, Graupenstraße 9	3392 Clausthal-Zellerfeld Graupenstraße 9 Behördenhaus (05 323) 14 37 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Clausthal-Zellerfeld PSchA Hannover Konto-Nr. 18 44 Kreissparkasse Zellerfeld Konto-Nr. 475 Landeszentralbank Goslar Konto-Nr. 296/162
Katasteramt Cloppenburg 459 Cloppenburg, Burgstr. 10	459 Cloppenburg Burgstraße 10 (04 471) 22 22 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Cloppenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 542 73 Landessparkasse Cloppenburg Kto.-Nr. 80-428634 Oldenburgische Landesbank Cloppenburg Konto-Nr. 38 102 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/163
Katasteramt Cuxhaven 219 Cuxhaven, Schloßgarten	219 Cuxhaven Schloßgarten (04 721) 2 28 14 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungskasse Cuxhaven PSchA Hamburg Konto-Nr. 62 60 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/162 Stadtparkasse Cuxhaven Konto-Nr. 3000
Katasteramt Delmenhorst 287 Delmenhorst, Lange Straße 56	287 Delmenhorst Lange Straße 56 (04 221) 34 71 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Oldenburgische Landesbank Konto-Nr. 380 80 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165
Katasteramt Duderstadt 3428 Duderstadt, Worbiser Straße 13	3428 Duderstadt Worbiser Straße 13 (05 527) 29 82 Mo.-Fr. 8-13 u. 14-16 Uhr	Regierungskasse Northeim PSchA Hannover Konto-Nr. 18 67 Kreissparkasse Northeim Konto-Nr. 3252 Landeszentralbank Northeim Konto-Nr. 286/162
Katasteramt Einbeck 3352 Einbeck, Langer Wall 16 a	3352 Einbeck Langer Wall 16 a (05 561) 22 36 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Northeim PSchA Hannover Konto-Nr. 18 67 Kreissparkasse Northeim Konto-Nr. 3252 Landeszentralbank Northeim Konto-Nr. 286/162

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Emden 297 Emden, Ringstraße 6	297 Emden Ringstraße 6 (04 921) 2 03 51 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Norden PSchA Hannover Konto-Nr. 33 15 Kreis- und Stadtparkasse Norden Kto.-Nr. 410 Landeszentralbank Norden Konto-Nr. 211/161
Katasteramt Fallingbostal 3032 Fallingbostal, Heinrichsstraße 23	3032 Fallingbostal Heinrichsstraße 23 (05 162) 21 13 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Celle PSchA Hannover Konto-Nr. 23 66 Kreissparkasse Celle Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Celle Konto-Nr. 272/162
Katasteramt Friesoythe 2908 Friesoythe, Mühlenstraße	2908 Friesoythe Mühlenstraße (04 491) 22 57 Mo.-Do. 7.30-13; 14.30-18 Uhr Fr. 7.30-13; 14.30-17 Uhr	Regierungskasse Cloppenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 542 73 Landessparkasse Cloppenburg Kto.-Nr. 80-428634 Oldenburgische Landesbank Cloppenburg Konto-Nr. 38 102 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/163
Katasteramt Gifhorn 317 Gifhorn, Am Schloßgarten 6	317 Gifhorn Am Schloßgarten 6 Behördenhaus (05 371) 30 91 - 30 97 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Celle PSchA Hannover Konto-Nr. 23 66 Kreissparkasse Celle Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Celle Konto-Nr. 272/162
Katasteramt Göttingen 34 Göttingen, Kurze Straße 15	34 Göttingen Kurze Straße 15 (0551) 5 81 45 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Göttingen PSchA Hannover Konto-Nr. 17 90 Kreissparkasse Göttingen Konto-Nr. 1052 Landeszentralbank Göttingen Konto-Nr. 288/161
Katasteramt Goslar 338 Goslar, Glockengießerstraße 1	338 Goslar Glockengießerstr. 1 Behördenhaus (05 321) 2 28 14 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Bad Gandersheim PSchA Hannover Konto-Nr. 104 66 Braunschweigische Staatsbank Bad Gandersheim Konto-Nr. 22 801 351 Landeszentralbank Alfeld Konto-Nr. 282/161
Katasteramt Winsen (Luhe) Außenstelle Hamburg-Harburg 21 Hamburg 90, Kanalplatz 5	21 Hamburg-Harburg Kanalplatz 5 (0411) 77 06 35 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Lüneburg PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 34 Stadtparkasse Lüneburg Konto-Nr. 480 Landeszentralbank Lüneburg Konto-Nr. 227/162
Katasteramt Hameln 325 Hameln, Falkestraße 11	325 Hameln Falkestraße 11 Behördenhaus (05 151) 70 71 - 70 74 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Hameln PSchA Hannover Konto-Nr. 15 18 Kreissparkasse Hameln Konto-Nr. 51 57 Landeszentralbank Hameln Konto-Nr. 279/161
Katasteramt Hannover 3 Hannover 1, Warmbüchenstraße 13	3 Hannover Warmbüchenstraße 13 (0511) 2 77 26 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Hannover PSchA Hannover Konto-Nr. 3 00 Landesbank Hannover Konto-Nr. 35 988 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/161
Hann.-Münden siehe Münden		

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Helmstedt 333 Helmstedt, Emmerstedter Straße 21	333 Helmstedt Emmerstedter Straße 21 (05 351) 23 53 u. 23 60 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Helmstedt PSchA Hannover Konto-Nr. 319 60 Landeszentralbank Helmstedt Konto-Nr. 293/163 Braunschweigische Staatsbank Helmstedt Konto-Nr. 5 801 402
Katasteramt Hildesheim 32 Hildesheim, Godehardsplatz 6	32 Hildesheim Godehardsplatz 6 (05 121) 3 22 32 Mo.-Fr. 8-12; Fr. 14-16 Uhr	Regierungshauptkasse Hildesheim PSchA Hannover Konto-Nr. 15 00 Kreissparkasse Hildesheim Konto-Nr. 3259 Landeszentralbank Hildesheim Konto-Nr. 28/161
Katasteramt Holzminden 345 Holzminden, Postfach 97	345 Holzminden Böntalstraße 44 Alte Bauschule (05 531) 32 15 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Holzminden PSchA Hannover Konto-Nr. 803 08 Braunschweigische Staatsbank Holzminden Konto-Nr. 27 811 223 Landeszentralbank Holzminden Kto.-Nr. 284/164
Katasteramt Leer (Ostfriesland) 295 Leer, Heisfelder Straße 30	295 Leer (Ostfriesland) Heisfelder Straße 30 (0491) 26 34 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Norden PSchA Hannover Konto-Nr. 33 15 Kreis- und Stadtparkasse Norden Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Norden Konto-Nr. 211/161
Katasteramt Lingen (Ems) 445 Lingen, Meppener Straße 6	445 Lingen (Ems) Meppener Straße 6 (0591) 42 41 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 1041 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto.-Nr. 262/162
Katasteramt Lüchow 313 Lüchow, Theodor-Körner-Straße 11	313 Lüchow Theodor-Körner-Str. 11 (05 841) 20 87 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungskasse Uelzen PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 45 Kreissparkasse Uelzen Konto-Nr. 297 Landeszentralbank Uelzen Konto-Nr. 229/161
Katasteramt Lüneburg 314 Lüneburg, Bardowicker Straße 31	314 Lüneburg Bardowicker Straße 31 (04 131) 1 51 15 + Hausruf Mo., Mi., Fr. 8-16 Uhr	Regierungshauptkasse Lüneburg PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 34 Stadtparkasse Lüneburg Konto-Nr. 480 Landeszentralbank Lüneburg Konto-Nr. 227/162
Katasteramt Melle 452 Melle, Schürenkamp 16 A	452 Melle Schürenkamp 16 A (05 422) 6 25 Mo. u. Fr. 8-13; Mi. 8-13, 15-17 Uhr	Regierungshauptkasse Osnabrück PSchA Hannover Konto-Nr. 24 24 Kreissparkasse Osnabrück Konto-Nr. 2 3818 8 Landeszentralbank Osnabrück Konto-Nr. 265/166
Katasteramt Meppen 447 Meppen 1, Obergerichtstraße 18	447 Meppen Obergerichtstraße 18 Behördenhaus (05 931) 6 00 u. 26 10 Mo.-Fr. 9-12 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 10 41 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto.-Nr. 262/162
Katasteramt Münden 351 Hann.-Münden 1, Schloßplatz 3	351 Münden Schloßplatz 3 (05 541) 43 41 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Göttingen PSchA Hannover Konto-Nr. 17 90 Kreissparkasse Göttingen Konto-Nr. 1052 Landeszentralbank Göttingen Konto-Nr. 288/161

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Neuenhaus 4458 Neuenhaus, Oelweg 5	4458 Neuenhaus Oelweg 5 (05 941) 3 36 Mo.-Fr. 7.30-12.30 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 1041 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto-Nr. 262/162
Katasteramt Neustadt a. Rbge. 3057 Neustadt, Scharnhorststraße 14	3057 Neustadt a. Rbge. Scharnhorststraße 14 (05 032) 22 09 Mo.-Fr. 7.30-12; 13.30-16.30 Uhr	Regierungskasse Nienburg PSchA Hannover Konto-Nr. 17 84 Kreissparkasse Nienburg Konto-Nr. 2532 Landeszentralbank Nienburg Konto-Nr. 271/161
Katasteramt Nienburg (Weser) 307 Nienburg, Postfach 348	307 Nienburg (Weser) Brückenstraße 8 Behördenhaus (05 021) 50 11 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungskasse Nienburg PSchA Hannover Konto-Nr. 17 84 Kreissparkasse Nienburg Konto-Nr. 2532 Landeszentralbank Nienburg Konto-Nr. 271/161
Katasteramt Norden 298 Norden, Gartenstraße 4	298 Norden Gartenstraße 4 (04 931) 26 65 u. 26 66 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Norden PSchA Hannover Konto-Nr. 33 15 Kreis- und Stadtparkasse Norden Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Norden Konto-Nr. 211/161
Katasteramt Northeim 341 Northeim, Friedrich-Ebert-Wall 1	341 Northeim Friedrich-Ebert-Wall 1 (05 551) 22 31 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungskasse Northeim PSchA Hannover Konto-Nr. 18 67 Kreissparkasse Northeim Konto-Nr. 3252 Landeszentralbank Northeim Konto-Nr. 286/162
Katasteramt Oldenburg (Oldenburg) 29 Oldenburg (Oldbg), Damm 1	29 Oldenburg (Oldbg) Damm 1 Altes Palais (0441) 2 57 63 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407
Katasteramt Osnabrück 45 Osnabrück, Hakenstraße 15	45 Osnabrück Hakenstraße 15 (0541) 2 82 11 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Osnabrück PSchA Hannover Konto-Nr. 24 24 Kreissparkasse Osnabrück Konto-Nr. 2 3818 8 Landeszentralbank Osnabrück Konto-Nr. 265/166
Katasteramt Osterholz- Scharmbeck 286 Osterholz-Scharmbeck, Bördestraße 16	286 Osterholz- Scharmbeck Bördestraße 16 (04 291) 22 93 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Stade PSchA Hamburg Konto-Nr. 63 13 Stadtparkasse Stade Konto-Nr. 1610 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/167
Katasteramt Osterode am Harz 336 Osterode, Berliner Str. 6	336 Osterode am Harz Berliner Straße 6 (05 522) 33 09 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungskasse Osterode PSchA Hannover Konto-Nr. 18 49 Stadtparkasse Osterode Konto-Nr. 1694 Landeszentralbank Osterode Konto-Nr. 298/162
Katasteramt Papenburg 449 Papenburg 1, Gasthauskanal 16	449 Papenburg Gasthauskanal 16 (04 961) 22 08 Mo.-Fr. 9-12 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 1041 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto.-Nr. 262/162

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Peine 315 Peine, Kantstraße 16	315 Peine Kantstraße 16 (05 171) 59 44 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungshauptkasse Hildesheim PSchA Hannover Konto-Nr. 15 00 Kreissparkasse Hildesheim Konto-Nr. 3259 Landeszentralbank Hildesheim Konto-Nr. 28/161
Katasteramt Rinteln 326 Rinteln, Breite Straße 17 a	326 Rinteln Breite Straße 17 a Behördenhaus (05 751) 50 65 Mo.-Fr. 7.30-12.30 Uhr	Regierungskasse Hameln PSchA Hannover Konto-Nr. 15 18 Kreissparkasse Hameln Konto-Nr. 5157 Kreis- und Stadtparkasse Bückeburg Konto-Nr. 201 608 Landeszentralbank Hameln Konto-Nr. 279/161
Katasteramt Rotenburg (Hannover) 213 Rotenburg, Ulmenweg 9	213 Rotenburg (Hann) Ulmenweg 9 Behördenhaus (04 162) 30 41 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Verden PSchA Hannover Konto-Nr. 191 84 Kreissparkasse Verden Konto-Nr. 654 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/163
Katasteramt Salzgitter 332 Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 13	332 Salzgitter-Leben- stedt Joachim-Campe-Str. 13 (05 341) 4 37 14 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Braunschweig PSchA Hannover Konto-Nr. 21 50 Braunschweigische Staatsbank Konto-Nr. 811 703 Landeszentralbank Braunschweig Kto.-Nr. 29/161
Katasteramt Sögel 4475 Sögel, Behördenhaus	4475 Sögel Behördenhaus (05 952) 3 73 Mo.-Fr. 7.30-13; 14.15-17.30 Uhr	Regierungskasse Lingen (Ems) PSchA Hannover Konto-Nr. 20 79 Kreissparkasse Lingen (Ems) Konto-Nr. 1041 Landeszentralbank Lingen (Ems) Kto.-Nr. 262/162
Katasteramt Soltau 304 Soltau, Birkenstraße 15	304 Soltau Birkenstraße 15 (05 191) 20 61 u. 20 62 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Uelzen PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 45 Kreissparkasse Uelzen Konto-Nr. 297 Landeszentralbank Uelzen Konto-Nr. 229/161
Katasteramt Springe 3257 Springe, Postfach 1260	3257 Springe Bahnhofstraße 38 (05 041) 30 56 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungskasse Hameln PSchA Hannover Konto-Nr. 15 18 Kreissparkasse Hameln Konto-Nr. 5157 Landeszentralbank Hameln Konto-Nr. 279/161
Katasteramt Stade 216 Stade, Am Sande 4b	216 Stade Am Sande 4b (04 141) 48 51 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Stade PSchA Hamburg Konto-Nr. 63 13 Stadtparkasse Stade Konto-Nr. 1610 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/167
Katasteramt Sulingen 2838 Sulingen, Lange Straße 6	2838 Sulingen Lange Straße 6 (04 271) 3 14 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Nienburg PSchA Hannover Konto-Nr. 17 84 Kreissparkasse Nienburg Konto-Nr. 2532 Landeszentralbank Nienburg Konto-Nr. 271/161

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Syke 2818 Syke, Herrlichkeit 30	2818 Syke Herrlichkeit 30 (04 242) 6 51 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Nienburg PSchA Hannover Konto-Nr. 17 84 Kreissparkasse Nienburg Konto-Nr. 2532 Landeszentralbank Nienburg Konto-Nr. 271/161
Katasteramt Uelzen 311 Uelzen, Gudesstraße 33	311 Uelzen Gudesstr. 33 (05 81) 25 03 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Uelzen PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 45 Kreissparkasse Uelzen Konto-Nr. 297 Landeszentralbank Uelzen Konto-Nr. 229/161
Katasteramt Varel 293 Varel, Oldenburger Straße 4	293 Varel Oldenburger Straße 4 (04 451) 4 58 Mo.-Fr. 7.30-12.30 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165
Katasteramt Vechta 2848 Vechta, Neuer Markt 14	2848 Vechta Neuer Markt 14 Behördenhaus (04 441) 20 96 u. 20 97 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungskasse Cloppenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 542 73 Landessparkasse Cloppenburg Kto.-Nr. 80-428634 Oldenburgische Landesbank Cloppenburg Konto-Nr. 38 102 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/163
Katasteramt Verden (Aller) 309 Verden (Aller), Eitzer Straße 34	309 Verden (Aller) Eitzer Straße 34 Behördenhaus 1 (04 231) 22 95 u. 22 99 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungskasse Verden PSchA Hannover Konto-Nr. 191 84 Kreissparkasse Verden Konto-Nr. 654 Landeszentralbank Hannover Konto-Nr. 27/163
Katasteramt Wesermünde 285 Bremerhaven 3, Lange Straße 121	285 Bremerhaven-Lehe Lange Straße 121 (04 71) 8 14 98 Mo.-Fr. 7.30-13 Uhr	Regierungskasse Cuxhaven PSchA Hamburg Konto-Nr. 62 60 Stadtparkasse Cuxhaven Konto-Nr. 3000 Landeszentralbank Cuxhaven Konto-Nr. 221/162
Katasteramt Westerstede 291 Westerstede, Bahnhofstr. 7	291 Westerstede Bahnhofstraße 7 (04 481) 23 16 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407
Katasteramt Delmenhorst Außenstelle Wildeshausen 2878 Wildeshausen, Herrlichkeit 11	2878 Wildeshausen Herrlichkeit 11 (04 431) 3 15 Mo.-Fr. 8-12.30 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165
Katasteramt Wilhelmshaven 294 Wilhelmshaven 1, Weserstraße 78	294 Wilhelmshaven Weserstraße 78 (04 421) 2 16 22 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungshauptkasse Oldenburg PSchA Hannover Konto-Nr. 16 Bremer Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 1407 Oldenburgische Landesbank Oldenburg Konto-Nr. 380 80 Landeszentralbank Oldenburg Konto-Nr. 217/165

Behörde Postanschrift	Dienstgebäude Fernsprecher Besuchszeiten	Zuständige Kasse mit Bankverbindungen
Katasteramt Winsen (Luhe) 209 Winsen, Schloß	209 Winsen (Luhe) Schloß (04 171) 30 15 Di., Mi. u. Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Lüneburg PSchA Hamburg Konto-Nr. 61 34 Stadtparkasse Lüneburg Konto-Nr. 480 Landeszentralbank Lüneburg Konto-Nr. 227/162
Katasteramt Wittmund 2944 Wittmund, Bismarckstraße 31	2944 Wittmund Bismarckstraße 31 (04 462) 2 57 Mo.-Fr. 8-13 Uhr	Regierungshauptkasse Aurich PSchA Hannover Konto-Nr. 15 55 Kreissparkasse Aurich Konto-Nr. 9084 Landeszentralbank Emden Konto-Nr. 212/161
Katasteramt Wolfenbüttel 334 Wolfenbüttel, Kanzleistraße 5	334 Wolfenbüttel Kanzleistraße 5 (05 331) 31 46 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungshauptkasse Braunschweig PSchA Hannover Konto-Nr. 21 50 Braunschweigische Staatsbank Konto-Nr. 811 703 Landeszentralbank Braunschweig Kto.-Nr. 29/161
Katasteramt Wolfsburg 318 Wolfsburg 1, Porschestraße 47	318 Wolfsburg Porschestraße 47 (05 361) 3 32 75 Mo.-Fr. 8-12 Uhr	Regierungskasse Celle PSchA Hannover Konto-Nr. 23 66 Kreissparkasse Celle Konto-Nr. 410 Landeszentralbank Celle Konto-Nr. 272/162

8. Andere behördliche Vermessungsstellen

(§ 2 Abs. 2 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes)

Stadtvermessungsämter

Braunschweig
Göttingen
Hameln
Hannover
Hildesheim
Osnabrück

Landeskulturverwaltung

Landeskulturamt Hannover

Kulturämter in

Aurich
Braunschweig
Bremerhaven
Göttingen
Hannover

Lüneburg
Meppen
Oldenburg (Oldenb.)
Osnabrück
Verden

Bundesbahn

Bundesbahndirektion Hannover
(tlw. zuständig die Bundesbahndirektionen
Hamburg
Kassel und
Münster)

Wasserstraßen

Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Hannover
(tlw. zuständig die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Aurich
Bremen
Hamburg und
Münster)

Vermessungsabteilungen bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern in

Braunschweig
Celle
Emden
Hannover
Hann.-Münden
Hamburg (tlw. zuständig)
Hoya
Lingen
Meppen
Minden-Weser (tlw. zuständig)
Minden-Mittellandkanal (tlw. zuständig)
Oldenburg (Oldenb.)
Verden

Straßen

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Abteilung Straßenbau —

Forstvermessung

Forsteinrichtungs- und -vermessungsamt in Braunschweig

Bestimmte Aufgaben der Landesvermessung

Institut für Angewandte Geodäsie in Frankfurt am Main

9. Anschriften und Fernsprechanchlüsse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Name, Vorname	Anschrift	Telefon-Nr.
Ahrens, Erich	287 Delmenhorst Brauenkamper Str. 116	44 38
Barteldt, Franz	3 Hannover Heiligerstr. 6	2 05 87
Behrmann, Christel	3 Hannover Kleestr. 3	55 30 23
Burghardt, Ekkehard Theodor	45 Osnabrück Liebigstr. 3a	2 50 83
Buschmann, Wilfried, Wilhelm, Karl	2847 Barnstorf (Bz. Bremen) Kreuzacker 13	3 95
Dr. Clasen, Gerhard Helmut	216 Stade Brinkstr. 26	37 41
Cordes, Fritz	2131 Wittorf ü. Rotenburg (Han) Haus Nr. 25	2 52
Drecoll, Friedrich	3 Hannover Uhlemeyerstr. 13	2 61 77/78
Drecoll, Iven	3 Hannover Uhlemeyerstr. 13	2 61 77/78
Dr. v. Düffel, Johann-Rudolf	29 Oldenburg (Oldb) Ofener Str. 35	2 73 49
Elvers, Jürgen-Heinrich	209 Winsen (Luhe) Deichstr. 4	25 31
Fey, Georg	325 Hameln Wettorstr. 1	60 79
Fey, Klaus Peter	325 Hameln Wettorstr. 1	60 79
Flußmeyer, Paul	45 Osnabrück Neuer Graben 17	2 77 32 2 20 48
Fritsch, Ewin	29 Oldenburg (Oldb) Ofener Str. 35	43 49
Führ, Hermann	446 Nordhorn Steinmaate 24	22 39

Name, Vorname	Anschrift	Telefon-Nr.
Gade, Harro	318 Wolfsburg Schillerstr. 62	3 33 91
Graf, Hermann	314 Lüneburg Hindenburgstr. 108	3 13 40
Hapke, Werner	3172 Isenbüttel ü. Gifhorn Mittelstr. 15	2 48
Heipke, Erhard	314 Lüneburg Ostpreußenring 1	3 15 26
Hoffmann, Walter	303 Walsrode Hannoversche Str. 6	23 23
Hoitz, Heinrich-August	33 Braunschweig Jasperallee 53	3 61 66
Dr. Itze, Max	3 Hannover Bahnhofstr. 8	2 56 13 2 56 16
Kassebeer, Wilhelm	342 Herzberg (Harz) Bahnhofstr. 33	4 56
Kettler, Rudolf	295 Loga ü. Leer (Ostfriesl) Hindenburgstr. 16	Leer 21 68
Klinger, Horst	315 Peine Goethestr. 16	53 68
Knöfel, Johannes, Anton	29 Oldenburg (Oldb) Rummelweg 33	21 43 89
Komp, Friedrich Wilhelm	322 Alfeld (Leine) Dohnser Weg 9	13 74
Kruse, Friedrich-Wilhelm	2847 Barnstorf (Bez. Bremen) Kreuzacker 13	3 95
Dr. Kruse, Karl-Friedrich	33 Braunschweig Jasperallee 53	3 61 66
Lemke, Manfred Frank	338 Goslar Jacobikirchhof 4	22 24
Dr. Martens, Karl	311 Uelzen Siburgstr. 19	24 62
Meyer, Ernst	303 Walsrode Dr. Schomerus-Str. 1	40 56

Name, Vorname	Anschrift	Telefon-Nr.
Moerke, Wolfgang	446 Nordhorn Steinmaate 24	22 39
Müller, Hermann	318 Wolfsburg Schillerstr. 62	3 33 91
Müller, Wolfgang	3 Hannover Hinüberstr. 13	2 09 17
Nellner, Adolf	295 Leer (Ostfriesl) Friesenstr. 12	32 09
Oldenstädt, Martin	2131 Wittorf ü. Rotenburg (Han)	2 10
Pause, Erhard	45 Osnabrück Neuer Graben 17	2 77 32
Petri, Fritz	338 Goslar Jacobikirchhof 4	22 24
Riemann, Rolf, Friedrich	31 Celle Hannoversche Str. 50	52 30
Ritz, Gerhard	445 Lingen (Ems) Lerchenstr. 40	23 97
Schaefer, Wilhelm	28 Bremen Werderstr. 27	50 57 86
Schnell, Hans	34 Göttingen-Grone Siekweg 8	2 45 65
Schuchardt, Arno	32 Hildesheim Katharinenstr. 21	5 41 47
Schuchardt, Günter	32 Hildesheim Katharinenstr. 21	5 41 47
Schumacher, Johannes, Hermann	297 Emden Elbinger Str. 20	22 22
Twesten, Karl-Heinz	314 Lüneburg Hindenburgstr. 108	3 13 40
Wehuis, Dirk	295 Loga ü. Leer (Ostfriesl) Ritterstr. 46	24 71
Wilberg, Heinz	215 Buxtehude Lärchenweg 4	21 74

10. Statistische Angaben

Katasteramtsbezirk	Anzahl der Ge- meinden/ gemeinde- freien Gebiete	Ein- wohner- zahl	Fläche ha	Anzahl der Flur- stücke	Anzahl der Bestands- blätter
Regierungsbezirk Aurich					
Aurich	64	79 102	64 947	62 736	26 003
Emden	33	73 169	33 697	42 549	16 564
Leer	109	125 372	102 686	122 775	42 069
Norden	39/1	61 684	41 024	51 376	19 008
Wittmund	63	56 300	72 016	69 899	18 869
Regierungsbezirk Aurich zusammen	308/1	395 627	314 370	349 335	122 513
Regierungsbezirk Hannover					
Bückeburg	63/3	83 822	34 103	44 878	18 994
Hameln	81	128 461	62 296	59 109	27 183
Hannover	78	749 972	63 369	156 507	73 616
Neustadt	56	114 747	58 352	66 274	20 557
Nienburg	95	102 919	116 389	114 980	29 127
Rinteln	88	79 165	44 266	63 461	22 097
Springe	49	67 939	40 829	46 844	15 592
Sulingen	68	76 386	116 183	85 214	21 325
Syke	120	119 615	127 160	115 183	32 899
Regierungsbezirk Hannover zusammen	698/3	1 523 026	662 947	752 450	261 390
Regierungsbezirk Hildesheim					
Alfeld	76	79 061	48 780	63 169	18 753
Clausthal-Zellerfeld	13/1	35 663	53 272	27 264	8 188
Duderstadt	30	40 125	21 964	53 956	17 598
Einbeck	41/1	42 503	31 032	38 587	11 094
Göttingen	69	157 253	50 752	72 195	23 961
Hildesheim	108	212 451	67 594	103 697	36 549
Holzminden	72	80 640	60 594	60 874	20 115
Hann.-Münden	35	44 180	32 746	38 144	13 637
Northeim	79	89 955	74 507	86 959	22 159
Osterode	40	85 663	40 985	80 798	26 174
Peine	55	96 918	39 623	59 112	22 936
Regierungsbezirk Hildesheim zusammen	618/2	964 412	521 849	684 755	221 164

Katasteramtsbezirk	Anzahl der Ge- meinden/ gemeinde- freien Gebiete	Ein- wohner- zahl	Fläche ha	Anzahl der Flur- stücke	Anzahl der Bestands- blätter
Regierungsbezirk Lüneburg					
Burgdorf	70	132 000	82 518	90 355	30 503
Celle	97/2	158 762	158 973	108 809	37 394
Fallingb.ostel	72/1	62 368	95 802	69 629	16 421
Gifhorn	123	101 461	136 375	89 547	27 997
Lüchow	230	51 271	120 923	89 393	18 645
Lüneburg	109	121 829	104 334	75 499	24 937
Soltau	58	65 385	92 404	41 771	13 731
Uelzen	189	96 024	144 605	73 754	22 536
Winsen (mit Außenstelle Harburg)	139	140 045	134 762	114 099	40 400
Wolfsburg	27	114 494	27 583	31 472	11 429
Regierungsbezirk Lüneburg zusammen	1 114/3	1 043 639	1 098 279	784 328	243 993
Regierungsbezirk Osnabrück					
Bentheim	24	71 010	36 191	46 676	16 552
Bersenbrück	95	81 771	105 436	101 440	21 364
Lingen	56	77 798	81 636	87 257	18 072
Melle	56	40 181	25 402	34 832	9 526
Meppen	68	74 085	103 761	96 942	18 800
Neuenhaus	41	36 053	55 392	47 912	10 403
Osnabrück	111	304 627	98 170	173 086	52 691
Papenburg	30	44 256	54 911	61 083	13 321
Sögel	23	28 860	59 711	46 930	8 392
Regierungsbezirk Osnabrück zusammen	504	758 641	620 610	696 758	169 121
Regierungsbezirk Stade					
Bremervörde	109	72 131	124 072	83 267	22 126
Cuxhaven	59	109 745	91 981	91 957	26 947
Osterholz-Scharmbeck	56	77 998	61 085	63 649	21 295
Rotenburg	64	56 519	84 046	56 137	14 579
Stade	91	136 495	126 288	117 424	34 017
Verden	75	86 965	68 173	78 456	24 804
Wesermünde	94	76 404	116 933	103 103	26 123
Regierungsbezirk Stade zusammen	548	616 257	672 578	593 993	169 891

Katasteramtsbezirk	Anzahl der Ge- meinden/ gemeinde- freien Gebiete	Ein- wohner- zahl	Fläche ha	Anzahl der Flur- stücke	Anzahl der Bestands- blätter
Nds. Verw.-Bez. Braunschweig					
Braunschweig	74/2	319 524	50 768	94 892	39 183
Gandersheim	69/1	74 997	52 118	62 116	18 099
Goslar	36/2	119 235	50 317	54 289	21 478
Helmstedt	71	117 119	66 577	62 568	23 277
Salzgitter	22/1	130 036	35 770	46 438	14 029
Wolfenbüttel	70	97 193	50 285	48 594	17 402
Nds. Verw.-Bez. Braunschweig zusammen	342/6	858 104	305 835	368 897	133 468
Nds. Verw.-Bez. Oldenburg					
Brake	17	95 561	78 954	83 707	22 700
Cloppenburg	8	58 968	73 381	65 043	15 527
Delmenhorst (mit Außen- stelle Wildeshausen)	9	116 953	57 000	65 972	24 296
Friesoythe	10	41 786	63 128	40 318	14 933
Oldenburg	6	170 935	62 496	67 886	34 364
Varel	9	71 235	59 316	57 752	20 756
Vechta	10	71 588	60 402	64 039	16 555
Westerstede	4	55 409	49 893	42 820	15 541
Wilhelmshaven	13	151 053	40 043	49 281	21 677
Nds. Verw.-Bez. Oldenburg zusammen	86	833 488	544 613	536 818	186 349
Niedersachsen zusammen	4 218/15	6 993 194	4 741 081	4 767 334	1 507 889

11. Laufbahnen und Beschäftigungsverhältnisse

11.1. Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

11.1.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

4 Jahre Volksschule,
9 Jahre höhere Schule,
Reifezeugnis.

11.1.2. Weitere Vorbildung

6 Monate Ausbildung als Hochschulpraktikant in der Regel bei einer Vermessungsdienststelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

4 Jahre — 8 Semester — Technische Universität (Studium der Geodäsie), Diplomprüfung,
Diplomingenieur.

(Die abgeschlossene Vorbildung zum Diplomingenieur ermöglicht bereits die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, Anfangsvergütungsgruppe II a BAT).

Für einen Ingenieur (grad.) ist das Studium an einer Technischen Universität möglich, wenn ihm die Hochschulreife zuerkannt worden ist.

11.1.3. Beamtenausbildung

Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2 Jahre 3 Monate Vorbereitungsdienst als Vermessungsreferendar
Laufbahnprüfung (Zweite Staatsprüfung).

11.1.4. Einstellung, Anstellung, Beförderung

Ernennung zum Vermessungsassessor	(BesGr. A 13 LBesO),
Anstellung als Vermessungsrat	(BesGr. A 13 LBesO),
Beförderung zum Vermessungsobererrat	(BesGr. A 14 LBesO),
zum Vermessungsdirektor	(BesGr. A 15 LBesO),
zum Leitenden Regierungsdirektor	(BesGr. A 16 LBesO),

möglich.

11.2. Gehobener vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

11.2.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

4 Jahre Volksschule,
6 Jahre Realschule,
Zeugnis der mittleren Reife.

11.2.2. Weitere Vorbildung

1 Jahr 10 Monate Praktikantenausbildung bei einer Vermessungsdienststelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,

2 Jahre 6 Monate abgeschlossene Lehrzeit als Vermessungslehrling können an die Stelle der Praktikantenausbildung treten.

3 Jahre — 6 Semester — Staatliche Ingenieurakademie, Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung Vermessung — Abteilung Allgemeine Vermessung—,

Ingenieur (grad.).

(Die abgeschlossene Vorbildung zum Ingenieur (grad.) ermöglicht bereits die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, Anfangsvergütungsgruppe V a BAT).

Für Volksschüler ist das Studium an einer Staatlichen Ingenieurakademie nach dem Besuch der Berufsaufbauschule mit abschließender Prüfung und Zuerkennung der Fachschulreife möglich.

11.2.3. Beamtenausbildung

Eignungsprüfung,

Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

1 Jahr 6 Monate Vorbereitungsdienst als Vermessungsinspektor-Anwärter, Laufbahnprüfung.

11.2.4. Einstellung, Anstellung, Beförderung

Ernennung zum Vermessungsinspektor z. A. (BesGr. A 9 LBesO),

Anstellung als Vermessungsinspektor (BesGr. A 9 LBesO),

Beförderung zum Vermessungsoberinspektor (BesGr. A 10 LBesO),

zum Vermessungsamtmann (BesGr. A 11 LBesO),

zum Vermessungsoberamtmann (BesGr. A 12 LBesO),

zum Verwaltungsrat (BesGr. A 13 LBesO),

möglich.

11.3. Gehobener kartographischer Dienst

11.3.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

4 Jahre Volksschule,

6 Jahre Realschule,

Zeugnis der mittleren Reife.

11.3.2. Weitere Vorbildung

1 Jahr 10 Monate Praktikantenausbildung bei einer Vermessungsdienststelle oder bei einem kartographischen Institut,

2 Jahre 6 Monate abgeschlossene Lehrzeit als Landkartentechnikerlehrling oder eine entsprechende abgeschlossene Lehrzeit in der Privatkartographie können an die Stelle der Praktikantenausbildung treten.

3 Jahre — 6 Semester — Staatliche Ingenieurakademie, Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung Vermessung — Abteilung Landkartentechnik (Kartographie) —,

Ingenieur (grad.).

(Die abgeschlossene Vorbildung zum Ingenieur (grad.) ermöglicht bereits die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, Anfangsvergütungsgruppe V a BAT).

Für Volksschüler ist das Studium an einer Staatlichen Ingenieurakademie nach dem Besuch der Berufsaufbauschule mit abschließender Prüfung und Zuerkennung der Fachschulreife möglich.

11.3.3. Beamtenausbildung

Eignungsprüfung,

Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

1 Jahr 6 Monate Vorbereitungsdienst als Kartographeninspektor-Anwärter, Laufbahnprüfung.

11.3.4. Einstellung, Anstellung, Beförderung

Ernennung zum Kartographeninspektor z. A. (BesGr. A 9 LBesO),

Anstellung als Kartographeninspektor (BesGr. A 9 LBesO),

Beförderung zum Kartographenoberinspektor (BesGr. A 10 LBesO),

zum Kartographenamtman (BesGr. A 11 LBesO),

zum Kartographenoberamtman (BesGr. A 12 LBesO),

zum Verwaltungsrat (BesGr. A 13 LBesO),

möglich.

11.4. Mittlerer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

11.4.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

9 Jahre Volksschule,

Volksschulabschluß.

11.4.2. Weitere Vorbildung

3 Jahre Lehrzeit als Vermessungslehrling bei einer Vermessungsdienststelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,

2 Jahre 6 Monate Lehrzeit für Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife, Lehrabschlußprüfung (Vermessungstechniker).

(Die abgeschlossene Vorbildung zum Vermessungstechniker ermöglicht bereits die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, Anfangsvergütungsgruppe VIII BAT).

11.4.3. Beamtenausbildung

Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

1 Jahr 6 Monate Vorbereitungsdienst als Vermessungsassistent-Anwärter, Laufbahnprüfung.

11.4.4. Einstellung, Anstellung, Beförderung

Ernennung zum Vermessungsassistent z. A. (BesGr. A 5 LBesO),

Anstellung als Vermessungsassistent	(BesGr. A 5 LBesO),
Beförderung zum Vermessungssekretär	(BesGr. A 6 LBesO),
zum Vermessungsobersekretär	(BesGr. A 7 LBesO),
zum Vermessungshauptsekretär	(BesGr. A 8 LBesO),
möglich.	

11.5. Mittlerer kartographischer Dienst

11.5.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

9 Jahre Volksschule,
Volksschulabschluß.

11.5.2. Weitere Vorbildung

3 Jahre 6 Monate Lehrzeit als Landkartentechnikerlehrling bei einer Vermessungsdienststelle mit kartographischen Aufgaben,
3 Jahre Lehrzeit für Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife, Lehrabschlußprüfung (Landkartentechniker).

(Die abgeschlossene Vorbildung zum Landkartentechniker ermöglicht bereits die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, Anfangsvergütungsgruppe VIII BAT).

11.5.3. Beamtenausbildung

Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
1 Jahr 6 Monate Vorbereitungsdienst als Kartographenassistent-Anwärter, Laufbahnprüfung.

11.5.4. Einstellung, Anstellung, Beförderung

Ernennung zum Kartographenassistent z. A.	(BesGr. A 5 LBesO),
Anstellung als Kartographenassistent	(BesGr. A 5 LBesO),
Beförderung zum Kartographensekretär	(BesGr. A 6 LBesO),
zum Kartographenobersekretär	(BesGr. A 7 LBesO),
zum Kartographenhauptsekretär	(BesGr. A 8 LBesO),
möglich.	

Neben den Beamten in den genannten Laufbahnen werden in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im technischen Dienst und im Verwaltungsdienst noch beschäftigt:

11.6. Im Angestelltenverhältnis

11.6.1. Diplomingenieure (vgl. Nr. 11.1.2.)

11.6.2. Ingenieure (grad.) (vgl. Nr. 11.2.2. und 11.3.2.)

11.6.3. Behördlich geprüfte Vermessungstechniker (BgVT) und Behördlich geprüfte Landkartentechniker (BgLT)

Behördliche Prüfungen sind nur bis zum 31. März 1957 abgenommen worden.

11.6.3.1. Vorbildung (allgemeine Schulbildung)

8 Jahre Volksschule,
Volksschulabschluß.

11.6.3.2. Weitere Vorbildung

3 Jahre Lehrzeit (Landkartentechniker 3 1/2 Jahre) bei einer Vermessungsdienststelle oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Lehrabschlußprüfung (Vermessungstechniker bzw. Landkartentechniker)

11.6.3.3. Ausbildungsdienst

Vom 6. März 1941 an 2 Jahre Ausbildungsdienst als Vermessungstechniker (vorher 5 Jahre)

Vom 1. April 1942 an 1 1/2 Jahre Ausbildungsdienst als Landkartentechniker

Prüfung zum Behördlich geprüften Vermessungstechniker bzw. Landkartentechniker (als BgVT oder BgLT Anfangsvergütungsgruppe V a BAT, wenn überwiegend Ingenieurarbeiten ausgeführt werden).

11.6.4. Vermessungstechniker (vgl. Nr. 11.4.2.)

11.6.5. Landkartentechniker (vgl. Nr. 11.5.2.)

11.6.6. Reproduktionsphotographen

11.6.7. Kopierer, soweit nicht im Arbeiterverhältnis

11.6.8. Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte ohne besondere Ausbildung

11.6.9. Lichtpauser, soweit nicht im Arbeiterverhältnis

11.6.10. Schreibkräfte

11.7. Im Arbeiterverhältnis für besondere Aufgaben

11.7.1. Vermessungsgehilfen, die sich einer verwaltungseigenen Prüfung unterziehen können,

11.7.2. Schrift- und Lichtsetzer,

11.7.3. Flachdrucker,

11.7.4. Buchbinder,

11.7.5. Zimmerleute für den trigonometrischen Signalbau,

11.7.6. Kraftfahrer

12. Kartenwerke

der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab	Bezeichnung	Inhalt, Art der Kartendarstellung	Bezugs- möglichkeiten
---------	-------------	-----------------------------------	--------------------------

I. Flurkartenwerk

1 : 500 bis 1 : 5000	Flurkarte	geometrische Lage und Form der Flurstücke und des Grundrisses der Gebäude, katastertechnische Bezeichnungen (Flurstücks- und Flurnummern, Name der Gemarkung bzw. Gemeinde), Lagebezeichnung, Nutzungsart	Katasteramt
1 : 500 bis 1 : 5000	Schätzungskarte	zusätzlich zum Inhalt der Flurkarte: Angaben über Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Bodens (Ergebnisse der Bodenschätzung)	Katasteramt

II. Landeskartenwerke

1 : 5000**) (1 km in der Natur = 20 cm in der Karte)	Deutsche Grundkarte (Grundriß)	geometrische Lage und Form der Grundstücke und des Grundrisses der Gebäude, teilweise topographische Einzelheiten	Katasteramt
1 : 5000**)	Deutsche Grundkarte 1 : 5000	Topographische Karte mit Eigentums Grenzen und Grundriß der Gebäude. Geländeformen durch Höhenlinien	Katasteramt, Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — Stadtvermessungsamt der Landeshauptstadt Hannover für den Raum Hannover
1 : 5000**)	Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung	zusätzlich zur Darstellung der Deutschen Grundkarte Ergebnisse der Bodenschätzung (s. Schätzungskarte) und Angaben über die Bodenbeschaffenheit bis zu 2 m Tiefe in Form von Bodenprofilen	Katasteramt

Maßstab	Bezeichnung	Inhalt, Art der Kartendarstellung	Bezugs-möglichkeiten
1 : 25 000 (1 km in der Natur = 4 cm in der Karte)	Topographische Karte 1 : 25 000 (früher: Meßtischblatt)	Topographische Spezialkarte Geländeformen durch Höhenlinien	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 50 000 (1 km in der Natur = 2 cm in der Karte)	Topographische Karte 1 : 50 000	Topographische Spezialkarte Geländeformen durch Höhenlinien, in den südlichen Landesteilen zusätzlich durch Schummerung	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 100 000 (1 km in der Natur = 1 cm in der Karte)	Karte des Deutschen Reiches (früher: Generalstabskarte)	Topographische Spezialkarte Geländeformen durch Schraffen (Das Kartenwerk wird nach und nach durch die Topographische Karte 1 : 100 000 ersetzt)	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 100 000**)	Topographische Karte 1 : 100 000	Topographische Spezialkarte Geländeformen durch Höhenlinien, in den südlichen Landesteilen zusätzlich durch Schummerung	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel (Das Kartenwerk ist in Bearbeitung)
1 : 200 000**)	Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000	Topographische Übersichtskarte Geländeformen durch Höhenlinien, teilweise zusätzlich durch Schummerung	Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 1 000 000 (10 km in der Natur = 1 cm in der Karte)	Internationale Weltkarte 1 : 1 000 000	Geographische Karte Geländeformen durch Höhenlinien, Höhenschichten	Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel

III. Sonderausgaben der Landeskartenwerke

1 : 25 000 1 : 50 000	Wanderkarten	Topographische Spezialkarten mit Wanderwegen und tlw. weiteren zusätzlichen Eintragungen (Jugendherbergen, Sehenswürdigkeiten, farbiges Straßennetz o. dgl.) — nur für bestimmte Gebiete —	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 10 000 1 : 25 000 1 : 100 000	Umgebungskarten		
1 : 50 000 1 : 100 000	Kreiskarten	Topographische Spezialkarten mit farbigen Kreisgrenzen	Katasteramt *), Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel

Maßstab	Bezeichnung	Inhalt, Art der Kartendarstellung	Bezugsmöglichkeiten
---------	-------------	-----------------------------------	---------------------

IV. Sonderkarten

1 : 50 000 oder 1 : 75 000	Amtliche Entfernungskarte	Kreisweise in verschiedenen Formaten, Verkehrsnetz, politische Grenzen, Ortsmittelpunkte, z. T. Gewässer und Wohnplätze, Entfernungsangaben	Katasteramt *), Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Oldenburg für seinen Bereich
1 : 200 000	Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000	Rahmenkarte in verschiedenen Formaten, ein- und mehrfarbig mit tlw. Topographie (Ortsmittelpunkte, Eisenbahnen, Straßen, Gewässer)	Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 200 000	Großraum Hannover 1 : 200 000	Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000 in besonderem Blattschnitt für den Großraum Hannover	Katasteramt Hannover, Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 200 000	Blattübersicht Deutsches Grundkartenwerk 1 : 5000	Topographische Übersichtskarte mit Blatteinteilung und Arbeitsstand am Kartenwerk 1 : 5000	Katasteramt, Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 500 000 (5 km in der Natur = 1 cm in der Karte)	Verkehrs- und Verwaltungskarte von Niedersachsen	Topographische Übersichtskarte unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrswege und der Verwaltungsgrenzen	Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel
1 : 500 000	Übersicht der Bildflüge in Niedersachsen	Topographische Übersichtskarte mit Darstellung der Gebiete, für die Luftbildaufnahmen vorliegen	Katasteramt, Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Buchhandel

Ferner sind für verschiedene Städte Niedersachsens Stadtkarten im Maßstab 1 : 10 000 herausgegeben worden.

Oldenburgische Sonderkarten

1 : 10 000 (1 km in der Natur = 10 cm in der Karte)	Gemeindekarten	Gemeindeweise in verschiedenen Formaten aus verkleinerten Flurkarten, tlw. topographische Einzelheiten	Katasteramt *), Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Oldenburg
1 : 50 000	Kreiskarten	Topographische Karten ohne Geländedarstellung, ein- und zweifarbig	Katasteramt *), Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Oldenburg, Buchhandel

Maßstab	Bezeichnung	Inhalt, Art der Kartendarstellung	Bezugs- möglichkeiten
1 : 100 000	Karte von dem Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg	Topographische Karte ohne Geländedarstellung, (Kommunale Gebietskörperschaften, Straßenverwaltungs-karte, Wasser- und Bodenver-bände), drei- bis neun-farbig	Katasteramt, Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Olden-burg, Buchhandel
1 : 200 000	Grenzen der Gebiets-körperschaften im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg	Einfarbige Übersichtskarte, Verkehrsnetz, politische Grenzen (einschl. Gemeindegrenzen) z. T. Gewässer, Ortssignaturen	Katasteramt, Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Olden-burg
1 : 200 000	Geschichte des Jadebusens	Entwicklung des Jadebusens in sechs Stufen von etwa 1100 bis 1530, heutiger Stand jeweils aufgedruckt, fünffarbig	Katasteramt, Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Olden-burg, Buchhandel
1 : 400 000 (4 km in der Natur = 1 cm in der Karte)	Niedersächsischer Verwaltungsbezirk Oldenburg (Schulkarte)	Einfarbige Übersichtskarte, Verkehrsnetz, politische Grenzen (einschl. Gemeindegrenzen)	Katasteramt, Präs. des Nieders. Verw.-Bezirks Olden-burg

V. Historische Karten

1 : 25 000	Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts	Topographische Spezial-karte 1 : 21 333 1/2 aus dem 18. Jahrhundert, verkleinert auf 1 : 25 000 (Erläuterungs-heft mit Blattübersicht und Zeichenerklärung beson-ders)	Nieders. Landesver-waltungsamt — Lan-desvermessung —
1 : 25 000	Preußische Landes-aufnahme	Topographische Spezial-karte — Erstaussage der Meßtischblätter (Photo-kopie)	Nieders. Landesver-waltungsamt — Lan-desvermessung —

*) soweit die Kartenblätter im Geschäftsbereich des Katasteramtes liegen.

**) Es sind noch nicht alle Blätter fertiggestellt. Der Bearbeitungsstand für Blätter des Kartenwerks 1 : 5000 kann aus einer besonderen Blattübersicht 1 : 200 000 entnommen werden.

13. Nachweise und Register der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bezeichnung	Inhalt	Auskunft bzw. Auszüge erteilt
13.1. Lage- und Höhenfestpunktfeld der Landesvermessung		
Kartei der Trigonomischen Punkte (TP-Kartei)	Name, Ordnung und Nummer des Trigonomischen Punktes, Art der Festlegung, Rechts- und Hochwerte, Höhen über NN	Katasteramt ¹⁾ , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —
TP-Beschreibung	Topographische und katastermäßige Einmessung (Lageskizze) des TP, bei Hochpunkten mit Ansicht des Zielpunktes, sowie Angaben über Katasteramt, Gemeinde und Gemarkung	Katasteramt ^{1) 2)} , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ²⁾
TP-Übersicht	Kartenmäßige Übersicht über die Lage der TP in der Topographischen Karte 1 : 25 000	Katasteramt ^{1) 2)} , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ²⁾
Kartei der Nivellementspunkte (NivP-Kartei)	Name, Ordnung und Nummer des Nivellementpunktes, Art der Festlegung, Höhe über NN	Katasteramt ¹⁾ , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —
NivP-Beschreibung	Topographische Lageskizze mit Maßen zum Auffinden und zum Nachweis der unveränderten Lage des NivP.	Katasteramt ^{1) 2)} , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ²⁾
NivP-Übersicht	Kartenmäßige Übersicht über die Lage der NivP mit ihren Nummern in der Topographischen Karte 1 : 25 000	Katasteramt ^{1) 2)} , Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ²⁾

¹⁾ nur für den Katasteramtsbezirk

²⁾ nur für andere behördliche Vermessungsstellen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie bestimmte Stellen und Personen.

13.2. Buchnachweis des Liegenschaftskatasters

Flurbuch	Nachweis der zu einer Gemeinde gehörenden Flurstücke mit sämtlichen Flurstücksabschnitten, gegliedert nach Gemarkungen und Fluren. Zu jedem Flurstück sind angegeben: Flurstücksnummer, Nummer des Liegenschaftsbuchs, Nutzungsart(en), Fläche(n), bei landwirtschaftlich genutzten Flächen die Beschaffenheit des Bodens durch Angabe von Bodenklassen, die Ertragsfähigkeit durch Angabe von Wertzahlen sowie die Ertragsmeßzahl, die aus Wertzahl und Fläche ermittelt worden ist. Die Lagebezeichnung kann angegeben werden.	Katasteramt
----------	--	-------------

Bezeichnung	Inhalt	Auskunft bzw. Auszüge erteilt
Liegenschaftsbuch	Ordnung der Flurstücke einer Gemeinde nach Beständen. Zu einem Bestande werden die Flurstücke zusammengefaßt, die im Grundbuch unter einer Grundbuchblatt-Nummer geführt werden. Ein besonderes Bestandsblatt wird angelegt für jedes mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück, ferner für jedes Grundstück, mit dem ein Wohnungseigentum oder ein Teileigentum verbunden ist sowie für jedes im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Grundstück, über das kein eigenes Grundbuchblatt geführt wird, das aber anteilmäßig auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks mit eingetragen ist. Flurstücke eines Eigentümers, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden ebenfalls auf einem Bestandsblatt zusammengefaßt. Die Bestandsblätter sind numeriert (Liegenschaftsbuch-Nummern). Auf den Bestandsblättern sind angegeben: die Buchungsangaben des Grundbuchs, die Eigentümer (Berechtigten), zu den Flurstücken die Nummer der Flur, die Lagebezeichnung, die Nutzungsart(en), die Fläche(n), die Ertragsmeßzahl(en). Die Flächen und Ertragsmeßzahlen sind aufgerechnet.	Katasteramt

13.3. Nachweis der Richtwerte von Grundstücken nach dem Bundesbaugesetz

Richtwertkarten Richtwertlisten	Richtwerte für den Grund und Boden werden vom Gutachterausschuß ermittelt für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland; sie können auch für den Bodenwert bebauter Grundstücke ermittelt werden. Die Darstellung der Richtwerte in Karten ist die Regel. Die Eintragung der Richtwerte in Listen kommt nur in Betracht, wenn die Richtwertzonen eindeutig beschrieben werden können. Außer den Richtwerten werden angegeben 1. der Erschließungszustand der Grundstücke, 2. die Art der baulichen Nutzung, 3. die Bauweise, 4. die zulässige Geschößzahl und die Grundstückstiefe.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Katasteramt
Richtwertübersichten	Auf der Grundlage der Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000 zusammengestellte Übersichten über Richtwerte. Angegeben werden die Richtwerte für baureifes Land in reinen und allgemeinen Wohngebieten, soweit ermittelt die niedrigsten und höchsten Werte. Wenn die Darstellung darunter nicht leidet, können auch Richtwerte für Rohbauland oder Bauerwartungsland eingetragen werden.	Behörde des Regierungs-(Verwaltungs-)präsidenten

14. Arbeiten der Katasterämter auf Antrag

Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Zerlegungen von Flurstücken, die für eine Grundbucheintragung erforderlich sind, Feststellung und Abmarkung von Eigentums Grenzen, Gebäudeeinemessungen u. a.

Lage- und Höhenvermessungen aller Art zur Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden, ingenieurtechnische Vermessungen, Absteckungsarbeiten *).

Arbeiten, die der Durchführung von Umlegungen oder Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz dienen.

Beglaubigung beigebrachter Lagepläne, Anfertigung und Beglaubigung von Lageplänen, die im Baugenehmigungsverfahren benötigt werden.

Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und anderen Planungsunterlagen.

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.

Erteilung von Auskünften und Auszügen sowie die Gewährung der Einsicht und der Entnahme von Angaben aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen sowie aus dem Wertkataster. Abgabe von Entfernungsbeseinigungen (s. a. Abschnitt 12).

Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbeseinigungen für Zwecke der Grunderwerbsteuer und von Unschädlichkeitszeugnissen für eine lastenfreie Übertragung des Eigentums von Grundstücksteilen oder die Aufhebung von Rechten an Grundstücken nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse.

Erstattung von Gutachten über Grundstückswerte nach dem Bundesbaugesetz durch die Gutachterausschüsse.

Sonderanfertigung von Karten und Plänen für spezielle Zwecke *).

*) Arbeiten dieser Art werden auch durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — ausgeführt.

15. Verzeichnis der Bearbeiter

- 2.1.1.1. Vermessungsdirektor Dr. Kost, Hannover
- 2.1.1.2. Vermessungsoberinspektor Frühauf, Braunschweig
- 2.1.1.3. Vermessungsdirektor Dr. Harms, Oldenburg, und
Amtsrat Köhnemann, Hannover
- 2.1.1.4. Vermessungsoberrat Feindt, Bückeburg, und
B.g. Vermessungstechniker Blaume, Bückeburg
- 2.1.1.5. Vermessungsdirektor Dr. Kost, Hannover
- 2.1.2.1. Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 2.1.2.2. Vermessungsoberinspektor Frühauf, Braunschweig
- 2.1.2.3. Vermessungsdirektor Dr. Harms, Oldenburg, und
Amtsrat Köhnemann, Hannover
- 2.1.2.4. Vermessungsoberrat Feindt, Bückeburg, und
B.g. Vermessungstechniker Blaume, Bückeburg
- 2.1.3. Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 2.2. Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 3. Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 4. Regierungsdirektor Hölper, Hannover, und
Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 5. Vermessungsoberinspektor Bodenstein, Hannover
- 6. Regierungsdirektor Hölper, Hannover
- 7. Vermessungsamtmann Renzi, Hannover
- 8. Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover
- 9. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur F. Drecoll, Hannover
- 10. Technischer Angestellter Heilemann, Hannover
- 11. Amtsrat Weickelt, Hannover
- 12. Amtsrat Köhnemann, Hannover, und
Kartographenoberinspektor Klietz, Hannover
- 13. Amtsrat Köhnemann, Hannover, und
Amtsrat Lange, Hannover
- 14. Amtsrat Lange, Hannover

Zusammengestellt und redigiert von Verwaltungsrat Kaspereit, Hannover